



Vortrag

Datum RR-Sitzung:

Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Geschäftsnummer: 2020.GSI.2171

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	3
2.2	Betreuungsgutscheine	3
2.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	3
2.4	Frühe Förderung.....	4
2.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien	4
2.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	4
2.7	Intensive Frühförderung für Kinder mit frühkindlichem Autismus	5
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
3.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	6
3.2	Betreuungsgutscheine	6
3.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	6
3.4	Frühe Förderung.....	7
3.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien	7
3.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	7
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	8
5.	Finanzielle Auswirkungen	55
5.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	55
5.2	Betreuungsgutscheine	55
5.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	56
5.4	Frühe Förderung.....	56
5.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien	56
5.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	56
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	57
6.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	57
6.2	Betreuungsgutscheine	57
6.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	57

6.4	Frühe Förderung.....	57
6.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien	57
6.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	57
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	58
7.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	58
7.2	Betreuungsgutscheine	58
7.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	58
7.4	Frühe Förderung.....	58
7.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien	58
7.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	58
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	59
8.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	59
8.2	Betreuungsgutscheine	59
8.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	59
8.4	Frühe Förderung.....	59
8.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien	60
8.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	60
9.	Ergebnis der Konsultation	60

1. Zusammenfassung

Am 9. März 2021 hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ mit 154 Ja zu 0 Nein bei 0 Enthaltungen verabschiedet.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten (Kapitel 10 SLG) sowie im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Kapitel 4 SLG) erlassen.

2. Ausgangslage

Es kann in erster Linie auf die Ausführungen im Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum SLG verwiesen werden.

2.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Die Aufsicht über Kindertagesstätten (Kitas) wird im SLG neu geregelt, wobei grundsätzlich auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² verwiesen wird (Art. 107 Abs. 2 SLG). Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen werden in dieser Verordnung festgehalten. Diese Bestimmungen gelten für alle Kitas im Kanton Bern. Die Ausführungsbestimmungen zum SLG betreffend Aufsicht über die Tagesfamilien bzw. Tagesfamilienorganisationen (TFO) werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen, da die diesbezüglichen Bestimmungen erst ab zwei Jahren nach Inkrafttreten des SLG gelten (vgl. Art. 139 Abs. 1 SLG).

2.2 Betreuungsgutscheine

Auf den 1. April 2019 ist die teilrevidierte Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)³ in Kraft getreten. Ziel der Teilrevision war es, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems über einkommensabhängige Gebühren auf subventionierten Plätzen durch die Einführung eines Systems mit Betreuungsgutscheinen einzuleiten. Gemeinden können seit August 2019 Betreuungsgutscheine ausgeben und deren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales abrechnen. Noch laufen das bisherige Gebührensystem und das neue Gutscheinsystem parallel. Mit dem Inkrafttreten des SLG sowie der FKJV wird das Gebührensystem vollständig abgelöst.

2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

In Artikel 37 des SLG ist festgelegt, dass die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung sorgen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist eins dieser Angebote. Gemäss Artikel 58 SLG bezweckt die OKJA Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die OKJA umfasst namentlich niederschwellige Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im ausserschulischen und -beruflichen Freizeit- und Bildungsbereich.

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX)

² Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

³ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

Von verbandlichen oder schulischen Formen von Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich die OKJA insbesondere dadurch, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote von Kindern und Jugendlichen ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen in der Freizeit genutzt werden können. Weiter unterscheidet sie sich per Definition von der familienergänzenden Kinderbetreuung, da sie keine Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche ausserhalb des elterlichen Haushalts gewährleisten kann.

Die OKJA ist kein neues Angebot. Seit 2003 können die Gemeinden einen grossen Teil ihrer Kosten für die OKJA über den Lastenausgleich Sozialhilfe abrechnen. Zuerst erfolgte dies auf Basis eines vom Regierungsrates genehmigten Steuerungskonzeptes. Mit der Revision 2012 wurde die OKJA zusammen mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung in die ASIV aufgenommen und die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote neu geregelt. Rund 260 Gemeinden verfügen aktuell alleine oder im Zusammenschluss mit anderen Gemeinden über eine Ermächtigung, um ihre Ausgaben für die OKJA bis zu einem definierten Höchstbetrag über den Lastenausgleich Soziales abrechnen zu können.

2.4 Frühe Förderung

Bisher stützt sich das Engagement des Kantons in diesem Bereich auf das Konzept frühe Förderung aus dem Jahr 2012. Mit dem SLG wird erstmals eine explizite gesetzliche Grundlage für die damit verbundenen Massnahmen geschaffen. Eine solche Grundlage ermöglicht es zukünftig zusätzlich, auch Massnahmen der frühen Förderung, welche das bisherige Konzept ergänzen, erweitern oder den aktuellen Gegebenheiten anpassen, zu legitimieren. Das SLG regelt zudem, dass die Angebote der frühen Förderung primär durch den Kanton bereitgestellt werden. Im Rahmen der politischen Diskussion zum SLG hat sich gezeigt, dass die Leistungen der Frühen Förderung wichtig und erwünscht sind.

2.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Die Informations- und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf und deren Familien wurden bislang auf Artikel 68 Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ abgestützt. Neu werden diese Leistungen in Artikel 59 SLG verankert. Wie im Vortrag zum SLG aufgeführt, wird der Kanton Bern auch weiterhin Beratungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen in allen Lebensbereichen zur Verfügung stellen. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für diese freiwilligen bzw. präventiven Beratungs- und Informationsangebote werden neu in dieser Verordnung geregelt und festgelegt.

2.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf liegt seit 2008 bei den Kantonen. Bislang fielen die sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Bern grösstenteils in den Zuständigkeitsbereich der GSI. Die Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen bildeten das Sozialhilfegesetz und die Sonderpädagogikverordnung (SPMV)⁵. Infolge der Kantonalisierung der sonderpädagogischen Massnahmen wurde die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)⁶ realisiert. Es ist vorgesehen, dass der Kanton Bern dieser beiträgt.

⁴ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

⁵ Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)

⁶ Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)

2013 begannen die Vorarbeiten zur Strategie Sonderpädagogik des Kantons Bern. Den daraus resultierenden Bericht Sonderpädagogik des Regierungsrates hat der Grosse Rat in der Märzsession 2018 mit 147 zu 0 Stimmen zur Kenntnis genommen. Dabei wurde festgelegt, dass die Sonder- und die Regelschulbildung unter den Aufgabenbereich Bildung zusammengeführt werden.

Im Rahmen des Projektes REVOS und der entsprechenden der Revision des Volksschulgesetzes (VSG)⁷ sollen unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) die Grundlagen geschaffen werden, damit ab dem Jahr 2022 die BKD auch für den Bereich Sonderschulbildung zuständig sein wird. Die entsprechenden Grundlagen sollen sicherstellen, dass ein Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat möglich ist.

Die Zuständigkeit der BKD wird sich dabei auf die Schulzeit beschränken, für den Vor- sowie der Nachschulbereich verbleibt die Zuständigkeit bei der GSI. Gestützt auf Artikel 60 SLG stellt diese dementsprechend die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen von Kindern und Jugendlichen im Vor- und Nachschulbereich sowie die heilpädagogische Früherziehung bereit. Auch diesbezüglich sollen die Regelungen so abgestimmt werden, dass sie mit dem Sonderpädagogik-Konkordat vereinbar sind.

2.7 Intensive Frühförderung für Kinder mit frühkindlichem Autismus

Bei der Intensiven Frühintervention für Kinder mit frühkindlichem Autismus (IFI) handelt es sich um wissenschaftlich anerkannte Interventionsprogramme, die pädagogisch-therapeutische und medizinische Elemente miteinander kombinieren. Dies mit dem Ziel, durch einen intensiven Impuls die Entwicklungsrichtung des zirka 2 bis 4-jährigen Kindes (Eintrittsalter 2-4 Jahre) zu ändern. Eine intensive Frühintervention bei Kleinkindern kann späteren Begleitsymptomen wie destruktives Verhalten, Selbstverletzung oder übermässige Angstzuständen vorbeugen. Aufgrund der höheren Gehirnplastizität von Kleinkindern sind Massnahmen in diesem Alter effizienter. Je Autismus spezifischer diese Massnahmen sind, desto grösser ist deren Effekt.

Aktuell wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein diesbezüglicher Pilotversuch durchgeführt.⁸ Die Wirksamkeit von IFI ist bereits evaluiert und die Behandlung wird im Rahmen des Pilotversuchs in mehreren Zentren in der Schweiz angeboten. Das BSV, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Wirkungsziele und Standards und die Fragen der gemischten Finanzierung beziehungsweise der gemeinsamen Verantwortung von Kantonen und der Invalidenversicherung zu klären. Der Schlussbericht der Phase 1 «Wirkungsziele und Standardprozesse» ist verfügbar, das Kosten- und Finanzierungsmodell befindet sich noch in Erarbeitung.

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Angebot sollen zu gegebener Zeit auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Voraussetzung ist, dass auf Bundesebene insbesondere das Finanzierungsmodell wie auch die konkrete Umsetzung der Massnahme definiert und festgelegt worden sind. Aktuell wird davon ausgegangen, dass diese Aspekte bis Ende 2021 geklärt sein werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Verordnung wird das für den Vollzug des SLG im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung erforderliche Ausführungsrecht erlassen. Ebenfalls enthält die Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Kindertagesbetreuung.

⁷ Volksschulgesetz vom 19. Februar 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁸ Vgl. Verordnung des BSV vom 17. Oktober 2018 über den Pilotversuch «Intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus» (SR 831.201.74)

3.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Zielsetzung der Bewilligungs- und Aufsichtskriterien ist es zu definieren, welche Ausprägungen welcher Merkmale alle Kitas aufweisen müssen, um Gewähr dafür zu bieten, dass alle Kinder in Kitas des Kantons Bern eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche, entwicklungsfördernde und kindergerechte Betreuung erfahren. Es handelt sich somit bewusst um Mindestanforderungen, welche nicht unterschritten werden dürfen. Auch «eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung» (Art. 15 PAVO) gehört zu den Mindestanforderungen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Kindesalter eine sensible Phase ist, gerechtfertigt: Können in dieser Zeit bestimmte für die Entwicklung notwendige Erfahrungen (z.B. Sprachexposition, soziale Interaktionen, etc.) nicht gemacht werden, so können die entsprechenden Entwicklungsschritte später in einigen Bereichen gar nicht und in anderen nur noch sehr viel langsamer und aufwändiger nachgeholt werden. Kantonale Mindestanforderungen müssen sich einerseits zwingend in den von der PAVO gegebenen Rahmen einfügen, andererseits sind die darin festgehaltenen Mindestanforderungen auch aus fachlicher Sicht zu fordern. Abseits dieser Mindestanforderungen soll die unternehmerische Freiheit von Kitas bzw. deren Trägerschaften nicht beschnitten werden. Diese Mindestanforderungen sind entsprechend auch abzugrenzen von Empfehlungen, welche Ausprägungen welcher Merkmale wünschenswert wären. Kitas sollen ihre Qualität kontinuierlich verbessern und den Bedürfnissen von Eltern und Kindern anpassen. Sie können sich dabei auch zukünftig darin unterscheiden, auf welche Aspekte besonderer Wert gelegt wird. Bewilligungs- und Aufsichtskriterien entlasten Eltern somit nicht von der Aufgabe, eine Kita zu finden, welche für ihr Kind das beste Entwicklungsumfeld bietet. Sie sollen aber gewährleisten, dass sie prinzipiell jede Kita wählen können, ohne dass ihr Kind dadurch Schaden nimmt oder altersgemässe Entwicklungsschritte verpasst werden.

Die neue Regelung soll die bewährten Regulierungsbereiche beibehalten, diese aber einfacher und übersichtlicher strukturieren und die geforderten Mindeststandards präzise formulieren, so dass auf ergänzende Dokumente (Richtlinien, FAQs, etc.) verzichtet werden kann: Alle relevanten Punkte sollten auf Verordnungs- oder Direktionsverordnungsebene festgelegt sein. Bewilligungs- und Aufsichtskriterien korrespondieren sinnvollerweise miteinander: Werden die Bewilligungskriterien erfüllt, so kann berechtigt davon ausgegangen werden, dass ein sicherer, gesundheitlich unbedenklicher und kindergerechter Betrieb unter diese Rahmenbedingungen realisierbar ist. Ob der Betrieb dann auch tatsächlich dementsprechend umgesetzt wird, ist mittels der Aufsicht zu prüfen.

3.2 Betreuungsgutscheine

Die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird neu ausschliesslich in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht. Viele Bestimmungen wurden dabei inhaltlich mehr oder weniger unverändert aus der ASIV sowie aus der bisherigen Direktionsverordnung über das Gutscheinsystem (BGSDV)⁹ übernommen. Die ersten Praxiserfahrungen mit dem neuen System wurden aber genutzt, um sinnvolle Anpassungen an den bestehenden Normen vorzunehmen. Wo dies der Fall ist, wird in den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln grundsätzlich darauf hingewiesen. Grössere Anpassungen, wie beispielsweise die Zulassung von weiteren Leistungserbringern, können erst auf eine nächste Revision geprüft werden, wenn mehr Erfahrung mit dem System vorhanden sind.

3.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bezogen auf die OKJA regelt das SLG nur sehr wenig. Sämtliche Einzelheiten zu den Angeboten werden in dieser Verordnung festgelegt. Der Regierungsrat gibt darin insbesondere die Rahmenbedingungen für

⁹ Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV; BSG 860.113.1)

die von den Gemeinden bereitgestellten Angeboten vor, in dem er den finanziellen Rahmen und die Anforderungen an die Leistungsangebote definiert.

Viele der seit 2012 geltenden Bestimmungen wurden ohne oder nur mit leichten Anpassungen in die FKJV übernommen. Eine wesentliche Änderung ist die geplante Anpassung bei den Zusatzbeträgen. Die 2019 erfolgte Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)¹⁰ hat die GSI dazu bewogen, den Mechanismus, nach dem die Mittel zur Abfederung der sozialen Leistungen auf die Gemeinden verteilt werden, anzupassen. Konkret soll neu die bisherige Summe der Zusatzbeträge von 7.3 Millionen Franken unter den Gemeinden verteilt werden. Der weitere Zusatzbetrag für die Städte Bern und Biel wird mit dieser neuen Verordnung abgeschafft.

3.4 Frühe Förderung

Das SLG definiert in diesem Bereich lediglich das übergeordnete Ziel. In der Verordnung wird nun unter anderem festgehalten, dass das Amt für Integration und Soziales (AIS) für die Umsetzung zuständig ist.

3.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Die freiwilligen und niederschweligen Informations- und Beratungsleistungen betreffend Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder psychosozialer Belastung haben sich in den letzten Jahren bei Angehörigen und Fachstellen bewährt und etabliert. Aufgrund dessen sollen die niederschweligen und allgemein präventiven Informations- und Beratungsleistungen wie bislang für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung und deren sozialen Systemen zur Verfügung stehen. Diese Informations- und Beratungsleistungen sind von Angeboten im Volksschulbereich sowie von indizierten Leistungen im Kinder und Jugendbereich klar abzugrenzen.

3.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Das SLG regelt den Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich nur rudimentär. In dieser Verordnung werden nun die Anspruchsvoraussetzungen, die Prozesse und das Verfahren konkretisiert und detailliert geregelt.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich sind bestehende Leistungsangebote der GSI und können mehrheitlich so weitergeführt werden. Grösstenteils soll also an den bisherigen Grundsätzen festgehalten werden. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf in gewissen Bereichen mittels einer Direktionsverordnung Konkretisierungen vorzunehmen. Dies soll insbesondere in den Bereichen Abklärungsverfahren, Abklärungsstellen, Anspruchsvoraussetzungen und in der Leistungserbringung möglich sein.

Weiter sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Die heilpädagogische Früherziehung wird noch maximal während der ersten beiden Kindergartenjahre bewilligt werden können und nicht mehr wie bis anhin in begründeten Fällen bis zum Ende der 1. Primarstufe.
- Die Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung für den Vor- und Nachschulbereich werden explizit in die Verordnung aufgenommen.
- Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutische Massnahmen können auch von Fachpersonen mit einer vergleichbaren Ausbildung erbracht werden.

¹⁰ Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

- Wenn bezüglich der Tarife für pädagogisch-therapeutische Massnahmen keine Einigung zu Stande kommt, soll neu der Regierungsrat unter gewissen Bedingungen die Tarife befristet festsetzen können.
- Der grösste Teil der Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Früherziehung) wurde bislang durch freiberufliche Therapeutinnen und Therapeuten erbracht. Im Bereich heilpädagogische Früherziehung wurden Leistungen durch externe Dienste erbracht. Neu ist die Möglichkeit vorgesehen, dass auch in anderen Bereichen Leistungen durch externe Dienste erbracht werden können.
- Die Anspruchsvoraussetzungen im Bereich Transport werden teilweise an die Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordats angeglichen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 *Geltungsbereich*

Die FKJV enthält die Ausführungsbestimmungen zu den Kapiteln 4 und 10 des SLG. Nicht Gegenstand dieser Normen sind dementsprechend Angebote, welche gestützt auf das neue Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)¹¹ oder das revidierte Volksschulgesetz bereitgestellt werden.

Artikel 2 *Ermächtigungen 1. Grundsätze*

Die Zuständigkeit für die Ermächtigung von Ermächtigungen im Geltungsbereich der FKJV liegt beim AIS. Damit dieses die Aufgaben gemäss SLG erfüllen kann, ist es berechtigt, den Gemeinden Vorgaben zur Berichterstattung zu machen und von diesen die entsprechenden Unterlagen einzufordern.

Artikel 3 *2. Anpassung und Aufhebung*

Eine Ermächtigung kann wie bisher in begründeten Fällen während deren Geltungsdauer angepasst oder aufgehoben werden. Neu wird insbesondere ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, die Ermächtigung auf Antrag der Gemeinde aufzuheben, wenn diese nicht mehr am Gutscheinsystem teilnehmen will. Die Teilnahme am Gutscheinsystem ist für Gemeinden freiwillig und ein Ausstieg jederzeit möglich.

Um den Gemeinden und gegebenenfalls den betroffenen Trägerschaften genügend Zeit zu geben, ihr Angebot an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, ist eine Anpassung mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.

Zudem kann eine Änderung der Ermächtigungsadressatinnen eine neue Ermächtigung bedingen, beispielsweise, wenn bei der OKJA eine Gemeinde aus dem Einzugsgebiet austritt und die Zusammenarbeit beendet oder sich eine Gemeinde einem bestehenden Leistungsangebot anschliesst. In diesem Fall erstellt das AIS eine neue Ermächtigung und passt den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge an.

2. *Familienergänzende Kinderbetreuung*

2.1 *Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten*

2.1.1 *Allgemeines*

Artikel 4 *Bewilligungspflicht*

Absätze 1 und 2: Diese Definition stützt sich auf Artikel 13 Absatz 1 PAVO und präzisiert den zeitlichen Rahmen. Einrichtungen, welche regelmässig Übernachtungen anbieten, benötigen weiterhin eine Bewilligung als Kinderheim und werden von den vorliegenden Bewilligungs- und Aufsichtskriterien nicht erfasst. Angebote, die regelmässig Übernachtungen anbieten, brauchen auch deswegen eine Heimbewilligung, damit sie überhaupt eine Nachtarbeitsbewilligung erhalten können.

¹¹ Gesetz vom XXX über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG; BSG YYY)

Nicht als bewilligungspflichtige Angebote gelten insbesondere Spielgruppen oder Mittagstische, soweit die Dauer und Frequenz der Betreuung die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht überschreitet. Nicht als Kita gilt die Betreuung von maximal fünf Plätzen in einem Privathaushalt, welche damit nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 4 ff. FKJV fällt. Ebenfalls nicht als Kita bewilligungspflichtig ist damit in der Regel die Betreuung von Kindern in deren Zuhause durch Au-pairs.

Absatz 3: Nicht als Kita gelten die von den Gemeinden gemäss VSG verantworteten Tagesschulangebote. Bewilligungspflichtige private Betreuungsangebote für Schulkinder (private Tagesschulangebote/Kinderhorte) hingegen fallen nicht unter das VSG und unterstehen zukünftig ebenfalls der Aufsicht durch die GSI (unabhängig davon, ob sie kantonale Betreuungsgutscheine annehmen oder nicht).

Artikel 5 *Zuständige Behörde*

Zuständig für den Vollzug der Aufsichts- und Bewilligungsbestimmungen ist das Amt für Integration und Soziales (AIS). Damit ist es auch zuständig für die Anordnung von Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung.

Artikel 6 *Modellversuche*

Der GSI wird die Möglichkeit einräumt, zur Entwicklung von neuen, innovativen Konzepten im Rahmen von Modellversuchen gemäss Artikel 78 SLG von den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen abzuweichen. Die PAVO-Konformität muss dabei immer gewährleistet sein.

2.1.2 *Bewilligungsvoraussetzungen*

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 15 PAVO. Gestützt auf Artikel 107 Absatz 3 SLG erlässt der Regierungsrat hiermit konkretisierende Bestimmungen.

Artikel 7 *Betriebsorganisation*

Absatz 1: Im Bereich der Organisation des Betriebes können verschiedene Ausgestaltungen zweckdienlich sein. Wichtig ist indes, dass die Informationen über diese Regelungen den Eltern zugänglich sind und dass bei bestehenden Betreuungsverhältnissen diese Regelungen nicht ohne ausreichender Vorinformation der Eltern verändert werden können (vgl. untenstehende Ausführungen zu den Betreuungsverträgen).

- a Rechtliche Organisation: Unternehmensform, Haftung, Trägerschaft
- b Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten: Leitung, Ansprechpersonen, Stellvertretungen
- c Öffnungszeiten: Wochentage, Bring- und Holzeiten, Ferien, Feiertage, besondere Schliessungszeiten
- d Sicherstellung der Qualität: Massnahmen zur Prüfung der Qualität wie Elternbefragung oder externes Review, Massnahmen zur Qualitätsentwicklung
- e Zusammenarbeit mit Eltern: Vorgesehene Zeitgefässe, Rollenverständnis, Regelung zur Stellvertretung bei Abholung
- f Tarife: Vollkosten für die jeweilige Vertragslaufzeit, Kosten für die Mahlzeiten, allfällige gesondert verrechnete Leistungen sowie Kosten für die Eingewöhnung gemäss pädagogischem Konzept.

Artikel 8 *Betreuungsverträge*

Damit die im Rahmen der Regelungen nach Artikel 7 in Aussicht gestellten Leistungen verbindlich eingefordert werden können, werden die Kitas verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten Verträge abzuschliessen. Die Regelungen der in Artikel 7 genannten Bereiche müssen integrierender Bestandteil davon sein (Verweis auf ein öffentlich einsehbares Dokument mit eindeutiger Identifikation/Datierung reicht).

Eine Änderung an diesen Regelungen muss mit einem Vorlauf kommuniziert werden, welcher den Eltern eine reguläre Kündigung vor Inkrafttreten erlaubt.

Die Verträge werden zwischen der Kita und den Eltern abgeschlossen. Es ist Sache der Vertragsparteien, die Umsetzung die Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen einzufordern.

Artikel 9 *Infrastruktur*

Absatz 1: Die Eignung von Standort, Räumlichkeiten und Ausstattung bemisst sich daran, wie weit sie den Kindern ein Umfeld bietet, in welchem sie sich möglichst selbständig und sicher bewegen sowie zugleich altersgerechte Anregungen vorfinden können. Dafür werden Eigenschaften vorgeschrieben, welche zwingend erfüllt werden müssen. Die konkreten Räumlichkeiten können diese jedoch sehr unterschiedlich umsetzen.

Absatz 2:

- a Die Bewilligung wird maximal für die Anzahl Kinder (exkl. Mittagsgäste) ausgestellt, für welche die Fläche ausreicht.
- b Die Regelung, dass Spiel- und Esszimmer einen Aussenraumbezug aufweisen müssen, schliesst ausschliesslich mit Milchglas verglaste Fenster, Oberlichter oder Lichthöfe aus. Als Ausnahme zugelassen sind Räume mit besonderem Nutzungszweck, in welchen sich die Kinder nicht länger als 2 Stunden pro Tag aufhalten. Als Räume mit besonderem Nutzungszweck kommen beispielsweise Mal- oder Bewegungszimmer in Betracht. Eine Kindergruppe darf entsprechend nicht ausschliesslich in einem Raum ohne Fenster mit Aussenraumbezug betreut werden. Reine Schlafräume ohne Fenster sind indes zulässig.
- c Es muss ausreichend Licht vorhanden sein für die jeweiligen Aktivitäten. Dies gilt unabhängig von der Jahreszeit. Die vorgeschriebene Beleuchtung richtet sich nach dem Nutzungszweck: Beispielsweise sind fensterlose Schlafräume mit beschränkter/dämmriger Beleuchtung zulässig, während in einer Bücherecke ausreichend Licht vorhanden sein muss.
- d Möglich ist das Lüften durch Öffnen der Fenster oder durch automatische Lüftung bspw. in Gebäuden nach Minergie-Standard.
- e Es wird bewusst darauf verzichtet, auch eine Obergrenze festzulegen, da diese an heissen Tagen nur durch den Einsatz eines Klimagerätes eingehalten werden könnte, eine Verpflichtung zum Klimatisieren der Räume aus ökologischen Gründen allerdings nicht wünschenswert ist. Der Gesundheit der betreuten Kinder sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bei sehr hohen Temperaturen selbstverständlich Rechnung zu tragen.
- f Dazu gehören Wickel-, Toiletten- und Waschmöglichkeiten. Dies gilt auch bei Konzepten, die vorwiegend Aussenräume wie z.B. ein Waldstück nutzen.
- g Möglich sind direkt zugängliche Aussenräume oder solche innerhalb einer Distanz von ca. 500 Metern. Bei kleineren Aussenflächen können Teilgruppen gebildet werden, die sich in der Nutzung abwechseln.
- h Die feste und/oder mobile Ausstattung bzw. Einrichtung im Innen- und Aussenraum muss bezüglich Zustand und Anordnung geeignet für den Nutzungszweck und sicher sein. Bei den Einrichtungen mit Bezug zu elementaren Bedürfnissen ist insbesondere an Liege- und Schlafgelegenheiten, Sitzeinrichtungen mit Tischfläche (Essen/Spielen), Wickeltisch oder abgegrenzte Raumbereiche für Rückzug sowie ausreichend Platz für Bewegungen zu denken. Bei entsprechender Eignung können auch als Wohnsitz genutzte Räumlichkeiten tagsüber als Infrastruktur für eine Kita genutzt werden.¹² Zur Prävention von Übergriffen muss die Anordnung die Einsehbarkeit von kritischen Bereichen (Wickeltisch, Schlafräume) gewährleisten.

Absatz 3: Dies betrifft insbesondere Waldkitas. Bei Gewitter, ungewöhnlicher Kälte ö. ä. muss der Zugang zu einer Notunterkunft jederzeit möglich sein.

Artikel 10 *Wirtschaftliche Grundlage*

Absatz 1: Einmal eröffnete Kitas sollten längerfristigen Bestand haben, um zu verhindern, dass Eltern durch Kündigungen vor einem Betreuungsengpass stehen. Auch aus pädagogischer Sicht sind Wechsel der Betreuungseinrichtungen kritisch zu sehen.

¹² Konzept, das ehemals unter dem Begriff «Tagesgrossfamilien» geführt wurde – für diese Betreuungseinrichtungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kitas

Zur Überprüfung kann das AIS sowohl bei der Bewilligungserteilung wie auch unterjährig aktuelle Betreibungsregisterauszüge der Trägerschaft verlangen, die Buchhaltung einsehen sowie Zwischenjahresabschlüsse anfordern (vgl. auch Art. 25 Abs. 4).

Für bestehende Kitas wird im Rahmen der Aufsicht überprüft, ob der Bestand der Kita zumindest mittelfristig als gesichert betrachtet werden kann. Dies gilt beispielsweise als erfüllt, wenn der Liquiditätsgrad 2¹³ einen Wert von 120 Prozent aufweist.

Absatz 2: Bei Trägerschaften, welchen den Betrieb erst noch aufnehmen, muss sich die Beurteilung auf das Verhältnis der erwarteten Kosten und Erträge stützen. Grundlage dafür sind eine Eröffnungsbilanz, ein Budget für das erste Betriebsjahr sowie ein Finanzplan über die ersten drei Betriebsjahre. Diese Dokumente werden darauf geprüft, ob alle im Rahmen des Konzeptes notwendig werdenden Ausgabeposten in der notwendigen Höhe aufgeführt sind und ob die erwarteten Erträge marktüblich und die Auslastung realistisch sind¹⁴.

Artikel 11 *Versicherungen*

Eine Betriebshaftpflichtversicherung gewährleistet einerseits, dass entsprechende Haftungsschäden auch finanziert werden, andererseits sichert es den wirtschaftlichen Fortbestand einer Kita bei andernfalls untragbarer Höhe von Haftungsforderungen. Die Deckungssumme muss dementsprechend ausreichend hoch sein.

Es ist Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, eine Kranken- und Unfallversicherung der Minderjährigen sicherzustellen. Die Kinder müssen zudem über eine Haftpflichtversicherung verfügen um Schäden decken zu können, welche sie Dritten (insbesondere auch der Kita) zufügen könnten. In den Verträgen zwischen der Kita und den Erziehungsberechtigten ist darauf hinzuweisen.

Artikel 12 *Pädagogisches Konzept*

Allgemeines: Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass qualifizierte Fachpersonen in der Lage sind, ihr pädagogisches Handeln fachlich begründet zu steuern und zu reflektieren. Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 19 PAVO hält allerdings klar fest, dass durch die zuständige Behörde eine Überprüfung sowohl der Voraussetzungen einer «förderlichen Betreuung» wie auch deren tatsächlichen Umsetzung vorgenommen werden muss.

Dazu soll jede Kita ein eigenes pädagogisches Konzept entwickeln (oder übernehmen), das inhaltlichen Mindeststandards genügen muss und an dessen Umsetzung die Kita im Rahmen der Aufsicht gemessen wird. Die Beobachtung der pädagogischen Arbeit vor dem Hintergrund des Konzepts stellt ein zentraler Teil des Aufsichtsbesuchs dar.

Ein pädagogisches Konzept ermöglicht auch die Entwicklung einer Kita und ihrer Mitarbeitenden, weshalb es regelmässig überarbeitet und aktualisiert werden kann. Im Rahmen der Aufsicht ist zudem zu prüfen, ob das Konzept bislang nicht erfasste Änderungen erfahren hat und ob es in der Folge weiterhin den Mindeststandards entspricht.

Absatz 1: Die Mindeststandards werden wie folgt verstanden:

- a Der individuelle Lern- und Entwicklungsstand des Kindes wird berücksichtigt: Es werden Prozesse/Werkzeuge zu dessen Erfassung und Dokumentation vorgesehen und aufgezeigt, wie Erkenntnisse daraus systematisch in die Planung und Gestaltung pädagogischer Settings einfließen. Beispiel: Lerntagebuch, welches bei der Planung konsultiert wird.
- b Es werden Massnahmen vorgesehen, um dem individuellen Lern- und Entwicklungsstand sowie dem Alter entsprechende spielerische und alltagsintegrierte Herausforderungen und Anregungen in allen

¹³ Hierbei werden Verbindlichkeiten (Kreditoren) mit einer kurzen Zahlungsfrist Forderungen (Debitoren) mit ähnlicher Zahlungsfrist und flüssigen Mitteln (Kasse, Bankkonto) gegenübergestellt.

¹⁴ Zur Beurteilung, ob die erwarteten Erträge marktüblich sind, kann das GSI die Tarife von ähnlich gelegenen Kitas mit ähnlichem Konzept beziehen. Für die Auslastung wird auf Basis von Erfahrungswerten davon ausgegangen, dass Werte über 80% im ersten Jahr unrealistisch sind. Ab dem dritten Jahr müssten 90% oder mehr möglich sein.

Bereichen (motorisch, kognitiv, sozial, emotional, sprachlich) anzubieten. Beispiel: Beschreibung eines Repertoires von Spielen und Alltagsaktivitäten (wie Vorbereiten des Znünis) mit Abstufungen nach Anforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

- c Bedingungen für ein verlässliches Umfeld und eine sichere Bindung werden benannt: Beschreibung, was eine empathische und verlässliche Zuwendung der Betreuungsperson gegenüber allen Kindern umfasst und wie ein konstanter Betreuungsrahmen geschaffen werden kann. Beispiele: Den Kindern zuhören, wenn sie von Erlebnissen berichten und Nachfragen stellen. Rituale pflegen. Schnittstelle/Übergabe von/zu den Eltern nutzen und Informationen über das Kind in die Betreuung einfließen lassen.
- d Es wird aufgezeigt, wie die soziale Teilhabe der Kinder und die Sprachförderung sichergestellt werden. Beispiele: Abläufe beim Einführen von Spielsequenzen und deren Begleitung, um Kinder zu gemeinsamen Interaktionen zu animieren, Methoden zum konstruktiven Umgang mit Konflikten unter den Kindern, Nutzung von Alltagssituationen zur bewussten Sprachvermittlung.
- e Es wird aufgezeigt, wie Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Integration in die Kita ermöglicht wird. Dabei sollen Rahmenbedingungen durch Infrastruktur und Betreuung geschaffen werden, welche den Kindern die Unterstützung gewähren, welche sie aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse benötigen, um sich gemäss ihren Voraussetzungen entwickeln zu können. Beispiel: Rollstuhlgängige Einrichtung, welche einem betroffenen Kind ermöglicht, selbständig in allen Innen- und Aussenräumen mobil zu sein. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass eine Kita in einem konkreten Fall ein Kind mit besonderen Bedürfnissen nicht aufnehmen kann, beispielsweise, weil die Kita in einem denkmalgeschützten Gebäude untergebracht ist und deshalb notwendige, bauliche Massnahmen nicht möglich sind. Eine generelle Verweigerung, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen ist aber nicht zulässig.

Absatz 2: Neben einer den obigen Ausführungen folgenden Darstellung davon, wie die Entwicklung der Kinder gefördert werden soll, müssen im pädagogischen Konzept zwingend Regelungen zu folgenden Aspekten aufgenommen werden:

- a Vorgehen zur Eingewöhnung der Kinder: Zeitraum, Rolle der Eltern
- b Tagesablauf: Vorgesehener Rhythmus mit Elementen wie Aktivitäten, Mahlzeiten, Ruhezeiten, Bewegungsmöglichkeiten
- c Altersdurchmischung: Wie sind die verschiedenen Gruppen zusammengesetzt? (Altersspannen, Betreuung altersgetrennt oder altersgemischt)

Die Ausgestaltung dieser Bereiche muss ebenfalls in Übereinstimmung mit den umrissenen pädagogischen Mindeststandards stehen bzw. deren Umsetzung ermöglichen.

Artikel 13 *Personal*

Absatz 1: Die Fähigkeiten des Betreuungspersonals sind ein zentraler Faktor für die Qualität der Betreuungsangebote sowie deren ggf. kompensatorische entwicklungsfördernde Wirkung. (Berufs-)Bildungsabschlüsse erfüllen in erster Linie die Funktion, das in der zugehörigen Ausbildung erworbene oder im zugehörigen Anerkennungsverfahren nachgewiesene Vorhandensein der berufsspezifisch erforderlichen Kompetenzen nachzuweisen bzw. zu zertifizieren. Um die im Hinblick auf die mit einer Betreuung in einer Kita verbundenen Ziele (gesundheitsförderliche Betreuung, Förderung der Entwicklung der Kinder in sprachlichen, kognitiven, motorischen und sozio-emotionalen Bereichen) erreichen zu können, wird deshalb ausschliesslich auf Mitarbeitende mit berufsspezifischen Qualifikationen (durch Berufsabschluss nachgewiesen oder im Verfahren zum Erwerb eines Berufsabschlusses) gesetzt. Es wird damit nicht ausgeschlossen, dass sich Mitarbeitende geeignete Kompetenzen auch ausserhalb einer Berufsbildung aneignen können. Um das Vorhandensein dieser Kompetenzen nachweisen zu können, existieren die dazugehörigen Anerkennungsverfahren.

Praktikantinnen und Praktikanten gelten demnach nicht als qualifiziertes Personal und arbeiten zusätzlich zu den mindestens erforderlichen Personen in den Gruppen. Dies verhindert zugleich, dass Prakti-

kantinnen und Praktikanten als billige Arbeitskräfte missbraucht und Praktika über die für ihren eigentlichen Zweck¹⁵ gebührende Zeit hinaus verlängert werden. In der Antwort zur überwiesenen Motion Blaser (M335-2013, «Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kitas») hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, sich für den Abbau langjähriger Praktika im Betreuungsbereich einzusetzen. Mit dem Ausschluss von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Betreuungsschlüssel wird dieses Anliegen effektiv, ohne zusätzlichem administrativem Aufwand und fachlich begründet umgesetzt. Es ist anzunehmen, dass Kitas mit Inkrafttreten dieser Regelung Praktikantinnen und Praktikanten vorwiegend durch Lernende ersetzt werden. Die GSI geht davon aus, dass Lohnkosten und Betreuungsaufwand für beide Personal-kategorien vergleichbar sind, so dass eine kostenneutrale Umsetzung dieser Neuregelung möglich ist.

Lernende können je nach Einschätzung ihrer betrieblichen Bezugsperson bzw. ihrer Berufsbildnerin oder ihres Berufsbildners Betreuungsverantwortung übernehmen und entsprechend ab Lehrbeginn in den Betreuungsschlüssel analog zu spezifisch qualifiziertem Personal eingerechnet werden. In keinem Fall (auch nicht zu Randzeiten) darf eine Gruppe ausschliesslich von einer oder mehreren Lernenden oder von einer Person ohne Ausbildung betreut werden.

Um zu verhindern, dass langjährige Mitarbeitende, die bislang als «unqualifiziertes Personal» in Kitas mit bestehender Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes (KJA) oder unter Aufsicht einer Gemeinde im Kanton Bern gearbeitet haben, ihre Stelle verlieren, gilt der Nachweis über eine unbefristete Anstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung als Zulassung für eine weitere Beschäftigung als qualifiziertes Personal bei dieser Kita. Bei einer Kündigung/Neuanstellung gelten indes die neuen Ausbildungsanforderungen. Den betroffenen Personen steht es frei, über die entsprechenden Verfahren einen Äquivalenznachweis ihrer Arbeitserfahrung anzustreben und damit einen in anderen Kitas gültigen Ausbildungstitel zu erwerben.

Nicht spezifisch qualifizierte Personen können selbstverständlich weiterhin angestellt werden. Sofern sie nicht über einen der anerkannten Abschlüsse verfügen, dürfen sie aber keine Betreuungsverantwortung übernehmen, d.h. sie dürfen nicht zum Betreuungsschlüssel gezählt werden (vgl. Art. 15). Zugelassen sind indes Personen, welche einen anerkannten Abschluss im Rahmen des Validierungsverfahrens oder nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung (BBV)¹⁶ anstreben.¹⁷

Absatz 2: Savoir Social gibt Empfehlungen¹⁸, welche Abschlüsse als anerkannte Qualifikation angesehen werden sollen, um Lernende zum Fachmann/zur Fachfrau Betreuung als Berufsbilder anzuleiten, welchen die Bildungs- und Kulturdirektion folgt. Um damit kongruent zu sein (als Berufsbildner/-in zugelassene Personen sollen auch als qualifizierte Mitarbeitende der Kita gelten), werden diese Empfehlungen als Qualifikationsanforderungen unverändert übernommen.

Mit einer bereichsspezifischen Weiterbildung im Umfang von mindestens fünf Tagen werden zudem weitere Ausbildungsabschlüsse zur Anerkennung vorgesehen. Allerdings ist bislang, welche Weiterbildungen die geeigneten Kompetenzen vermitteln könnten und ob solche überhaupt verfügbar sind, so dass auf die Zulassung dieser Abschlüsse bei aktuellem Stand verzichtet wird.

Artikel 14 *Leitung*

Neben Kompetenzen zur Betreuung und Förderung von Kindern müssen Leiterinnen und Leiter von Kitas zusätzliches Wissen und zusätzliche Fähigkeiten mitbringen. Sie übernehmen Aufgaben in der Administration und Planung, in der Personalführung und -entwicklung, in der strategischen und finanziellen Steuerung eines Unternehmens und in der Kommunikation. Aus kantonaler Sicht besteht zwar auch ein Interesse daran, dass Kitas als Unternehmungen längerfristig bestehen und entsprechend sachgerecht geführt werden. Der primäre Grund, verbindlich angemessene Zusatzqualifikationen von Leitungspersonen einzufordern, liegt aber in den Auswirkungen auf die Betreuungsqualität: Eine funktionierende Leitung ist

¹⁵ Für die Ausbildungen gemäss diesem Kapitel sind keine oder Vorpraktika von 6 Monaten/800 Arbeitsstunde vorgeschrieben. Praktika, die nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung dienen, können zum Zweck haben, den angehenden Lernenden einen vertieften Einblick in den Berufsalltag zu ermöglichen und/oder umgekehrt die Arbeitsweise einer an einer Lehrstelle interessierten Person kennen zu lernen. In beiden Fällen erscheint ein Praktikum über die Zeitdauer von einem Jahr (kürzere Praktika können auch aufgrund der Administration bzw. von Rekrutierungsprozesse schwierig sein) i.d.R. nicht als gerechtfertigt.

¹⁶ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

¹⁷ Vgl. https://www.erz.be.ch/erz/de/index/mittelschule/mittelschule/maturitaet_fuer_erwachseneundpasserellenangebote.html

¹⁸ Vgl. https://savoirsocial.ch/wp-content/uploads/2017/07/FaBe-Betriebe-Mindestanforderungen_D_neue-Vorlage.pdf

zentral, um den Mitarbeitenden zu ermöglichen, ein sicheres und verlässliches Betreuungsumfeld sicherzustellen. Sie benötigen eine konsistente Planung und Steuerung und eine Ansprechstelle für pädagogische und betriebliche Fragen.

Diese Kompetenzen müssen indes nicht bei einer Person konzentriert sein: Eine Aufteilung zwischen mehreren Personen sowie zwischen einer Trägerschaft und den Kita-Leitungen ist möglich.

Die Trägerschaften und Kitas sind frei, höhere Anforderungen zu stellen, was insbesondere bei grösseren Trägerschaften mit einer zentralen pädagogischen Leitung/Unterstützung Sinn machen kann.

Artikel 15 *Betreuungsschlüssel*

Allgemeines: Die Personalkosten machen mit Abstand den grössten Teil der Ausgaben einer Kita aus¹⁹. Entsprechend stellt der Betreuungsschlüssel im Hinblick auf die Gesamtkosten einer Kita, die damit verbundenen Elterntarife sowie die mögliche Gewinnmarge für eine privatwirtschaftliche Trägerschaft eine zentrale wirtschaftliche Vorgabe dar. Zugleich handelt es sich aber zusammen mit der Qualifikation des Personals auch um eine ebenso zentrale Vorgabe im Hinblick auf die pädagogische Qualität der Betreuung.

Absatz 1: «Der Betreuungsschlüssel gibt die tatsächliche Betreuungsrelation aus der Perspektive der Kinder an. Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Plätze jeweils eine Betreuungsperson zur Verfügung steht (unmittelbare pädagogische Arbeit)»²⁰. Die für die beabsichtigte Platzzahl notwendigen Stellenprozente variieren entsprechend mit den Öffnungszeiten der Kita. Es liegt in der Verantwortung der Kita bzw. deren Trägerschaft sicherzustellen, dass mit dem angestellten Personal der geforderte Betreuungsschlüssel jederzeit, d.h. auch bei Ausfällen bspw. durch Krankheit von Mitarbeitenden, eingehalten werden kann.

Bisher galt das Betreuungsverhältnis 1 zu 6. Dies mit der Ausnahme, dass eine Person allein höchstens fünf besetzte Plätze betreuen durfte. Neu gilt das Betreuungsverhältnis 1 zu 7 mit der Ausnahme, dass eine Person wie bisher allein höchstens fünf besetzte Plätze betreuen darf. Bereits in der bisherigen Regelung war eine Reduktion des Betreuungspersonals bei reduzierter Kinderzahl in den Randstunden vorgesehen. Neu soll die Möglichkeit eröffnet werden, kleine Kindergruppen auch ausserhalb der Randstunden durch einzelne Personen betreuen zu können, wie dies bereits heute im Rahmen der Tagesfamilienbetreuung üblich und zugelassen ist. In Fortführung des Betreuungsschlüssel-Ansatzes kann bei einer Anwesenheit einer Anzahl Kinder, die fünf oder weniger Plätzen entspricht, auf eine zweite Betreuungsperson verzichtet werden. Neben kleinen Kindergruppen innerhalb einer grösseren Kita sind so auch Konzepte von Kitas denkbar, welche als «Klein-Kitas» stärker einer Tagesfamilienbetreuung ähneln.

Absatz 2: Kinder bis 12 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen besetzen 1.5 Plätze. Für Schulkinder wird ein reduzierter Betreuungsbedarf von 0.75 Plätzen berücksichtigt. Die Feststellung, dass Kinder, die den Kindergarten besuchen, in der Regel bereits selbständiger sind als Vorschulkinder, gilt in noch höherem Ausmass für Kinder ab der 3. Klasse. Für diese Kinder wird der Faktor weiter reduziert und auf 0.5 festgelegt. Eine Kindergruppe, welche ausschliesslich aus Kindern ab der 3. Klasse oder älter besteht, kann entsprechend wie folgt betreut werden: 1 Person bis 10 Kinder, 2 Personen bis 28 Kinder²¹.

Artikel 16 *Sicherheit*

Um die Sicherheit der betreuten Kinder zu gewährleisten, sind alle vorhersehbaren Gefahrenquellen durch entsprechende strukturelle Vorrichtungen oder definierte und konsequent umgesetzte Prozesse auszuschalten.

¹⁹ Vgl. Ecoplan (2008): Kosten Kindertagesstätten. Erhebung der effektiven Kosten der ASIV-Kindertagesstätten und Vergleich mit den Normkosten. Bericht im Auftrag des Sozialamtes des Kantons Bern. Bern: Ecoplan.

²⁰ Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse (2016): Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Kibesuisse: Zürich (https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/kibesuisse_Broschuere_Richtlinien_Kindertagesstaetten_A5_low.pdf).

²¹ Bei Tagesschulen gilt das Verhältnis von einer Betreuungsperson auf 10 Kinder (bzw. 2:20).

Je nach Ausstattung, sind unterschiedliche Gefahren zu berücksichtigen. Kitas mit einer Küche müssen z.B. scharfes und/oder spitzes Besteck, heisse Gegenstände, Herdplatten und Backöfen so sichern, dass die Kinder damit nicht in Berührung kommen.

Das Sichern von Türen und Fenstern bedeutet beispielsweise, dass keine unverschlossenen Türen zu unbefriedeten Aussenräumen und Strassen führen, keine offenen Fenster mit Sturzgefahr bestehen, etc. Gefahren kann durch geeignete Prozesse begegnet werden: Wird ein Raum mit offenem Fenster gelüftet, das eine Gefahrenquelle darstellt, wird es in einem Abstand beaufsichtigt, der ein Eingreifen erlaubt, Kinder werden beim Transfer durch ungesicherte Räume begleitet, etcetera.

Bei den Chemikalien ist insbesondere an Putzmittel, Medikamente, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, zu denken.

Artikel 17 *Notfallplan*

Allgemeines: Die Kitas sind gehalten, die psychische und physische Unversehrtheit der ihr anvertrauten Kinder sicherzustellen. Trotzdem ist es unvermeidlich, dass während der Betreuungszeit insbesondere Unfälle oder Erkrankungen auftreten können. Auch das Auftreten eines Brandes kann nicht ausgeschlossen werden. Die Folgen davon können geringer gehalten werden, je besser eine Organisation darauf vorbereitet ist. Eine solche kann nicht einheitlich vorgegeben werden, da einerseits unterschiedliche Vorgehensweisen zielführend sein können, andererseits aber auch die Situation der Kitas sich unterscheiden. Ein Notfallplan hilft jedoch, geeignete Verhaltensweisen vorgängig zu entwickeln und zu verinnerlichen, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen und rasch und angemessen handeln zu können.

Der Notfallplan kann Bestandteil des Betriebskonzepts sein. Er muss den Erziehungsberechtigten vor Vertragsschluss zugänglich sein (z.B. auf der Website).

Bezüglich Erkrankungen und Unfällen ist im Notfallplan zwischen leichten und schweren Fällen zu unterscheiden und es ist festzulegen, in welchen Fällen die Kontaktärztin oder der Kontaktarzt beigezogen wird. Ebenfalls erfasst sein muss der Umgang mit Allergien. Sofern in Randstunden eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit mehreren Kindern alleine ist, müssen spezifische Regelungen für diesen Fall aufgenommen werden.

Alle Mitarbeitenden müssen die Inhalte des Notfallplanes kennen und in Notfällen entsprechend reagieren können. Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung sind zudem in Kindernothilfe auszubilden und haben diese Kenntnisse aktuell zu halten. Geeignete Kurse vermitteln praxisnahe Kompetenzen bei der Erstversorgung medizinischer Notfälle bei Kindern, beispielsweise infolge allergischer Reaktionen, drohender Erstickung durch Fremdstoffe in den Atemwegen, Verbrennungen/Verbrühungen, Vergiftungen oder Zahnunfällen.

Artikel 18 *Schutz vor Grenzüberschreitungen*

Allgemeines: Grenzüberschreitungen umfassen sowohl besonders saliente Fälle wie sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe als auch verhältnismässig kleine, zumeist unbeabsichtigte oder auch unbewusste Grenzverletzungen, die indes bei Kindern auch Spuren hinterlassen. Für Kinder ist es wichtig, die Erfahrung zu machen, dass sie einen Anspruch darauf haben, im Rahmen ihrer altersgemässen Möglichkeiten über sich und ihren Körper selber zu bestimmen.

Um das Risiko einer Grenzüberschreitung soweit als möglich zu verhindern, dürfen keine Mitarbeitenden beschäftigt werden, welche früher eine Straftat begangen haben, aufgrund welcher befürchtet werden muss, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte. Von allen Mitarbeitenden sind deshalb einerseits und zwingend vor der Anstellung Privat- und Sonderprivatauszüge²² einzufordern, andererseits sollen diese Auszüge auch während laufenden Anstellungen regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, erneut eingeholt werden. Bei Mitarbeitenden aus dem Ausland ist ein mindestens äquivalenter Nachweis zu verlangen.

²² Vgl. diesbezüglich auch: Merkblatt Privat- und Sonderprivatauszug des Alters- und Behindertenamt vom 14.8.2019 (Link: März 2021)

Der Schutz vor Grenzüberschreitungen umfasst zudem neben verhältnismässig einfachen äusseren Rahmenbedingungen auch weitere Aspekte der Personalführung und des pädagogischen Selbstverständnisses. Nur in einem offenen Arbeitsumfeld können Grenzen der Kinder diskutiert und das eigene diesbezügliche Verhalten kritisch reflektiert werden. Die vorgeschriebene Selbstverpflichtungserklärung soll dazu beitragen. Die GSI wird ein Musterdokument zur Verfügung stellen.

Der Verdacht einer schweren Grenzverletzung muss zu einer sofortigen Freistellung der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters führen.

Artikel 19 *Ernährung*

In Bezug auf die Ernährung bestehen unterschiedliche Präferenzen und auch kulturelle Gepflogenheiten. Es ist primär Sache der Eltern zu überprüfen, ob die von der Kita angebotenen Verpflegungsmöglichkeiten mit ihren diesbezüglichen Wünschen und Vorstellungen übereinstimmen. Es liegt im Ermessen der Kita, wie weit sie ihr Angebot in diesem Bereich der Nachfrage beispielsweise in Bezug auf spezielle Diäten ausrichten will. Kantonale Vorschriften in diesem Bereich stellen indes sicher, dass Kinder, soweit keine besonderen Unverträglichkeiten bestehen, durch die von der Kita abgegebene Nahrung auch bei längerfristiger Nutzung keinen gesundheitlichen Schaden zu befürchten haben. Referenz dafür sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (aktuell auf der gesonderten Webseite <https://kinderarandentisch.ch> aufgeschaltet).

Wichtig ist zudem, dass die Essensituation so organisiert ist, dass die Mahlzeiten für die Kinder entspannt verlaufen. So sollen Kinder beim Essen in keiner Weise unter Stress gesetzt werden: Weil sie z.B. unbedingt ausessen müssen, innerhalb einer bestimmten/knappen Zeit essen müssen, die Stimmung gereizt ist, etc.

2.1.3 *Bewilligungsverfahren*

Artikel 20 *Gesuch*

Absatz 1: Um eine Bewilligung zu erhalten, reicht die Trägerschaft beim AIS ein Gesuch ein. Als Kita wird der Teil der Organisation betrachtet, welcher unter den Verantwortungsbereich einer Leitungsperson oder einer Co-Leitung fällt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Kita über mehr als einen Standort bzw. eine Adresse erstreckt.

Absatz 2: Das Gesuchsformular enthält Angaben zum Zweck und der rechtlichen Form der Kita, zur Anzahl und dem Altersbereich der aufzunehmenden Kinder bzw. zur Anzahl maximal gleichzeitig besetzter Plätze, zu den Personalien der Leitungsperson sowie zu einer allfälligen Trägerschaft. Zudem erfolgt darauf die Bestätigung der Kenntnisse über Ernährung, die Angaben zur Mahlzeitenzubereitung sowie ggf. die Bestätigung der Anmeldung beim kantonalen Laboratorium.

Mit dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a Ausführungen zur Betriebsorganisation (z.B. im Rahmen eines Reglements oder eines Betriebskonzepts)
- b Dokumentation des Standortes mit Mietvertrag sowie Protokoll über erfolgte Sicherungsmassnahmen
- c Pädagogisches Konzept
- d Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Leitung und der Mitarbeitenden, inkl. Nachweis über den Besuch der Kindernothilfekurse sowie Sonderstrafregisterauszüge und Selbstverpflichtungserklärungen
- e Notfallplan

Artikel 21 *Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen*

Absatz 1: Der gesamte Bewilligungsprozess wird digital abgewickelt (Eingabe, Ablage, Erstellen der Bewilligungen).

Nach Eingang des Gesuches erfolgt eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, werden fehlende Unterlagen unter Ansetzung einer Frist nachgefordert. Erfolgt innerhalb der

gesetzten Frist kein Eingang der geforderten Unterlagen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten und eine entsprechende Verfügung verschickt.

Absatz 2: Bestehen Zweifel oder inhaltliche Fragen, so können die Mitarbeitenden ein telefonisches oder persönliches Gespräch mit der gesuchstellenden Person führen. Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung von Standort und Räumlichkeiten, so kann eine Besichtigung vor Ort vereinbart werden.

Artikel 22 *Bewilligungserteilung*

Absatz 1: Sind alle Vorgaben erfüllt, so wird der Trägerschaft eine unbefristete Bewilligung verfügt. Diese beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Änderungen, welche Bewilligungskriterien betreffen, unverzüglich der GSI zu melden.

Die Bewilligung umfasst zudem (gemäss Art. 16 PAVO) die maximale Anzahl gleichzeitig besetzter Betreuungsplätze

Werden wichtige Bewilligungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, so kann eine Bewilligung unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgen. Diese Bedingung muss zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Betreuung des ersten Kindes) erfüllt sein, andernfalls entfaltet die Bewilligung keine Rechtswirkungen und eine Betriebsaufnahme wäre unzulässig.

Absatz 2: Fehlt eine direkte Unterstellung im Sinne von Absatz 2, braucht jeder Standort eine separate Bewilligung, sprich muss jeder Standort für sich alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

2.2.4 *Betriebsführung*

Artikel 23 *Aufgaben Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsbewilligung*

Die ordentliche Betriebsführung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Trägerschaft einer Kita.

Artikel 24 *Meldepflichten*

Artikel 18 PAVO hält fest, welche Änderungen der Verhältnisse wann gemeldet werden müssen. Artikel 24 FKJV konkretisiert diese Pflichten und sieht insbesondere vor, dass bei ausserordentlichen Ereignissen auch diesbezüglich getroffene Massnahmen gemeldet müssen. Unter die Ereignisse, welche den Betrieb der Kita beeinträchtigen, fallen insbesondere auch solche, welche sich stark auf die Situation und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken.

2.1.5 *Aufsicht*

Artikel 25 *Kontrollen*

Artikel 19 PAVO legt fest, dass «sachkundige Vertreter der Behörde» jede Kita «sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen» müssen. Um im Sinne einer Stichprobe überprüfen zu können, ob die Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, werden Aufsichtsbesuche in der Regel unangemeldet durchgeführt. Aufsichtsbesuche infolge spezifischer identifizierter Risiken werden unabhängig von diesen Intervallen realisiert.

Die Kitas sind zur Mitwirkung verpflichtet und haben insbesondere Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen (vgl. Art. 102 SLG).

Ein Aufsichtsbesuch ist in zwei Teile gegliedert: Dem eigentlichen Besuch mit einer Prüfung der Aspekte, die vor Ort beobachtet und dokumentiert werden, sowie einer Nachbereitung, in welcher die aktualisierten Unterlagen geprüft werden. Im Rahmen des Besuches werden die für die Nachbereitung erforderlichen Dokumente eingefordert (gilt auch für Kitas, welche zuvor von den Gemeinden beaufsichtigt wurden oder über eine Bewilligung des KJA verfügt haben). Diese können von der Kita wahlweise als physische Dokumente oder auf elektronischem Weg (Memory-Stick oder per E-Mail übermittelt) bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung der Unterlagen kann von der Aufsichtsperson eine Frist angeordnet werden. Wird die festgesetzte Frist nicht eingehalten, kann das AIS in eigenem Ermessen eine Nachfrist ansetzen oder das Aufsichtsergebnis als negativ beurteilen.

Kernstück des Aufsichtsbesuchs ist die Beobachtung der pädagogischen Interaktionen und des Kita-Betriebs im Ganzen. Dazu müssen die anwesenden Mitarbeitenden über einen gewissen Zeitraum bei ihrer Arbeit begleitet und beobachtet werden – möglichst ohne dass die Aufsichtsperson selber mit den Mitarbeitenden oder den Kindern interagiert. Um verschiedene pädagogische Situationen erleben und eine gewisse Gewöhnung aller Beteiligten an die Beobachtungssituation erreichen zu können, werden hierfür in der Regel 90 Minuten eingeplant. Die Beobachtungen mit Bezug zu den vorgeschriebenen Inhalten des pädagogischen Konzepts werden protokolliert.

Artikel 26 *Beanstandungen*

Bei festgestellten Mängeln setzt das AIS eine Frist zu deren Beseitigung, diese beträgt je nach Umstand des Einzelfalls in der Regel zwischen einer Woche und drei Monaten. Liegen die Mängel nach Ablauf der Frist noch immer vor, entzieht das AIS die Betriebsbewilligung – je nach Schweregrad der Verletzung – per sofort oder innert einer Frist von maximal drei Monaten. Besteht eine unmittelbare grosse Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Kinder, welche auch durch sofort eingeleitete Gegenmassnahmen nicht ausreichend oder in ausreichender Frist beseitigt werden kann, so ist immer eine sofortige Schliessung zu verhängen.

Die Erziehungsberechtigten werden spätestens zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung des Entscheides gegenüber der Kita durch das AIS direkt informiert.

2.2 Betreuungsgutscheine

2.2.1 *Allgemeines*

Artikel 27 *Ermächtigung*

Betreuungsgutscheine können nur von Gemeinden mit einer entsprechenden Ermächtigung ausgerichtet werden. Ein Beitritt zum Gutscheinsystem ist jederzeit möglich. Ein solcher erfolgt sinnvollerweise entweder per August (Start neue Gutscheiperiode) oder per Januar (Start neues Abrechnungsjahr) eines Kalenderjahres. Da der Kanton die Betreuungsgutscheine nicht begrenzt, wird die Ermächtigung für die Eingabe der Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem einmalig und unbefristet erteilt.

Artikel 28 *Kontingentierung*

Der Kanton finanziert jeden nach dieser Verordnung ausgegebenen Gutschein mit. Dies, um die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots im Kanton Bern zu begünstigen und weil nur Familien bis zu einem gewissen Einkommen mit ausgewiesenem Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung einen Betreuungsgutschein erhalten können.

Gemeinden können die Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 57 Absatz 1 SLG kontingentieren. Aufgrund des Selbstbehalts von 20 Prozent ist es denkbar, dass Gemeinden von der Möglichkeit der Kontingentierung Gebrauch machen, um ein definiertes Budget nicht zu überschreiten. In diesem Fall müssen sie zwingend in einem Reglement das Verfahren zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine regeln und die Begrenzung sowie die Grundzüge des Verfahren noch vor Ende des Jahres, das der Gutscheiperiode vorangeht, für welche die Kontingentierung erstmals gilt, bekannt geben.

Damit eine Gemeinde bei einer Kontingentierung die Gutscheine nach Dringlichkeit vergeben kann, muss sie einen Stichtag für die Gesuche der Eltern festlegen. Dieser ist deutlich vor Beginn der Gutscheiperiode per 1. August festzulegen, da das Verfahren länger dauert, wenn Gutscheine nur begrenzt ausgegeben werden. Für viele Eltern ist die Suche nach einer Betreuung erst möglich, wenn sie wissen, ob für sie noch ein Gutschein zur Verfügung steht.

Im Falle einer Kontingentierung hat die Wohnsitzgemeinde zudem eine Warteliste mit jenen Eltern zu führen, die trotz nachgewiesenem Bedarf keinen Betreuungsgutschein erhalten oder ein höheres Pensum bräuchten. Sinn und Zweck der Warteliste ist es, eine Priorisierung der Fälle vorzunehmen. Es ist Sache der Gemeinden, entsprechende Kriterien für diese Priorisierung festzusetzen und die Warteliste zu bewirtschaften.

Artikel 29 *Zielgruppe*

Primäre Zielgruppe der Betreuungsgutscheine sind Kinder im Vorschulalter sowie bis zum Abschluss des Kindergartens. Subventioniert wird die Betreuung in einer Kita deshalb längstens bis zum Abschluss des Kindergartens. Betreuungsgutscheine für die Betreuung durch eine Tagesfamilie einer zum System zugelassenen Organisation können längstens bis zum Ende der Schulpflicht ausgerichtet werden.

Die Gemeinden können die Zielgruppe auch enger definieren und für Schulkinder Restriktionen für Betreuungsgutscheine in Kitas und/oder Tagesfamilien vorsehen. In zahlreichen Gemeinden werden Kindergartenkinder in Tagesschulen und nicht oder nur in Ausnahmefällen in Kitas betreut. Auch bei Tagesfamilien kann die Altersspanne für Schulkinder eingeschränkt werden. Fasst eine Gemeinde die Zielgruppe für die Betreuungsgutscheine enger, so hat sie dies im entsprechenden Reglement so festzulegen.

Artikel 30 *Grundsätze*

In Absatz 1 werden die wichtigsten Voraussetzungen für einen Betreuungsgutschein summarisch beschrieben. Die Betreuungsgutscheine werden ausgestellt für Erziehungsberechtigte, die mit dem Kind, welches familienergänzend betreut wird, im selben Haushalt wohnen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern oder andere Erwachsenen, die in einem erheblichen Ausmass für die Pflege, Erziehung und Ausbildung des betreuten Kindes verantwortlich sind. Im selben Haushalt wohnen bedeutet, dass ein Kind an einem bestimmten Ort (auch) zuhause ist, und sich nicht nur besuchsweise dort aufhält. Es ist dabei nicht zwingend, dass der Wohnsitz des Kind an diesem Ort ist. Bei der alternierenden Sorge wohnt ein Kind beispielsweise bei beiden Eltern, ist aber nur am Wohnsitz eines Elternteils angemeldet.

Auch Pflegeeltern können einen Betreuungsgutschein beantragen, wenn sie ihr Pflegekind familienergänzend betreuen lassen. Ein Gesuch für einen Gutschein wird in dem Fall in der Wohngemeinde der Pflegeeltern beantragt, welche als Gesuchsteller auch den Nachweis für den Bedarf erbringen müssen und die wirtschaftlich massgebende Haushaltseinheit für die Berechnung der Gutscheinhöhe bilden.

Die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt gemäss Absatz 1 Buchstabe a nur dann, wenn bei den betroffenen Erziehungsberechtigten ein entsprechender Bedarf besteht. Die verschiedenen Ursachen, die einen Bedarf begründen können, werden in Artikel 35 bestimmt. Darüber hinaus müssen die Eltern gemäss Absatz 1 Buchstabe b ein erforderliches Beschäftigungspensum erreichen (ausser wenn das Kind aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation betreut wird, vgl. Art. 36 Abs. 4).

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz haben, über eine Ermächtigung zum Gutscheinsystem verfügen, also am System überhaupt teilnehmen.

Absatz 2: Der Betreuungsgutschein vergünstigt einzig die von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Kosten für die Betreuung. Dies ist auch im Hinblick auf die Bestimmung der abzugsfähigen Kinderdrittbetreuungskosten für die Steuererklärung relevant, da die Eltern einzig die (durch den in Abzug gebrachten Gutschein tieferen) Betreuungskosten ohne Kosten für die Mahlzeiten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abziehen können. In den Betreuungskosten sind insbesondere die Kosten für das Personal, die Miet- und Mietnebenkosten sowie das übliche Verbrauchsmaterial (inkl. Bastelmaterial, Bücher, Spiele, etc.) enthalten. Separat ausgewiesene und in Rechnung gestellte Leistungen (insb. Mahlzeiten), werden nicht durch den Betreuungsgutschein gedeckt.

Sind die Betreuungskosten, die vom Leistungserbringer für das vergünstigte Betreuungspensum in Rechnung gestellt werden, tiefer als der errechnete Betreuungsgutschein, werden nur die Kosten für die tatsächlichen Betreuungskosten des vergünstigten Betreuungspensums durch einen Betreuungsgutschein gedeckt. Beträgt die Vergünstigung für Eltern mit einem Kind in einer Kita beispielsweise 100 Franken, verrechnet die Kita jedoch pro Tag einen Tarif von 90 Franken, wird der berechnete Gutschein auf 90 Franken gekürzt.

Absatz 3: Die Eltern bezahlen in jedem Fall einen minimalen Elternbeitrag an die familienergänzende Kinderbetreuung. Dies auch dann, wenn die Voraussetzungen für den Erhalt der maximalen Vergünstigung erfüllt sind oder die verrechneten Betreuungskosten tiefer sind als die errechnete Vergünstigung. Im soeben gemachten Beispiel würden von den 90 Franken pro Tag also noch sieben Franken pro Tag abgezogen (Höhe des Minimalbeitrags gem. Art. 55).

Artikel 31 *Tagesfamilienorganisationen 1. Definition*

Absatz 1: TFO im Sinne dieser Verordnung betreiben eine Stelle zur Vermittlung zwischen den anvertrauenden Erziehungsberechtigten und den betreuenden Tageseltern. Sie vermitteln gegen Entgelt eine regelmässige familienergänzende Betreuung von Kindern im Haushalt von bei Ihnen angestellten Tageseltern, respektive in der Regel *einer* bei ihr angestellten Tagesmutter oder *einem* angestellten Tagesvater. Die Tagesmütter oder -väter betreuen in der Regel in ihrem Haushalt ein oder mehrere Kinder, oft zusätzlich zu den eigenen.

Die meisten TFO sind als Verein organisiert. Trägerschaft kann aber auch eine Stiftung, eine AG, ein Einzelunternehmen, eine GmbH oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (z.B. eine Gemeinde) sein. In einer TFO arbeiten in der Regel eine Geschäftsleitung, Vermittlerinnen und Vermittler sowie die Betreuungspersonen. Sie entlasten die Betreuungspersonen und Eltern von administrativen Aufgaben und beseitigen Hürden sowohl für Familien, die auf der Suche nach einer Betreuungslösung sind, wie auch für Tageseltern, die ihre Dienste anbieten wollen.

Absatz 2: Die TFO schliessen mit den Erziehungsberechtigten die Betreuungsverträge ab und stellen ihnen die Betreuungskosten (abzüglich eines allfälligen Betreuungsgutscheins) in Rechnung.

Absatz 3: Nicht für alle Betreuungsverhältnisse, welche von TFO vermittelt werden, können Betreuungsgutscheine ausgestellt werden. Keinen Betreuungsgutschein gibt es für

- die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben,
- die Betreuung durch Personen, die in gerader Linie im ersten (Vater, Mutter) oder zweiten Grad (Grossmutter, Grossvater) oder in der Seitenlinie im zweiten (Geschwister) oder dritten Grad (Tante, Onkel) mit dem betreuten Kind verwandt sind und
- die Betreuung durch Pflegeeltern.

Die TFO müssen darauf achten, dass sie für solche Betreuungsverhältnisse keine Platzbestätigungen erstellen. Für die Betreuung durch nahe Verwandte können keine öffentlichen Gelder ausgerichtet werden. In der Regel wird in diesem Fall die Situation auch für beide Seiten als gewinnbringend empfunden und monetäre Aspekte spielen keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle.

Artikel 32 *Tagesfamilienorganisationen 2. Qualitätssicherung*

Absatz 1: Die TFO sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sichergestellt ist. Damit dies gewährleistet ist, muss jede TFO unter anderem über ein schriftliches Konzept verfügen, das die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält (Verantwortlichkeiten, Betriebsorganisation, Personalbedarf, Vorgehen in Notfällen und Krisensituationen, Finanzierung, pädagogische Ziele und Vorgehensweisen).

Des Weiteren überprüft sie, dass die bei ihr angestellten Tageseltern sich persönlich eignen und stellt sicher, dass diese der Meldepflicht gemäss Artikel 12 PAVO nachkommen. Die Kriterien, nach denen die Einschätzung der persönlichen Eignung erfolgt, werden aktuell im Aufsichtskonzept über die Tagesfamilienbetreuungsangebote der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde näher erläutert. Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung sind demnach insbesondere, dass die Tagesmütter und -väter körperlich und seelisch gesund sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen. Auch die Wohnverhältnisse müssen stimmen und es muss eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Infrastruktur vorhanden sein (Spiel- und Schlafmöglichkeiten, altersentsprechendes Spielmaterial etc.). Tageseltern müssen zudem zwingend vor oder spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der Anstellung durch die TFO einen Einführungskurs besuchen. Sofern Kindernothilfe nicht Teil dieses Kurses ist, muss ein spezifischer Kindernothilfekurs besucht werden. Letzterer ist zudem alle zwei Jahre zu wiederholen.

Die Trägerschaften stellen des Weiteren sicher, dass die Vermittlungsstelle kompetent besetzt ist. Der Verband kibesuisse empfiehlt für diese Tätigkeit eine Ausbildung in Sozialpädagogik (FH/HF), Kindererziehung (HF) oder eine gleichwertige Ausbildung. Zu den verbindlichen Standards für Mitglieder gehört auch, dass jede Vermittlungsperson den 12-tägigen kibesuisse Lehrgang Vermittler/in von Tageseltern oder den 24-tägigen Lehrgang Formation à la coordination de l'accueil familial de jour der EESP Lausanne abschliesst. Auch das AIS empfiehlt Vermittlern und Vermittlerinnen den Abschluss von Fortbildungskursen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rolle unterstützen.

Die TFO sind dafür besorgt, dass sich sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermittlungsstellen, wie auch die Tageseltern kontinuierlich weiterbilden, indem auf entsprechende Bildungsangebote hingewiesen wird und die Betroffenen gegebenenfalls verpflichtet werden, diese regelmässig zu nützen. Als Richtwert gilt eine Fortbildung von mindestens einem halben Tag pro Jahr.

Artikel 33 *Zulassung der Leistungserbringer 1. Voraussetzungen*

Erziehungsberechtigte können ihren Betreuungsgutschein beim am System teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl einlösen (Art. 45 Abs. 2 SLG). Als Leistungserbringer zum System zugelassen werden können Kitas und TFO (Art. 49 SLG). Insbesondere Nanny-Angebote und selbstständige Tageseltern können hingegen keine Betreuungsgutscheine abrechnen.

Die Zulassung ist zu unterscheiden von der Betriebsbewilligung. Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Sie ist formelle Voraussetzung für die Rechtmässigkeit einer Tätigkeit und wird nach Inkrafttreten des SLG sowohl für Kitas wie auch für TFO (nach Ablauf der Übergangsfrist) vorausgesetzt. Die Zulassung hingegen ist relevant für die Finanzierung: Sie berechtigt dazu, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegen zu nehmen.

Trotz allgemeiner Marktöffnung müssen die Kitas und TFO auch künftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dazu berechtigt zu sein, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen und diese mit den Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinssystem teilnehmen, abzurechnen. Bereits das SLG sieht vor, dass die Leistungserbringer mit Zulassung die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten haben (Art. 49 Abs. 2 SLG). In der FKJV werden zusätzliche Voraussetzungen definiert:

Buchstabe a: Öffentlich zugänglich bedeutet, dass der Platz, der von einem Kind besetzt wird, das einen Gutschein erhält, grundsätzlich allen Kindern offenstehen muss. Insbesondere dürfen Plätze, welche im Gutscheinsystem angeboten werden, nicht für Familien, welche bei bestimmten Unternehmen arbeiten, reserviert werden. Ein Leistungserbringer kann aber einzelne Plätze für Unternehmen reservieren und lediglich mit den nicht reservierten Plätzen am Gutscheinsystem teilnehmen.

Buchstabe b: Die Leistungserbringer haben sicherzustellen, dass das von ihnen im Rahmen des Betreuungsgutscheinssystems zur Verfügung gestellte Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral ist. Dies beinhaltet auch, dass die Leistungserbringer in ihrem gegen aussen erkennbaren Verhalten neutral erscheinen.

Buchstabe c: Der Kanton macht keine Vorgaben mehr zu maximalen Preisen für die Betreuung. Die einzige Bedingung, die die Leistungserbringer bezüglich ihrer Preisgestaltung einhalten müssen, ist, dass sie keine unterschiedlichen Preise für Eltern mit und solche ohne Gutschein verlangen. So wird eine mögliche Quersubventionierung und eine Zerteilung des Markts verhindert. Ein Leistungserbringer darf aber beispielsweise sehr wohl nach Alter abgestufte Preise oder Rabatte für Geschwister anbieten. Voraussetzung ist, dass die Regelungen für alle Familien gelten, unabhängig davon, ob sie einen Gutschein haben oder nicht.

Buchstabe d: Die Leistungserbringer müssen grundsätzlich Kinder mit besonderen Bedürfnissen und einem entsprechend erhöhten Betreuungsbedarf aufnehmen und mit den entsprechenden Fachstellen zusammenarbeiten. So wird sichergestellt, dass auch Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Betreuung erhalten. Für den höheren Aufwand können Kitas und Tagesfamilien höhere Tarife verlangen. Die Erziehungsbe-

rechtigten erhalten bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 3 für die zusätzlichen Kosten eine Pauschale (Art. 39). Das Zulassungskriterium, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, räumt den betroffenen Kindern jedoch kein Anrecht auf einen Platz bei einem bestimmten Leistungserbringer ein.

Buchstabe e: Angebote der Leistungserbringer müssen bereit sein, zumindest für eine Übergangszeit sozial dringliche Fälle zu priorisieren und wenn immer möglich sofort aufzunehmen. Ein sozial dringlicher Fall liegt vor, wenn die Eltern unerwartet die Betreuung nicht mehr gewährleisten können. In der Regel würde eine diesbezügliche Anfrage via Sozialdienst erfolgen.

Absatz 2: Eine Zulassung kann nur erteilt werden für TFO mit Sitz und Kitas mit Standort im Kanton Bern. Der Sitz einer TFO wird meist in den Statuten festgelegt. Oft befindet er sich an jenem Ort, an dem seine Verwaltung geführt wird.

Absatz 3: TFO haben neben sämtlichen unter Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen zusätzlich noch jene gemäss Artikel 32 zu erfüllen. Letztere werden nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist gemäss Artikel 139 Absatz 1 SLG grundsätzlich als Bewilligungsvoraussetzungen für TFO verankert werden.

Absatz 4: Die Leistungserbringer müssen dem AIS alle betreffend die Zulassungsvoraussetzungen wesentlichen Änderungen unverzüglich melden, damit dieses darüber entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am System weiterhin erfüllt sind. Kitas und TFO müssen insbesondere auch Anpassungen des Tarifreglements umgehend melden. Das Tarifreglement des Betreuungsangebots ist ein wichtiger Bestandteil des Zulassungsgesuchs und hat immer den aktuellen Stand abzubilden.

Artikel 34 2. Verfahren

Die Zulassung der Kitas und TFO erfolgt auf Gesuch hin. Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegen alle erforderlichen Belege vor, wird das Gesuch gutgeheissen und die Trägerschaft ermächtigt, Betreuungsgutscheine für durch die in der Verfügung genannten Institution geleistete Betreuung abzurechnen.

Das Verfahren über die Zulassung wird durch das AIS geführt und ist kostenlos. Das AIS informiert in geeigneter Weise über die zugelassenen Angebote. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht mehr erfüllt, hebt das AIS die Zulassung des entsprechenden Leistungserbringers auf. Dasselbe gilt für den Fall, dass im Vollzug die Vorgaben gemäss dieser Verordnung missachtet werden. Das Vorgehen des AIS richtet sich in diesen Fällen nach den Artikeln 25 und 26.

2.2.2 Bedarf

Artikel 35 Grundsatz

Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, ist die Subvention an die Erwerbstätigkeit beziehungsweise an die soziale Situation in der Familie gekoppelt: Erziehungsberechtigte müssen einen Bedarf an familienergänzender Betreuung aufweisen, um einen Betreuungsgutschein zu erhalten (Art. 47 SLG). Betreuungsgutscheine werden demgemäss einzig an Erziehungsberechtigte ausgerichtet, deren massgebendes Einkommen maximal 160'000 Franken beträgt (Art. 52 Abs. 3) und auf die mindestens einer der in Absatz 1 aufgeführten Bedarfsgründe zutrifft. Neu wird explizit aufgeführt, dass ein Bedarf auch im Falle von Haft oder Verschollenheit entstehen kann, weil diesfalls jemand für die Betreuung gänzlich ausser Betracht fällt.

Trifft ein oder treffen mehrere Bedarfsgründe gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis f zu, muss gemäss Absatz 2 das Beschäftigungspensum der Erziehungsberechtigten ein Mindestmass erreichen (erforderliches Beschäftigungspensum). Erziehungsberechtigte, die erwerbstätig sind, einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist oder bei denen gesundheitliche Gründe verhindern, dass die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt wahrgenommen wird, erhalten grundsätzlich nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein. In Artikel 36 wird näher bestimmt, welches Beschäftigungspensum je nach Haushaltskonstellation und Alter des betreuten Kindes erreicht werden muss und welche Möglichkeiten es gibt für eine Ausnahme.

Absatz 3: Gemäss Artikel 47 Absatz 2 SLG regelt der Regierungsrat allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und einem darin begründeten ausserordentlichen Betreuungsaufwand, der das Angebot der Kita oder der TFO

stark verteuert, haben einen zusätzlichen Bedarf. Damit sie gleichberechtigten Zugang zu Betreuungs- und Förderangeboten haben, können sie zur Deckung der zusätzlichen Betreuungskosten eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand beantragen. Betroffen sind Kinder, die körperlich, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind und/oder deren Entwicklung verzögert oder auffällig ist und deren Abklärung einen diesbezüglichen Förderbedarf beziehungsweise höheren Betreuungsaufwand ergeben hat. Die ersten Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem haben gezeigt, dass auch die Betreuung von Kindern, die von einer chronischen Krankheit betroffen sind, deutlich aufwändiger sein kann. Ist dies der Fall, besteht ebenfalls ein zusätzlicher Bedarf.

Absatz 4: Die GSI kann in einer Direktionsverordnung weitere Anforderungen an den Bedarf nach Absatz 1 sowie Absatz 3 definieren.

In Zusammenhang mit Absatz 1 können dabei insbesondere nähere Ausführungen zur berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung, der Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen sowie den Voraussetzungen für eine soziale und sprachliche Indikation gemacht werden. Weiter kann präzisiert werden, wann eine Person erwerbstätig ist und wie sich das Beschäftigungspensum bei Personen auf Arbeitssuche bezieht.

Artikel 36 *Erforderliches Beschäftigungspensum*

Absatz 1 und 2: Erziehungsberechtigte, die erwerbstätig sind oder einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist, können ein Gesuch für Betreuungsgutscheine stellen, sofern sie ein gewisses Beschäftigungspensum nachweisen (Artikel 35 Absatz 2). Elternpaare haben dabei gemeinsam auf ein Beschäftigungspensum von 120 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) beziehungsweise 140 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes) zu kommen; Alleinerziehende Eltern auf 20 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) bzw. 40 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes). Für Eltern von Kindergarten- und Schulkindern wird das erforderliche Beschäftigungspensum erhöht, da diese einen geringeren Betreuungsbedarf haben. Die Kinder sind meist jeden Morgen und an einem bis mehreren Nachmittagen in der Schule.

Die erforderlichen Beschäftigungspensen werden festgelegt, da bei tieferen Pensen eine familienergänzende Kinderbetreuung in Kitas oder bei Tagesfamilien in der Regel nicht notwendig ist. Das erforderliche Beschäftigungspensum schafft zudem einen Anreiz für Einzelpersonen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und für Paare, den Umfang ihrer Beschäftigung auszuweiten.

Das Beschäftigungspensum entspricht dem Arbeitspensum bei Erwerbstätigen, der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitssuchenden, dem Aus- und Weiterbildungspensum bei Personen in einer Aus- oder Weiterbildung und dem Beschäftigungsgrad bei der Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm. Kann die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, entspricht das Beschäftigungspensum dem bestätigten Umfang der Betreuungsunfähigkeit. Ist jemand verschollen oder im Strafvollzug und deshalb nicht in der Lage, ein Kind zu betreuen, wird ein «Beschäftigungspensum» von 100 Prozent angerechnet. Die erwähnten Pensen zählen kumulativ (kann jemand z.B. zu 20 % aus gesundheitlichen Gründen die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen und arbeitet noch zu 40 % resultiert ein Beschäftigungspensum von 60 %).

Absatz 3: Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht, kann die zuständige Stelle einen Gutschein aufgrund von Absatz 3 ausstellen, wenn dies angezeigt ist. Die Ausnahmeregelung berücksichtigt den Fall, dass die Eltern die geforderten Mindestpensen nicht erreichen, aber trotzdem dringend auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn beide Eltern zwingend an den gleichen Tagen arbeiten müssen, weil beide Arbeitgeber keine anderen Arbeitstage gewähren. Diese Ausnahmeklausel ist mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

Die Ausnahmeklausel kann nur angewendet werden, wenn zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens zu 100 Prozent (respektive zu 120 % ab Eintritt in den Kindergarten) als beschäftigt gelten. Ist nur das Beschäftigungspensum einer Person massgebend, kann ab dem Moment eine Ausnahme gemacht werden, ab dem sie ein Beschäftigungspensum über null Prozent

(Betreuungsgutschein für ein Vorschulkind) respektive von mindestens 20 Prozent (Betreuungsgutschein für ein Kind ab Eintritt in den Kindergarten) ausweisen kann.

Absatz 4: Bei einem Bedarf aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g ist kein Beschäftigungspensum erforderlich.

Absatz 5: In der Direktionsverordnung kann die GSI beispielsweise festlegen, wie sich das Beschäftigungspensum bestimmt, wenn jemand ein unregelmässiges Arbeitspensum hat.

Artikel 37 *Gesundheitliche Gründe*

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Es geht somit nicht um eine allfällige gesundheitliche Einschränkung beim Kind, für das der Betreuungsgutschein ausgestellt wird. Drei Umstände begründen eine gesundheitliche Einschränkung der Betreuungsfähigkeit.

- a Die Eltern können aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung das Kind, für welches der Betreuungsgutschein beantragt wird, nicht zu Hause betreuen.
- b Im selben Haushalt bindet ein anderes Kind oder ein naher Familienangehöriger aufgrund einer dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung die Betreuungskapazitäten der Eltern übermässig, so dass die familienergänzende Kinderbetreuung notwendig ist.
- c Als nahe Familienangehörige gelten verheiratete oder eingetragene Paare oder Paare, die im gleichen Haushalt leben, eigene Kinder, Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Paare, Eltern der Paare, die im gleichen Haushalt leben, Grosseltern und Geschwister. Die Begriffsdefinition der nahen Familienangehörigen entspricht jener des Berner Personalrechts.²³

Artikel 38 *Soziale und sprachliche Indikation*

Eine soziale oder sprachliche Indikation liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Kind ohne die familienergänzende Kinderbetreuung merkliche Nachteile im Hinblick auf den Schuleintritt erfährt und deshalb die familienergänzende Betreuung als geeignete freiwillige Kindesschutzmassnahme für ein Kind im Vorschulalter vereinbart werden soll. Erfolgt die Betreuung in der Kita oder in der Tagesfamilie aufgrund einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Kindeschutzmassnahme gemäss Artikel 307 Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁴, trägt die die Vollkosten und es wird kein Betreuungsgutschein ausgestellt.

Für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation muss eine Fachstelle den Bedarf beurteilen und – im Falle einer sozialen Indikation – eine Empfehlung bezüglich des Umfangs des Betreuungspensums im Rahmen der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bandbreite abgeben. Eine soziale oder sprachliche Indikation kann längstens bis zum Eintritt in den Kindergarten und damit in die Volksschule vorliegen, da mit dem Eintritt in die Volksschule die soziale und sprachliche Förderung im Schulsystem fortgeführt wird. Ist die Betreuung aufgrund des freiwilligen Kindeschutzes notwendig, kann ebenfalls auf die schulischen Angebote zurückgegriffen werden.

Eine Indikation für die sprachliche Förderung ist frühestens ab dem 2. Geburtstag des Kindes möglich. Gemäss Absatz 4 hat die Betreuung beim Vorliegen einer sprachlichen Indikation auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (schweizer-)deutsch- und französischsprachige Kitas sowie bestimmte Tagesfamilien. Soll ein Kind mit Sprachförderbedarf von einer Tagesfamilie betreut werden, müssen die TFO sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tageseltern für diese Aufgabe eignen. Der wichtigste Anhaltspunkt ist dabei das Sprachniveau der Tagesmutter oder des Tagesvaters in der der

²³ Art. 156 Abs.1 Bst. a Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

²⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

voraussichtlich zukünftigen Schulsprache des Kindes (Muttersprache oder Niveau C1²⁵). Des Weiteren muss die Tagesmutter beziehungsweise der Tagesvater eine Vorstellung davon haben, was es braucht, damit Sprachförderung gelingt und dies im Alltag auch umsetzen. Für diese Aufgabe eignen sich deshalb besonders Tageseltern mit einer pädagogischen Grundbildung, welche ihnen eine Reflexion ihres Verhaltens in Bezug auf die kindliche Sprachentwicklung ermöglicht.

In einer Direktionsverordnung wird präzisiert, welche Fachstellen den Bedarf beurteilen und eine Empfehlung zum Betreuungsbedarf abgeben können (vgl. Art. 42 Abs. 2).

Artikel 39 *Pauschale für ausserordentlichen Betreuungsaufwand*

Erziehungsberechtigte mit Kindern, deren besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand begründen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten beantragen (vgl. Art. 35 Abs. 3).

Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale sind, dass das Kind aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse durch selbständige Früherzieherinnen oder Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle (wird in der Direktionsverordnung ausgeführt) begleitet wird, und eine solche Fachstelle den höheren Aufwand in der Betreuung beurteilt. Der ausserordentliche Betreuungsaufwand muss es rechtfertigen, dass der Leistungserbringer den Eltern tatsächlich höhere Kosten verrechnet.

Damit die Eltern eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand beantragen können, muss der Aufpreis mindestens 50 Franken pro Tag betragen (ausgehend von 20 Betreuungstagen pro Monat). Der minimale Zuschlag auf den Tagestarif variiert, wenn eine Kita nicht mit 20 Betreuungstagen bzw. 4 Wochen pro Monat rechnet (z.B.: Wenn eine Kita aufgrund ihrer Öffnungszeiten mit 4.1 Wochen/Monat bzw. 20.5 Tage/Monat rechnet, dann beträgt der minimale Zuschlag auf den Tagestarif 48.78 Fr. [=1000/20.5]).

2.2.3 *Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum*

Artikel 40 *Allgemeines*

Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bezeichnet das Betreuungspensum, das maximal durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt werden kann. Es unterscheidet sich je nach Bedarfsgrund gemäss Artikel 35 Absatz 1. Erziehungsberechtigte mit einem Kind, das eine sprachliche Indikation aufweist, erhalten beispielsweise ein anderes Betreuungspensum vergünstigt als solche, die einen Bedarf aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit haben. Der Umfang des anspruchsberechtigten Betreuungspensums wird in Prozenten ausgedrückt und beträgt maximal 100 Prozent. Wie die Betreuungsdauer in Kitas und Tagesfamilien genau erfasst wird, wird in den Artikel 45 und 46 festgelegt.

Liegen mehrere Bedarfsgründe vor, kann das anspruchsberechtigte Betreuungspensum aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation nicht mit jenem aufgrund eines Bedarfs gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f kumuliert werden. Dies, da mit der Betreuung gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden können: Das Kind wird sprachlich und/oder sozial gefördert und die Eltern können gleichzeitig arbeiten.

Artikel 41 *Bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f*

Absatz 1: Ausgangspunkt für das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f ist das tatsächliche Beschäftigungspensum der betroffenen Personen.

Zur Festlegung des anspruchsberechtigten Pensums werden sowohl bei zwei Erziehungsberechtigten als auch bei einem oder einer Erziehungsberechtigten 20 Prozent zum tatsächlichen Beschäftigungspensum hinzugerechnet, um allfällige Engpässe abzufedern (lange Arbeitswege, variable Arbeitszeiten etc.). Arbeiten beide Eltern zusammen 160 Prozent beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum

²⁵ Das Niveau C1 wird nach GER wie folgt umschrieben: „C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“ (Quelle: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)

demnach 80 Prozent. Bei einer alleinerziehenden Person, die eine Ausbildung mit einem Pensum von 60 Prozent absolviert, beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum unter Hinzurechnung der 20 Prozent 80 Prozent.

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind selbstverständlich weniger familienergänzend betreuen lassen, in dem Fall liegt das vergünstigte Pensum unter dem anspruchsberechtigten Pensum. Wollen sie das Kind länger betreuen lassen, müssen sie die zusätzlichen Betreuungsprozente ohne Betreuungsgutschein finanzieren.

Absatz 2: Den Gemeinden steht es gemäss Absatz 2 frei, in ihren Gemeindereglementen das anspruchsberechtigte Betreuungspensum enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum zu koppeln. Bei einer allfälligen engeren Kopplung durch die Gemeinde darf das tatsächliche Beschäftigungspensum nicht unterschritten werden. Eine Gemeinde könnte beispielsweise festlegen, dass bei Erwerbstätigen maximal das Arbeitspensum vergünstigt wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass das so errechnete vergünstigte Betreuungsdauer für viele Familien nicht ausreichen würde, beispielsweise aufgrund von langen Arbeitswegen oder variablen Arbeitszeiten. Ist in solchen Fällen ein Gesuch für zusätzliche Betreuungspensen notwendig, steigert dies den administrativen Aufwand für die Gemeinde. Die Auswertung der Daten der bisher ausgegebenen Betreuungsgutscheine zeigt, dass das tatsächliche Betreuungspensum meist deutlich unter dem anspruchsberechtigten Pensum liegt und meist auch unter dem Erwerbspensum. Es ist daher kein grosser Spareffekt durch eine engere Kopplung zu erwarten.

Absatz 3: Gemeinden können auf Basis von Artikel 36 Absatz 3 in begründeten Einzelfällen, in denen die Erziehungsberechtigte das erforderliche Beschäftigungspensum um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten, trotzdem einen Betreuungsgutschein ausgeben. In diesem Fall beträgt das anspruchsberechtigte Pensum maximal 20 Prozent.

Artikel 42 *Bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g*

Absatz 1 und 2: Das Beschäftigungspensum spielt keine Rolle beim Festlegen des anspruchsberechtigten Pensums, wenn ein Gutschein aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation ausgestellt wird. Bei Vorliegen einer sozialen Indikation gibt die zuständige Fachstelle eine Empfehlung zum Betreuungsbedarf ab. Diese richtet sich nach den in der Verordnung festgelegten Bandbreiten.

Das minimale Betreuungspensum bei einer sozialen Indikation beträgt 20 Prozent. Bei einem geringeren Betreuungspensum ist die Förderung der Entwicklungsbereiche nicht nachhaltig. Es kann maximal ein Betreuungspensum von 60 Prozent vergünstigt werden. Bei diesem zeitlichen Rahmen können auch mehrere Entwicklungsbereiche adressiert werden und eine bedeutsame Ergänzung zu den in der Familie möglichen (Lern-)Erfahrungen geschaffen werden. Das Kind verbringt indes immer noch die Mehrzahl der Wochentage in der Familie oder in einem durch die Familie geprägten Setting. Dies soll auch verdeutlichen, dass es sich bei einer familienergänzenden Betreuung aufgrund einer sozialen Indikation nicht um eine Fremdplatzierung handelt.

Bei einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs wird ein Betreuungspensum im Umfang von 40 Prozent vergünstigt. In diesem Fall gibt es keine Bandbreite. Das Kind soll bewusst jeden Monat, für den ein Betreuungsgutschein vorliegt, tatsächlich im Umfang von 40 Prozent in der Kita oder in der Tagesfamilie betreut werden, da bei einem tieferen Betreuungsumfang in diesem spezifischen Förderbereich nicht mit nachhaltigem Nutzen zu rechnen ist (Ferien sind natürlich möglich). Weil ein solcher umgekehrt bei 40 Prozent in der Regel erreicht wird, liegt kein Bedarf für ein höheres anspruchsberechtigtes Betreuungspensum vor.

Absatz 3: Besteht sowohl eine soziale als auch eine sprachliche Indikation, können die anspruchsberechtigten Betreuungspensen nicht miteinander kumuliert werden. In solchen Fällen richtet sich das anspruchsberechtigte Betreuungspensum nach dem höheren der beiden Prozentsätze.

Absatz 4: Welche Fachstellen betreffend Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 berechtigt und geeignet sind, wird in einer Direktionsverordnung festgelegt.

2.2.4 Vergünstigtes Betreuungspensum

Artikel 43 Grundsätzliches

Absatz 1 und 2: Das vergünstigte Betreuungspensum entspricht der Betreuungsdauer pro Monat, welche tatsächlich mittels Betreuungsgutschein vergünstigt wird. Es richtet sich nach dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum und dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum. Die Regeln, welche die Institutionen bei der Berechnung des vereinbarten Pensums für die Platzbestätigung einhalten müssen, werden in den Artikeln 44 bis 47 näher erläutert.

Liegt das anspruchsberechtigte Pensum über dem Betreuungspensum, das mit der Kita oder der TFO vereinbart wurde, wird der Betreuungsgutschein für die vereinbarte Betreuungsdauer ausgestellt.

Absatz 3: Bei einer sozialen oder sprachlichen Indikation entspricht das vergünstigte Betreuungspensum immer dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum. Zweck der Regelung ist, dass nicht weniger Betreuung in Anspruch genommen wird, als gemäss Fachstelle oder bei der Sprachförderung gemäss dieser Verordnung zur Zielerreichung wichtig ist.

Artikel 44 Berechnung des vereinbarten Betreuungspensums 1. Grundsatz

Kitas und TFO sind zwar frei bei der Gestaltung ihrer Tarife und den korrespondierenden Betreuungszeiten. Welche Betreuungszeit über das Gutscheinsystem subventioniert wird, ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben. Sowohl in den Kitas wie auch bei den Tagesfamilien berechnet sich das vereinbarte Betreuungspensum im Sinne dieser Verordnung nach der Zeit, während der eine Betreuung stattgefunden hat oder hätte stattfinden können, weil das Betreuungsangebot zur Verfügung stand. Die Zeit im Kindergarten kann deshalb nicht vergünstigt werden (Ausführungen in Art. 47). Nicht von Absatz 1 erfasst werden Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Ferien.

Absatz 2 hält fest, dass das vereinbarte Betreuungspensum pro Monat auch einen Durchschnittswert darstellen kann, um planbare Schwankungen in der nachgefragten Betreuung (z.B. während den Schulferien oder bei unregelmässigen Arbeitszeiten) abzubilden. Das anspruchsberechtigte Pensum darf aber nie überschritten werden (auch wenn es in anderen Monaten unterschritten wurde).

Absatz 3: Module oder Stunden ohne («geplante») Anwesenheit des Kindes sind keine Betreuungsstunden im Sinne dieser Verordnung und können nicht subventioniert werden. Für die Bereitschaft, ein Kind im Bedarfsfall zu betreuen, werden keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet.

Artikel 45 2. Berechnung in Kindertagesstätten

In Absatz 1 wird dargestellt, wie das Betreuungspensum berechnet und in der Platzbestätigung in kiBon angegeben werden muss. Die Betreuungsdauer während des ganzen Tages ist bei der Berechnung massgebend. Bucht ein Kind das Morgenmodul von 7 bis 9 Uhr und den Nachmittag von 12 bis 18.30 Uhr, ergibt dies eine Betreuungsdauer von 8.5 Stunden und damit ein Pensum von 20 Prozent.

Ist eine Kita länger als 12 Stunden pro Tag geöffnet und wird das Angebot genutzt, können pro Tag auch mehr als 20 Prozente angerechnet werden. So kann beispielsweise für eine Betreuung zwischen 8 und 22 Uhr (14h) ein Betreuungsgutschein im Umfang von 25 Prozent beantragt werden.

Absatz 2: Bei einem 100 Prozent Pensum geht man davon aus, dass ein Kind fünf Tage pro Woche die Kita besucht, bei einer Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear (d.h. 1 Tag pro Woche = 20 %). Der Kanton rechnet bei einem Vollpensum (100 %) mit 20 Betreuungstagen pro Monat. Wenn sich in einigen Monaten etwas mehr (z. B. 21) oder etwas weniger (kurzer Monat, Feiertage) Betreuungstage ergeben, wird der Gutscheinbetrag nicht angepasst.

Artikel 46 3. Berechnung in Tagesfamilien

Bei einem 100 Prozent Betreuungspensum bei einer Tagesfamilie wird eine Betreuungsdauer von 220 Stunden pro Monat vergünstigt. Mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear.

Werden von der TFO im Rahmen des Gutscheinsystems Übernachtungen angeboten, werden für die Schlafenszeit zwei Betreuungsstunden angerechnet.

Artikel 47 *Abzüge*

Wie bereits in Artikel 44 ausgeführt, wird die Kindergartenzeit nicht vergünstigt. Dies, weil der Kindergarten gemäss Volksschulgesetz obligatorisch und kostenlos ist und Module oder Stunden nur zur vereinbarten Betreuungszeit gerechnet werden dürfen, wenn während dieser Zeitspanne das Kind vom Leistungserbringer auch betreut werden kann.

Der Betreuungsvertrag muss zwingend aufzeigen, welche Betreuung mit Gutscheinen vergünstigt werden kann und welche Kosten für diese anfallen. Nur diese Betreuungszeiten und Kosten dürfen in kiBon erfasst werden. Kosten für Pikettdienste während der Kindergartenzeit müssen gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden.

Bei Kindern, welche eine Kita mit einem integrierten privaten Kindergartenangebot besuchen, sind vom vereinbarten Betreuungspensum pauschal 30 Prozent abzuziehen, um auch in diesen Fällen der Kindergartenzeit angemessenen Rechnung zu tragen, obwohl eine klare Abgrenzung in diesen Konstellationen kaum möglich ist.

2.2.5 *Höhe des Betreuungsgutscheins*

Artikel 48 *Grundsatz*

Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich namentlich nach dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse, dem Alter des betreuten Kindes, dem Angebot und dem vergünstigten Betreuungspensum.

Artikel 49 *Familiengrösse*

Die Zahl der Familienmitglieder ist für die Bestimmung des Familienabzuges nach Artikel 51 massgebend. Als Familienmitglieder zählen die Erziehungsberechtigten, die das Gesuch stellen, sowie die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind. Die möglichen Gesuchskonstellationen werden in Zusammenhang mit den Erläuterungen zu den Artikeln 57 und 58 dieser Verordnung genauer beschrieben.

Ebenfalls zur Familiengrösse zählen die volljährigen Kinder in Erstausbildung, für die die Gesuchstellenden einen Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes (StG)²⁶ beantragen können.

Bei Kindern, die bei Pflegeeltern wohnen, werden die Verhältnisse der Pflegeeltern herangezogen. Pflegekinder zählen nicht zur Familiengrösse der Pflegeeltern, wenn diese eine Pflegeentschädigung erhalten. Die Spesen, die sie zusätzlich für Unkosten erhalten, sind steuerfrei, weshalb sie auch nicht für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens gemäss Artikel 50 herangezogen werden.

Artikel 50 *Massgebendes Einkommen 1. Anrechenbares Einkommen*

Die Höhe des Gutscheins bemisst sich insbesondere nach der Höhe des massgebenden Einkommens. Dieses entspricht dem anrechenbaren Einkommen minus dem Familienabzug. In Absatz 3 wird festgelegt, welche Einkünfte bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens genau berücksichtigt werden müssen. Im Vollzug wird konkretisiert, welche Ziffern der Steuererklärung diesbezüglich relevant sind.

Neu sollen Vermögenserträge zum anrechenbaren Einkommen zählen, wie dies bspw. auch in der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder im Stipendienwesen üblich ist. Die Erträge, die ein Haushalt auf sein bewegliches und unbewegliches Vermögen erzielt, bestimmen unter Umständen massgeblich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Familien, bei denen sich das Einkommen mehrheitlich aus Mieteinnahmen zusammensetzt. Können sie Schulden in Abzug bringen,

²⁶ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

werden weder der Wert der Immobilie, noch die darauf erzielten Mieterträge angerechnet und die Familie wird verhältnismässig stark vom Kanton unterstützt.

Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Stipendien etc.) zählen weiterhin nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Von den anrechenbaren Einkünften abgezogen werden können die geleisteten Unterhaltsbeiträge, soweit sie gemäss kantonaler Steuergesetzgebung von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können. Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für ein volljähriges Kind leistet, sind somit nicht abzugsfähig.

Artikel 51 *2. Familienabzug*

Ab einer Familiengrösse von drei Personen wird ein Abzug für die Familiengrösse vorgenommen. Je grösser die Familie, desto höher fällt der Abzug pro Familienmitglied aus. Die massgebende Familiengrösse wird nach Artikel 49 bestimmt.

Wird die Obhut über die minderjährigen Kinder alternierend ausgeübt, halten sich die Kinder also möglichst gleichmässig bei den getrennten Eltern auf, und wird das Gesuch nicht zusammen eingereicht, kann für diese Kinder nur der halbe Pauschalbetrag abgezogen werden. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer alternierenden Obhut beide Elternteile Auslagen für die gemeinsamen Kinder haben, diese aber weniger hoch ausfallen.

Artikel 52 *Vergünstigung pro Monat*

Die Vergünstigung pro Monat für Einkommen zwischen 43'000 und 160'000 Franken berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen der Eltern und der maximalen Vergünstigung (= pro 20 % in einer Kita bzw. pro Stunde in einer Tagesfamilie) und erfolgt gemäss den Anhang 1.

Bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken erhalten Familien die maximale Vergünstigung gemäss Artikel 53.

Artikel 53 *Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit*

Kinder bis 12 Monate werden im Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 angerechnet, das heisst sie besetzen 1.5 Plätze. Entsprechend müssen die Betriebe für diese Plätze höhere Tarife berechnen können. Der Betreuungsgutschein für Eltern von Kindern unter 12 Monaten fällt daher höher aus als jener für vorschulpflichtige Kinder über 12 Monate. Der maximale Gutschein wird bei Gutscheinen für Kinder unter 12 Monaten um 50 Franken pro Tag in einer Kita respektive um 4.25 Franken pro Stunde bei Tagesfamilien erhöht. Die Subvention steigt linear zwischen null und 150 Franken pro Tag in einer Kita beziehungsweise zwischen null und 12.75 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie. Die prozentuale Erhöhung des Gutscheins führt dazu, dass die Eltern sich an den höheren Kosten entsprechend ihrem Einkommen mitbeteiligen. Aufgrund dessen entsteht kein Schwelleneffekt beim Verlust des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein. Bei Familien, deren massgebendes Einkommen unter oder knapp über dem minimalen massgebendem Einkommen liegt, löst die prozentuale Mitbeteiligung kaum zusätzliche Kosten aus. Das aufgrund der Tatsache, dass Babytarife von über 157 Franken eher unrealistisch sind, da Kitas und Tagesfamilien den Eltern mit und ohne Gutscheinen keine unterschiedlichen Tarife verrechnen dürfen. Viel eher dürften die Kitas die nur unzureichend über die Elterngebühren finanzierten höheren Personalkosten zusätzlich durch eine Querfinanzierung über die Altersgruppen zu decken versuchen.

Ab dem ersten Geburtstag bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt der maximale Gutschein in Kitas 100 Franken pro Tag und bei Tagesfamilien 8.50 Franken pro Betreuungsstunde.

Kindergartenkinder in Kitas werden bei der Berechnung der Auslastung mit 0.75 Plätzen gewichtet. Weil bei gleichem Personal folglich mehr Kinder beaufsichtigt werden können, sinken für die Kitas die Personalkosten pro Kind. Der Gutschein für die Betreuung von Kindergartenkindern bildet diesen tieferen Betreuungsfaktor ab. Die Kürzung erfolgt prozentual, indem der Gutschein in Abhängigkeit vom massge-

benden Einkommen der Eltern um 25 Prozent gekürzt wird. Die maximale Vergünstigung bei einem massgebenden Einkommen bis 43'000 Franken (untere Einkommensgrenze) beträgt somit bei einem Betreuungsgutschein für ein Schulkind 75 statt 100 Franken.

Eltern, welche aktuell oder während dem ganzen Jahr, welches dem Beginn der Gutscheinperiode vorausgegangen war, Sozialhilfe bezogen haben, erhalten gemäss Absatz 4 einen Betreuungsgutschein in der Maximalhöhe. Da bei der Berechnung des Betreuungsgutscheins fast immer der maximale Gutschein resultieren dürfte, wird – wie dies im Tagesschulbereich bereits der Fall ist – darauf verzichtet, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erneut zu überprüfen. Eine zusätzliche Pauschale ist für die Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand vorgesehen (vgl. Art. 56).

Im Gutscheinsystem werden im Übrigen keine jährlichen Anpassungen der Eckwerte wie der maximalen Gutscheinhöhen, Einkommensgrenzen, Minimalbeitrag und des Abzugs für Familiengrösse vorgenommen. Hingegen wird die Entwicklung der Preise der Institutionen und der Kaufkraft der Eltern beobachtet um gegebenenfalls Anpassungen der Eckwerte vorzuschlagen.

Artikel 54 *Massgebende Verhältnisse für die Berechnung*

Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Gutscheinperiode vorangegangen ist, massgebend. Für die Gutscheinperiode ab August 2021 sind also die Verhältnisse des Jahres 2020 massgebend. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird auch die Familiengrösse miteinbezogen. Hier gelten, unabhängig von der laufenden Gutscheinperiode, jeweils die aktuellen Werte, weshalb der Gutschein bei einer Vergrösserung oder Verkleinerung der Familie immer neu berechnet werden muss.

Bisher gab es eine sogenannte Härtefallregelung, wonach die Eltern bei stark gesenktem Einkommen im laufenden Jahr den Antrag stellen konnten, den Betreuungsgutschein auf Basis der aktuellen Verhältnisse zu berechnen. Rund zehn Prozent der Familien haben im Jahr 2020 von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die Härtefallregelung ist in der Praxis sehr komplex:

Weil die tatsächlich wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Antrags noch unbekannt sind, wird im Prinzip zu diesem Zeitpunkt ein provisorischer Betrag verfügt. Erziehungsberechtigte müssen melden, wenn das später im Jahr erzielte Einkommen von der Selbstdeklaration abweicht. Legt eine spätere Überprüfung offen, dass der Härtefall nicht zugetroffen hätte oder der Betreuungsgutschein zu tief festgesetzt wurde, ist die Differenz zum korrekt errechneten Gutscheinbetrag zurückzubezahlen. Um die Angaben der Eltern auf Basis der Steuerveranlagung überprüfen zu können, muss sich eine Gemeinde lange gedulden. Unter Umständen werden hohe Korrekturzahlungen, lange nachdem die Betreuungsgutscheinbeträge ausbezahlt wurden, fällig. Heikel ist auch der Umstand, dass einzig Einkommensverschlechterungen zur einer unterjährigen neuen Berechnung der Vergünstigung führen können, während Einkommensverbesserungen nur zeitversetzt einen Effekt auf die Bemessungsgrundlage haben. Die Härtefallregelung soll deshalb gestrichen werden.

Da immer auf das Einkommen und Vermögen des Vorjahres abgestellt wird, werden stark veränderte Verhältnisse natürlich weiterhin berücksichtigt, einfach immer mit einem Jahr Verzögerung.

Die Gutscheinbeträge werden weiterhin unterjährig angepasst bei einer Änderung der Familiengrösse oder wenn eine Familie neu Sozialhilfe bezieht.

Artikel 55 *Minimalbeitrag*

Der Artikel definiert die minimalen Elternbeiträge bei der Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilien, welche die Eltern auch dann zu tragen haben, wenn die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung vollständig oder fast vollständig durch einen Betreuungsgutschein gedeckt würden.

Die Gutscheine werden in jedem Fall soweit gekürzt, dass die Eltern mindestens sieben Franken pro Tag in einer Kita beziehungsweise 70 Rappen pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie selber tragen. Auch Sozialhilfebeziehende müssen den Minimalbeitrag leisten, wobei dieser in der Regel über situationsbedingte Leistungen (SIL) finanziert wird.

Artikel 56 *Pauschale für ausserordentlichen Betreuungsaufwand*

Absatz 1: Gemäss Artikel 35 Absatz 3 haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, der höheren Betreuungskosten verursacht, einen besonderen Bedarf. Die Zusatzkosten der Eltern von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand werden in Form einer Pauschale abgegolten. Diese beträgt 50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita und 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

Übersteigen die Zusatzkosten die Pauschale, zum Beispiel, weil eine komplizierte Mehrfachbehinderung vorliegt, muss die Finanzierung ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems sichergestellt werden und ist grundsätzlich durch die Eltern zu finanzieren. Eltern mit Kindern, bei denen eine Verfügung der Invalidenversicherung (IV) vorliegt, erhalten je nach Grad des höheren Betreuungsaufwandes eine sogenannte Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung der IV dient bei Minderjährigen dazu, den höheren Betreuungsaufwand einer Familie für ihr Kind gegenüber einem Kind ohne besondere Bedürfnisse abzugelten. Wird das Kind fremdbetreut, entsteht der Familie in dieser Zeit selber kein höherer Betreuungsaufwand und die Hilflosenentschädigung kann somit dafür eingesetzt werden, allenfalls höhere Kosten der Kita zu tragen.

Absatz 2: Eine Pauschale kann nur beantragt werden, wenn die Gesuchsteller die weiteren Voraussetzungen für einen Betreuungsgutschein erfüllen. Aktuell können auch Familien mit einem massgebenden Einkommen über der aktuell geltenden Schwelle von 160'000 Franken die Pauschale beantragen. Diese Möglichkeit wird mit dieser Verordnung wieder abgeschafft.

Absatz 3: Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der ausserordentliche Betreuungsaufwand vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird und eine Fachstelle den Bedarf festgestellt hat. Somit ist bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungsaufwandes auch eine rückwirkende Erhöhung des Betreuungsgutscheins möglich, frühestens auf den Zeitpunkt hin, ab dem die Kita oder TFO den Eltern höhere Kosten verrechnet hat.

2.2.6 Verfahren

Artikel 57 *Gesuchstellung 1. Grundsatz*

Absatz 1: Erziehungsberechtigte reichen bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um einen Betreuungsgutschein ein. Der Zugang zu sozialen Leistungsangebote richtet sich nach Artikel 3 Absatz 3 SLG. Demnach sind die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich. Damit für ein Kind Betreuungsgutscheine beantragt werden können, muss mindestens einer der Gesuchstellenden den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der das Gesuch gestellt wird. Betreuungsgutscheine können grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden, welche im gleichen Haushalt mit dem betreuten Kind wohnen. In der Regel haben die Gesuchstellenden und das betreute Kind denselben zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei verheirateten Eltern zählen beide als Gesuchsteller, auch wenn sie getrennte zivilrechtliche Wohnsitze haben, sofern sie in ungetrennter Ehe leben.

Wenn das Kind in zwei Haushalten wohnt, weil die Eltern sich die elterliche Sorge sowie die Obhut teilen, kann – sofern eine Unterhaltsvereinbarung besteht oder abgeschlossen wird – jeder Elternteil jeweils für die Zeit, die das Kind bei ihm wohnt, separat einen Gutschein beantragen. Sie können das Gesuch aber auch zusammen mit dem anderen Elternteil einreichen (ausser wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten in einer Beziehung gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c lebt). Bei einem gemeinsamen Gesuch deklarieren in diesem Fall beide Elternteile ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ihr Beschäftigungspensum. Weitere Konstellationen werden in Artikel 58 ausgeführt.

Auch Pflegeeltern können einen Betreuungsgutschein beantragen, wenn sie ihr Pflegekind familienergänzend betreuen lassen. Ein Gesuch für einen Gutschein wird in dem Fall in der Wohnsitzgemeinde der Pflegeeltern beantragt, welche als Gesuchsteller auch den Nachweis für den Bedarf erbringen müssen und die wirtschaftlich massgebende Haushaltseinheit für die Berechnung der Gutscheinhöhe bilden.

Absatz 2: Das Verfahren wird durch die Webapplikation kiBon unterstützt. kiBon ist eine vom Kanton finanzierte und per Webbrowser ohne Installation zugängliche Software zur elektronischen Verwaltung von Betreuungsgutscheinen. Erziehungsberechtigte können über kiBon Betreuungsgutscheine beantragen. Sie geben ihre finanzielle Situation an und hinterlegen die notwendigen Dokumente, um den Unterstützungsbedarf an der familienergänzenden Kinderbetreuung zu belegen. Gemeinden prüfen mithilfe von kiBon die Gesuche, berechnen den Betreuungsgutschein und bereiten die Auszahlung der Gutscheinbeträge an die Leistungserbringer vor. Gemäss Artikel 45 SLG sind die Gemeinden verpflichtet, die Applikation zu verwenden. Wird ein Gesuch auf Papier eingereicht, müssen die Gemeinden die Daten in kiBon erfassen.

Grundsätzlich füllen die Erziehungsberechtigten das Gesuch um einen Gutschein via kiBon selber aus. Auf Wunsch von diversen Sozialdiensten gibt es in kiBon ab April 2021 die Rolle «Unterstützungsdienste»: Sozialdienste, regionale Partner gemäss Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)²⁷ und weitere Unterstützungsdienste können damit bei Bedarf im Namen ihrer Klienten und Klientinnen Gesuche um Betreuungsgutscheine erfassen oder auch Tageschulanmeldungen durchführen.

Artikel 58 2. Weitere Konstellationen

Im vorliegenden Artikel wird der Umgang mit weiteren Familienkonstellationen beschrieben.

Absatz 1: Lebt eine erziehungsberechtigte Person mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner zusammen, so muss das Gesuch in den aufgeführten Konstellationen zwingend vom neuen Paar gemeinsam eingereicht werden.

Bisher war bei Konkubinen ohne gemeinsame Kinder eine Dauer von mehr als fünf Jahren erforderlich. Es erscheint angemessen, diese Dauer zu verkürzen und bereits nach zweijährigem Zusammenleben ein gemeinsames Gesuch zu verlangen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, bereits ab zwei Jahren des Zusammenlebens von einem stabilen Konkubinats im Sinne des Sozialhilferechts auszugehen. Zudem hat auch das Bundesgericht bestätigt, dass ein eheähnliches Zusammenleben nach zwei Jahren so gefestigt ist, dass eine gegenseitige Unterstützungspflicht zu vermuten ist.²⁸ Eine entsprechende Anpassung des bernischen Sozialhilferechts ist in Planung.

Absatz 2: Neue Partnerinnen oder Partner im Sinne von Absatz 1 gelten betreffend die Prüfung, ob ein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht, als Erziehungsberechtigte. Dies namentlich hinsichtlich des Bedarfs und der finanziellen Verhältnisse.

Absatz 3: Hat eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter die alleinige Obhut, so ist hinsichtlich der Gesuchseinreichung relevant, ob eine Unterhaltsvereinbarung besteht (oder in Aussicht steht), oder ob trotz möglicher Unterhaltsansprüche keine entsprechende Vereinbarung vorgewiesen oder angestrebt wird. Wird ein gemeinsames Gesuch gestellt, werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Erziehungsberechtigter, aber nur das Beschäftigungspensum des betreuenden Elternteils erfasst.

Absatz 4: Ein gemeinsames Gesuch gemäss Absatz 3 Buchstabe b ist nicht möglich, wenn eine der erziehungsberechtigten Personen in einer Beziehung gemäss Absatz 1 lebt. Ist dies die Person mit alleiniger Obhut, so ist ein gemeinsames Gesuch des neuen Paares vorgeschrieben, ist es die andere Person, so muss der oder die Erziehungsberechtigte mit alleiniger Obhut zwingend mögliche Unterhaltsansprüche geltend machen.

Artikel 59 Verfügung

Absatz 1: Die Wohnsitzgemeinde nimmt die Gesuche der Erziehungsberechtigten entgegen und prüft, ob diese einen Betreuungsgutschein erhalten und wenn ja, in welcher Höhe und für welche Betreuungsdauer.

²⁷ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

²⁸ z.B. BGE 138 III 157

Den Gemeinden steht es grundsätzlich frei, ob sie diese Aufgabe selbst wahrnehmen, sich für die Gutscheinausgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder die Aufgabe an Dritte delegieren (Art. 38 Abs. 3 SLG). Gemeinden, welche bereits in regionalen Strukturen zusammengeschlossen sind (z.B. zu einem regionalen Sozialdienst), können die Gutscheinausgabe allenfalls diesen angliedern. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Gutscheinausgabe an Dritte zu delegieren. Beides ist jedoch in einem entsprechenden Gemeindereglement vorzusehen. Den Gemeinden steht es weiter frei, für das Gesuchsverfahren Gebühren zu erheben. Sie muss dafür jedoch entsprechende Bestimmungen erlassen.

Die Verantwortung für die korrekte Durchführung des Verfahrens liegt bei den Gemeinden. Wo das Verfahren in Zusammenhang mit der Ausgabe der Betreuungsgutscheine nicht näher bestimmt wird, richtet es sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁹ und die Entscheide über ein Gesuch sind dementsprechend grundsätzlich mittels Verfügung zu eröffnen.

Absatz 2: Begünstigende Entscheide sollen vorliegend auch in anderer Form mitgeteilt werden können, sofern die Webapplikation dies zulässt.³⁰ Letzteres ist aktuell noch nicht der Fall.

Absatz 3: Der Betreuungsgutschein ist immer zu befristen (Art. 54 Abs. 2 SLG) und wird in der Regel und maximal für die Dauer einer Gutscheiperiode ausgestellt. Ist absehbar, dass ein Bedarfsgrund während der Gutscheiperiode wegfällt, wird dies in kiBon entsprechend erfasst, so dass sich der Gutschein entsprechend anpasst. Ist bereits klar, dass eine Familie auf einen definierten Zeitpunkt aus der Gemeinde wegzieht, wird dies auch entsprechend erfasst.

Absatz 4: Betreuungsgutscheine werden erst auf den Folgemonat ausstellt, nachdem die Erziehungsberechtigten das Gesuch vollständig eingereicht haben. Eine schnellere Ausstellung muss in Einzelfällen aber möglich sein, beispielsweise wenn eine Person eine Stelle unerwartet antreten muss und die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs gar nicht möglich war. Die Gemeinde kann in diesen Fällen in kiBon ein alternatives Eingangsdatum erfassen.

Absatz 5: Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitere Einzelheiten regeln.

Artikel 60 *Mitwirkungspflicht*

Der Artikel benennt die Mindestangaben, welche die Eltern machen müssen, damit ein Betreuungsgutschein berechnet werden kann. Die Wohnsitzgemeinde kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn diese zur Feststellung des Bedarfs oder zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendig sind. Die notwendigen Angaben für die Berechnung des Gutscheins müssen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selber deklarieren und entsprechend belegen. Die Wohnsitzgemeinde kann zusätzliche Belege verlangen, wenn dies notwendig ist.

In Anwendung der gegenwärtigen Webapplikation werden das vereinbarte Betreuungspensum und die entsprechenden Betreuungskosten direkt vom Leistungserbringer in der Webapplikation kiBon bestätigt respektive eingetragen.

Artikel 61 *Datenbearbeitung*

Die Zulässigkeit der Datenbearbeitung ist grundsätzlich bereits im SLG verankert (vgl. Art. 56 f. und Art. 111 ff. SLG). Die Gemeinden können die Angaben der Erziehungsberechtigten bei den Steuerbehörden überprüfen. Zudem können die Gemeinden direkt via «Webapplikation Betreuungsgutscheine» auf die GERES-Plattform zugreifen, um die Gesuchsangaben bezüglich Wohnort, Kindern und weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen. Es dürfen dabei nur diejenigen Daten überprüft werden, die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine benötigt werden.

Die Gemeinden können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen (Art. 39 Abs. 3 SLG). Davon erfasst ist auch der GERES-Zugriff. Hat eine Gemeinde

²⁹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³⁰ Die Gemeinden sind in jedem Fall verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden (Art. 45 Abs. 3 SLG).

die Aufgabe delegiert, ist diese Stelle berechtigt die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. Sie kann mit dem Einverständnis der Gesuchsteller auch auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen, um die Angaben in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten überprüfen zu können (Art. 57 SLG). Diese Rechte werden bereits im SLG festgelegt.

Die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist mit dem Einverständnis der betroffenen Personen berechtigt, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen (Art. 57 SLG). Konkret ist vorgesehen, kiBon so anzupassen, dass die Erziehungsberechtigten erstmals per Gutscheineriode 2022/2023 ihre Einkommens- und Vermögensdaten direkt aus der Steuererklärung importieren können.

Wenn keine Einwilligung in den direkten Abruf der Steuerdaten gegeben wird, können die Daten dennoch auf Basis von Art. 112 SLG überprüft werden (wie bisher). Bei der Überprüfung gilt ebenfalls wie bisher, dass der Abgleich durch kiBon (und nicht durch die Steuerbehörde) erfolgen muss. Die Steuerbehörde schuldet nach Artikel 112 SLG nur die Auskunft über die korrekte Zahl, sie darf aber die von den Erziehungsberechtigten eingegebenen Zahlen nicht sehen. Die Überprüfung der Daten kann weiterhin sowohl umfassend als auch nur stichprobenartig durchgeführt werden.

2.2.7 Anpassung des Betreuungsgutscheins

Artikel 62 Änderung der Verhältnisse

Die Erziehungsberechtigten haben der Wohnsitzgemeinde umgehend und unaufgefordert sämtliche Änderungen, die bezüglich des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein und dessen Höhe relevant sind zu melden. Welche Änderungen zu einer Anpassung des Betreuungsgutscheins führen und deshalb gemeldet werden müssen, wird in Artikel 63 ausgeführt. Selbstverständlich müssen die Erziehungsberechtigten auch melden, wenn sie feststellen, dass sie bereits bei der Beantragung des Gesuchs Angaben nicht vollständig oder nicht korrekt angegeben haben.

Verletzen die Erziehungsberechtigten ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden (Art. 48 Abs. 2 SLG).

Absatz 2: Veränderungen betreffend das vereinbarte Betreuungspensum und die Betreuungskosten müssen nicht von den Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Dies erledigen gemäss Artikel 68 Absatz 1 die Leistungserbringer.

Absatz 3: Erziehungsberechtigte müssen eine Erhöhung des effektiven Beschäftigungspensums nicht zwingend melden. Dies ist nur notwendig, wenn eine Erhöhung des vergünstigten Betreuungspensums beantragt wird. Oft ist es so, dass Erziehungsberechtigte ihr anspruchsberechtigtes Pensum ohnehin nicht ausschöpfen, sei es aufgrund des Zuschlages oder weil die familienergänzende Kinderbetreuung mit der Hilfe von Familienangehörigen oder des Freundeskreises sichergestellt werden kann. Um unnötigen administrativen Aufwand bei Gesuchstellern und Gemeinden vorzubeugen, braucht es diese Bestimmung.

Artikel 63 Anpassung

Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt in den in Absatz 1 genannten Fällen.

Buchstabe a: Wird beispielsweise mit der Kita ein höheres Betreuungspensum vereinbart und ermöglicht das anspruchsberechtigte Betreuungspensum das für die zusätzliche Betreuungsdauer ebenfalls Betreuungsgutscheine ausgestellt werden, ändert das vergünstigte Betreuungspensum.

Buchstabe b: Bei einer Veränderung der Betreuungskosten wird die Verfügung angepasst. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Erziehungsberechtigte mehr als nur den Minimalbeitrag zahlen und/oder nicht für das ganze vereinbarte Betreuungspensum ein Betreuungsgutschein ausgestellt wird. Dies kommt daher, dass für die Berechnung des Betreuungsgutscheins die durchschnittlichen Betreuungskosten pro Stunde respektive Betreuungstag für die jeweilige Familie relevant sind.

Buchstabe c: Gemäss Artikel 25 werden die Abzüge für die Familiengrösse auf Basis der aktuellen Familiengrösse berechnet. Bei jeder Vergrösserung aber auch Verkleinerung der Familiengrösse muss das massgebende Einkommen neu berechnet und die Gutscheinhöhe angepasst werden. Gibt es eine Änderung bei den Gesuchstellenden – trennen sie zum Beispiel zwei Erziehungsberechtigte, handelt es sich nicht um eine Anpassung des Gutscheins aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c. Verfahrenstechnisch wird ein neues Gesuch eingereicht, wenn nur noch ein Elternteil Gesuchsteller ist.

Buchstaben d und e: Wechseln die Eltern den Leistungserbringer, fällt bei mehreren Leistungserbringern einer weg oder wird eine Betreuungsvereinbarung mit einem weiteren Leistungserbringer abgeschlossen, muss dies der Gemeinde gemeldet werden, damit diese neu verfügen sowie die Zahlungsliste anpassen können.

Buchstabe f: Bei einem Kind, das bereits familienergänzend betreut wird, kann sich auch erst später herausstellen, dass es einer besonderen Betreuung und Förderung bedarf. Haben die Abklärungen z.B. den Verdacht auf eine Entwicklungsverzögerung bestätigt und sind auch die weiteren Voraussetzungen für eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand erfüllt, wird der Betreuungsgutschein angepasst.

Buchstabe g: Angepasst wird der Betreuungsgutschein auch, wenn sich herausstellt, dass Angaben im ursprünglichen Gesuch nicht vollständig oder nicht korrekt waren.

Buchstabe h: Gemäss Artikel 53 Absatz 4 erhalten sozialhilfebeziehenden Eltern die maximale Vergünstigung. Der Beginn der Sozialhilfeunterstützung nach Sozialhilfegesetz markiert infolgedessen ebenfalls einen Anpassungsgrund.

Absatz 2: Gesuchstellenden mit unregelmässigen Erwerbsumsätzen müssen das Beschäftigungsumsätzen in kiBon anpassen, sobald der Durchschnitt über die letzten sechs Monate um zehn Stellenprozent gesunken ist im Vergleich zum Pensum, das im Gesuch deklariert wurde. Zehn Prozent entsprechen in der Regel der kleinsten buchbaren Einheit in einer Kita (Morgen oder Nachmittag ohne Mittagessen). Müssten auch tiefere Pensenanpassungen gemeldet werden, würde dies zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei den Gesuchstellenden wie bei der Ausgabestelle führen. Umso mehr eine Anpassung des Gesuchs und Neuverfügung des Gutscheins häufig nicht zu tieferen Betreuungsgutscheinen führt, da das anspruchsberechtigte Pensum oftmals sowieso nicht ausgeschöpft wird.

Absatz 3: In bestimmten Fällen kann die Gemeinde darauf verzichten bei einer Anpassung des Gesuchs neu zu verfügen. Sie soll von dieser Möglichkeit beispielsweise dann Gebrauch machen, wenn der Aufwand und die Kosten in Zusammenhang mit der Rückforderung des geschuldeten Betrages in keinem sinnvollen Verhältnis zur Höhe dieses Betrages stehen und dieser auch nicht mit künftigen Zahlungen der Gemeinde verrechnet werden kann.

Artikel 64 *Zeitpunkt der Anpassung*

Der Artikel regelt, auf welchen Zeitpunkt hin die Betreuungsgutscheine aufgrund einer Änderung der Verhältnisse gemäss Art. 63 angepasst werden.

Absatz 1: Änderungen, welche eine Erhöhung des Gutscheins zur Folge haben (z.B. Familiengrösse wird aufgrund der Geburt eines Kindes grösser), werden immer im Monat nach Mitteilung und dem Einreichen der notwendigen Belege durch die Eltern umgesetzt. In Ausnahmefällen kann die Wohnsitzgemeinde den Betreuungsgutschein früher anpassen. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Insbesondere soll sie sicherstellen, dass Eltern in schwierigen finanziellen Situationen eine Arbeit umgehend annehmen können und dafür notwendiges subventioniertes Betreuungsumsätzen sofort erhalten können.

Absatz 2: Änderungen, welche eine Senkung des Gutscheins zur Folge haben (z.B. höheres massgebendes Einkommen aufgrund von Heirat), werden auf den Folgemonat nach Eintritt der Änderung umgesetzt. Die Eltern haben einen Anreiz, solche Anpassungen rasch zu melden, da sonst allenfalls hohe Rückzahlungen fällig werden.

Absatz 3: Anpassungen wegen des Bezugs von Sozialhilfe erfolgen für die gesamte Gutscheineriode.

Absatz 4: Ändern das vergünstigte Betreuungspensum oder die vergünstigten Betreuungskosten, erfolgt die Anpassung auf den Zeitpunkt der Änderung. Auch spontan bezogene Zusatztage können so mittels Betreuungsgutscheine finanziert werden. Dies kommt vor allem Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten entgegen.

Absatz 5: Änderungen des Betreuungspensums sind relativ häufig, insbesondere wenn TFO die Betreuung effektiv verrechnen. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, sind diese Anpassungen gebündelt umzusetzen, in der Regel eins bis zweimal im Jahr. Sie müssen spätestens bis zum Ende der Gutscheinperiode erfasst sein. Sind bei einer Betreuung noch Änderungen knapp vor Ende der Gutscheinperiode zu erwarten, können die Änderungen ausnahmsweise noch in den Tagen nach Abschluss der Gutscheinperiode erfasst werden.

Artikel 65 *Aufhebung des Betreuungsgutscheins*

Der Betreuungsgutschein wird bei fehlendem Bedarf nach Artikel 35 oder beim Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Wohnsitzgemeinde auf Ende des Monats aufgehoben, dies insbesondere, weil die Betreuungsverträge in aller Regel nur auf Ende eines Monats gekündigt werden können.

2.2.8 *Auszahlung und Abrechnung*

Artikel 66 *Grundsatz*

Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen Minimalbeitrags gemäss Artikel 55 Absatz 1 für den laufenden Monat.

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden ist zentral, dass die Überweisung spätestens während dem laufenden Monat für den laufenden Monat geschieht (möglich sind aber z.B. auch periodische Akontozahlungen). Es steht den Gemeinden frei, im Rahmen der vorgegebenen Regelungen weitere Modalitäten mit den Leistungserbringern zu definieren.

Die Leistungserbringer ziehen den Gutscheinbetrag von den Betreuungskosten ab. Die verbleibenden Betreuungskosten und allfällige zusätzliche Kosten (Verpflegung, Windeln, Pikettdienst während Kindergarten etc.) stellen sie den Eltern in Rechnung.

Artikel 67 *Unterbrechung der Auszahlung*

Wird ein Kind länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage innerhalb einer Gutscheinperiode nicht familienergänzend betreut (z.B. aufgrund einer längeren Reise), wird kein Betreuungsgutschein mehr ausbezahlt. Die weiterhin anfallenden Kosten, um den Betreuungsplatz freizuhalten, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Ist ein Kind wegen Krankheit oder Unfall länger als 30 aufeinanderfolgende Tage abwesend, läuft der Gutschein wie gewohnt weiter. Der zu überweisende Betrag wird angepasst, wenn der Leistungserbringer der Familie z.B. bei Krankheit einen ermässigten Tarif gewährt.

Kann das Kind das Betreuungsverhältnis aufgrund von Umständen, die beim jeweiligen Leistungserbringer liegen, wie beispielsweise Betriebsferien einer Kita oder die eigene Ferienabwesenheit der Tagesfamilie, nicht besuchen, werden die dadurch resultierende Abwesenheit im Betreuungsverhältnis ebenfalls nicht als Abwesenheit gemäss Absatz 1 gerechnet.

Ab dem 31. aufeinanderfolgenden Tag der Abwesenheit eines Kindes, meldet der Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde die Abwesenheit.

Artikel 68 *Abrechnung*

Die Leistungserbringer sind dafür zuständig, den Wohnsitzgemeinden für jeden Monat via kiBon das den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungspensum und die Betreuungskosten dafür zu melden. Gemäss Artikel 64, Absatz 5 müssen die Anpassungen spätestens bis Ende Gutscheinperiode erfasst sein.

Da Anpassungen im Betreuungspensum auch nachträglich erfasst werden können, müssen mindestens zweimal pro Jahr und bevor die Gemeinde ihre Kosten mit dem Kanton abrechnet, entsprechende Ausgleichszahlungen erfolgen.

Es steht den Gemeinden frei, häufigere Ausgleichszahlungen mit den Leistungserbringern zu definieren. In der Verordnung werden bewusst nur die grundsätzlichen Zuständigkeiten bezüglich der Abrechnung genannt.

Artikel 69 *Weitere Vorgaben*

Das AIS erarbeitet ein Prüfkonzept, in dem deutlich wird, wer im Gutscheinsystem für welche Überprüfungen zuständig ist. In dem Zusammenhang kann das AIS zugelassenen Leistungserbringern hinsichtlich der von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbeträge Vorgaben zur Buchführung und Rechnungstellung machen.

2.2.9 *Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen*

Artikel 70 *Selbstbehalt im Betreuungsgutscheinsystem*

Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die gemäss kantonalem Recht ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts. Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent der Aufwendungen. Allerdings werden für die Berechnung des Selbstbehalts nicht die Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde je 100 Prozent Betreuungsgutschein berücksichtigt, sondern die durchschnittlichen Aufwendungen je 100 Prozent Betreuungsgutschein. Die durchschnittlichen Aufwendungen, welche für die Abrechnung des Jahres X massgebend sind, werden durch das Sozialamt auf Basis der Abrechnung der Gemeinden des Jahres X-1 berechnet und im Verlauf des Jahres X kommuniziert. Die Abrechnung des Jahres X erfolgt dann im Frühjahr des Jahres X+1. Kein Selbstbehalt wird erhoben für die Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, für die der Kanton zuständig ist.

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Allgemeines

Artikel 71 *Zweck und Ziele*

Die OKJA bezweckt gemäss Artikel 58 Abs. 1 des SLG, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen. Um ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben der OKJA zu fördern, werden in der FKJV die Ziele, an denen sich die Organisationen, Prozesse und Aktivitäten ausrichten sollen, genauer definiert:

- a Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration: Kinder und Jugendliche sind altersgerecht in die Gesellschaft integriert. Sie verfügen bezüglich Geschlecht, Herkunft, sozialer Stellung, Lebensform und religiöser, weltanschaulicher und politischer Überzeugung über gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen. Die OKJA ermöglicht Jugendlichen durch eigene kulturelle Aktivitäten, an bestehenden, gesellschaftlichen, politischen aber auch ästhetische Normen und Werten zu rütteln und bietet Plattformen, Lernfelder und Vernetzungsmöglichkeiten, um eigene Stile und Weltanschauungen zu entwickeln und zu vermitteln. Im Bereich der beruflichen Integration engagiert sich die OKJA ergänzend zu diversen Anbietern. Sie schliesst Angebotslücken und übernimmt eine Brückenfunktion. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf Unterstützungsleistungen für Jugendliche und deren direktes Umfeld. Sie schafft Zugang zu Informationen und bietet niederschwellige Beratung und Orientierungshilfe.
- b Übernahme von Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft: Kinder und Jugendliche sind beim Hineinwachsen in die Gesellschaft unterstützt und befähigt, soziale Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft zu übernehmen und soziale Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten.
- c Mitwirkung: Kinder und Jugendliche sind in der OKJA und in ihrem sozialen und kulturellen Umfeld durch aktive Teilnahme bei der Planung, Ausgestaltung und Umsetzung von Projekten, Anlässen und

Aktionen und Ähnlichem beteiligt und wirken in Entscheidungsprozessen und bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes mit.

- d Gesundheitsförderung und Prävention: Kinder und Jugendliche wachsen in einem gesundheitsfördernden Umfeld zu gesunden, selbstbewussten Persönlichkeiten heran.
- e Stärkung der Jugendkultur: OKJA fördert jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote, als Experimentierfelder im Selbstfindungs-, Selbstdarstellungs- und Selbstdeutungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Die aktive Auseinandersetzung mit dem Alltag und der Lebenssituation fördert Selbstvertrauen, Flexibilität, Erfindungsgabe, Ausdauer und Beharrlichkeit von Kindern und Jugendlichen.
- f kinder- und jugendgerechten Rahmenbedingungen: OKJA schafft kinder- und jugendgerechte Strukturen und unterstützt die Positionen der Kinder und Jugendlichen insbesondere in der Gemeinde, der Kirche, den Vereinen.

Artikel 72 *Zielgruppe*

Die OKJA richtet sich an Kinder und Jugendlichen von sechs bis 20 Jahren und deren Umfeld. Die Gemeinden stellen grundsätzlich Angebote für das gesamte Altersspektrum der primären Zielgruppe bereit, sie können innerhalb ihrer Konzepte jedoch bedarfsspezifische Schwerpunkte setzen.

Artikel 73 *Leistungsangebote des Kantons*

Schwerpunktmässig sind die Gemeinden für die Leistungen zuständig. Artikel 73 zeigt auf, in welchen Bereichen der Kanton Angebote bereitstellt. Diese dienen der allgemeinen und spezifischen Förderung der OKJA in weiten Teilen des Kantons und der Professionalisierung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die lastenausgleichsberechtigten Ausgaben des Kantons belaufen sich aktuell auf weniger als 3 Prozent der jährlichen Ausgaben. Die Mittel werden in erster Linie in die Vernetzung, Fort- und Weiterbildung und die inhaltliche Weiterentwicklung investiert. Die im Rahmen dieses Artikels finanzierten Leistungserbringer beraten im Auftrag des AIS die OKJA-Fachstellen und Gemeinden auch bei Fachfragen und stellen Informationen und Instrumente zur Verfügung, die bedarfsgerechten und wirkungsvollen Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Angeboten der OKJA dienen.

Aufgrund der Priorisierung, investiert der Kanton momentan keine Mittel in die Bereitstellung von überregionalen Angeboten, bei denen Kinder und Jugendliche die unmittelbare Zielgruppe sind. Es wird erwartet, dass die Gemeinden bei regionalen Fragen und insbesondere bei Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene auch über die Einzugsgebiete hinweg zusammenarbeiten. Letztere sind selbständiger mobil und besser vernetzt und nutzen deshalb für sie attraktive Räume und Angebote unabhängig von ihrem Standort. Städte und Gemeinden, die Zentrumsfunktionen wahrnehmen, haben ein Interesse, dass ihre Lasten verursachergerecht getragen werden. Der Kanton kann in diesem Gebiet Unterstützung leisten.

Der Kanton stellt Angebote in der Regel mit Leistungsverträgen bereit. Eine langjährige und bewährte Zusammenarbeit besteht mit dem Verband offene Kinder- und Jugendarbeit (voja), dem oder der interjurassischen Jugenddelegierten sowie der Fachstelle SpielRaum.

Artikel 74 *Leistungsangebote der Gemeinden*

Die zentralen Akteurinnen der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Bern sind die Gemeinden, die die lokalen Angebote bereitstellen. Sie bilden während Jahren die zentrale Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hier wachsen sie auf, leben mit ihrer Familie, gehen zur Schule, bilden ein soziales Netz und verbringen einen grossen Teil ihrer freien Zeit.

Die Gemeinden stellen die Angebote entweder selbst zur Verfügung und/oder schliessen Leistungsverträge mit Leistungserbringern (oft Vereine) ab, die die Angebote konzipieren und umsetzen. Die OKJA unterscheidet sich in den regionalen Einzugsgebieten im Hinblick auf die gewählte Organisationsform, die Strukturen, die engere Zielgruppe, die Themenschwerpunkte und die zentralen Orte der Leistungserbringung. Die Dienstleistungen werden gemäss den kommunalen Schwerpunkten und in Abhängigkeit

der Ressourcen definiert und umgesetzt. Neben dem Selbstbehalt und dem Gemeindeanteil am sozialen Lastenausgleich stellen zahlreiche Gemeinden zusätzliche Mittel für die Fachstellen bereit.

Die Gemeinden oder Einzugsgebiete werden auf Gesuch hin in der Regel für Dauer von vier Jahren ermächtigt, die Ausgaben für die von ihnen bereitgestellten Angebote dem Lastenausgleich zuzuführen.

3.2 Anforderungen an die Leistungsangebote der Gemeinden

Artikel 75 Grundsätzliches

Damit die Ausgaben der Gemeinden in Zusammenhang mit diesen Angeboten solidarisch getragen werden, müssen sie bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen. Das AIS prüft nach eingegangenem Gesuch, ob die Leistungsangebote den Anforderungen gemäss Verordnung entsprechen.

Für die letzten Gesuche vor Inkrafttreten dieser Verordnung mussten die Leistungserbringern jeweils lediglich ein einfaches schriftliches Leitbild einreichen. Dies führte dazu, dass das AIS sich bei der Gesuchsprüfung nur bedingt ein qualifiziertes Bild der Angebote machen konnte. Neu wird vorausgesetzt, dass die Angebote über konzeptionelle Grundlagen verfügen, an denen sich alle Handlungen orientieren. Der in den Gemeinden bereits heute verbreite Standard wird damit in der Verordnung abgebildet. Die Gemeinden definieren in den Grundlagen übersichtlich und knapp welche übergeordneten Ziele mit dem Angebot verfolgt werden, an welche Altersgruppen sich dieses richtet und in welchen Leistungsbereichen und mit welchem Personal (Ausbildung, Stellenprozente) die Fachstelle tätig ist. Zudem ist aufzuzeigen, wie die Leistungs- und Wirkungskontrolle sichergestellt wird, wie die Angebote also im Hinblick auf die definierten Leistungs- und Wirkungsziele evaluiert werden. Im Konzept werden auch die Kompetenzen im Hinblick auf die strategischen und operativen Führungs- und Entscheidungsfunktionen festgelegt. Klare Strukturen in der OKJA begünstigen die Effektivität, Professionalität und Transparenz und vermitteln einen Überblick über die Vision und Betriebskultur eines Angebots.

Die konzeptionellen Grundlagen müssen sich auch dazu äussern, wie die Mitwirkung der Kinder- und Jugendlichen in den Angeboten sichergestellt wird. In der OKJA kommt dem Einbezug der Kinder und Jugendlichen eine sehr zentrale Rolle zu bei der Erreichung der in Artikel 71 genannten Ziele. Kinder und Jugendliche sollen deshalb, wenn immer möglich, einen wesentlichen Anteil an der Initiierung, Planung und Umsetzung haben und entsprechend ihrer Fähigkeiten in das Projekt involviert werden.

Die Angebote müssen konfessionell und politisch neutral sein um die Zielgruppe unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit und politischer Gesinnung ansprechen zu können.

Artikel 76 Einzugsgebiet

Absatz 1: Ermächtigungen werden an einzelne oder auch an mehrere Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenschliessen, ausgestellt. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden fungiert eine Sitzgemeinde als Vertretung. In dieser Rolle ist sie insbesondere dafür zuständig, die Aufwendungen abzurechnen. Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden direkt in den Zusammenarbeitsverträgen mit den Anschlussgemeinden festgelegt.

Ermächtigungen werden nur erteilt, wenn in der Gemeinde oder im aus mehreren Gemeinden bestehenden Einzugsgebiet mindestens 2000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr wohnen. Mit der Mindestanforderung von grundsätzlich 2000 Kindern und Jugendlichen pro Einzugsgebiet sollen die Regionalisierung und die Zusammenarbeit der Gemeinden gefördert werden, durch die der finanzielle Aufwand gesamthaft verringert werden kann. Ziel ist, dass die OKJA möglichst flächendeckend angeboten wird.

Absatz 2: Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen aus einer Hand für die ganze Region gesteuert, konzipiert und erbracht werden. Ein Zusammenschluss von Gemeinden, der sich darauf beschränkt, die Gesuchseingabe und Abrechnung gegenüber dem Kanton zu koordinieren, kann nicht als Einzugsgebiet charakterisiert werden.

Absatz 3: Insbesondere in grenznahen Gebieten oder sehr dünn besiedelten Gebieten kann es vorkommen, dass die Mindestanforderung nach Absatz 1 nicht erreicht werden kann. In begründeten Einzelfäl-

len, beispielsweise bei fehlenden Zusammenarbeitspartnern aufgrund der topographischen Gegebenheiten, kann das AIS daher ausnahmsweise Ermächtigungen an Einzugsgebiete ausstellen, welche die Mindestanforderung nicht erfüllen. Zwingend ist in solchen Einzelfällen, dass die Professionalität des Angebotes trotz des kleinen Einzugsgebietes gewährleistet ist.

Artikel 77 *Leistungsbereiche 1. Grundsatz*

Auf Basis der definierten Ziele der OKJA benennt der Kanton drei Leistungsbereiche. Die Angebote müssen einem oder mehreren dieser Leistungsbereiche zugeordnet werden können, damit sie als Angebote im Sinne dieser Verordnung angesehen werden. Weitergehende Angebote können ebenfalls erbracht, müssen aber durch die Gemeinden finanziert werden.

In jedem Einzugsgebiet sind Angebote aus allen drei Leistungsbereichen anzubieten. da die definierten Ziele bei einer einseitigen Ausrichtung der Leistungen nicht erreicht werden können.

Artikel 78 *2. Animation und Begleitung*

Im Zentrum von Animation und Begleitung steht die aktive Freizeitgestaltung als Ausgangspunkt für vielfältiges soziales Lernen. Die Angebote orientieren sich an den Stärken, Ressourcen und Potentialen von Kindern und Jugendlichen und bearbeiten aktuelle kinder- und jugendrelevante Themen.

Animation und Begleitung umfasst unter anderem Angebote zur aktiven Freizeitgestaltung, Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen, motivieren zur Mitwirkung und Durchführung von Projekten zu kinder- und jugendspezifischen Themen sowie geschlechtsspezifischen Projekten.

Artikel 79 *3. Information und Beratung*

Gegenstand des Leistungsbereichs Information und Beratung sind die Wissensvermittlung und beratende Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

Der Bereich Information und Beratung umfasst beispielsweise die Information von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen über kinder- und jugendrelevante Fragen, Beratung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug betroffener Bezugspersonen und Institutionen, Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an weiterführende professionelle Institutionen wie Beratungsstellen sowie die Stärkung der Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen durch Information und Orientierungshilfen. Aktivitäten mit dem Ziel, Jugendliche beim Berufseinstieg zu unterstützen, können tendenziell diesem Leistungsbereich zugeordnet werden. Weiter umfasst dieser Bereich die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen, die von in der OKJA tätigen Personen oder unter Einbezug von Fachpersonen angeboten werden.

Artikel 80 *4. Entwicklung und Fachberatung*

Ziel des Leistungsbereiches Entwicklung und Fachberatung ist die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Dieser Leistungsbereich richtet sich primär an Institutionen, Behörden und Gemeinwesen.

Entwicklung und Fachberatung umfasst Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung, Beratung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen, kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen, Unterstützung von Behörden bei der Planung und Konzeptionierung von kinder- und jugendspezifischen Massnahmen sowie Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten.

Artikel 81 *Personal*

Absatz 1: Um sicherzustellen, dass mit den finanzierten Angeboten ein Beitrag zur Erreichung der Ziele geleistet werden kann, müssen die Gemeinden und Einzugsgebiete sicherstellen, dass in den Fachstellen das benötigte Fachpersonal eingesetzt wird. Die Bestimmungen in diesem Artikel beziehen sich grundsätzlich auf den primären Leistungserbringer.

Personen, welche aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Werdegangs als Fachpersonen im Sinne von Absatz 2 qualifiziert werden können, sollen vor allem bei der Konzeption und der unmittelbaren Kontakt- und Beziehungsarbeit mit der primären Zielgruppe zum Einsatz kommen können.

In der Leitung werden die notwendigen Führungskompetenzen vorausgesetzt. Im Unterschied zur aktuellen Regelung soll die operative Leitung nicht in jedem Fall zwingend die Qualifikation einer Fachperson erfüllen müssen. Das Pflichtenheft der operativen Leitung wird vom Einzugsgebiet und somit regionsspezifisch bestimmt. In grossen Fachstellen, wo die Leitung zum Teil relativ weit weg vom operativen Geschehen ist, müssen die Verantwortlichen vor allem die Kompetenzen haben, die Fachstellen in personeller und wirtschaftlich/administrativer sowie in organisatorischer Hinsicht führen zu können.

Weitere Vorgaben zur Dotierung oder Zusammensetzung des Personals werden nicht gemacht. Das AIS evaluiert bei den Gesuchseingabe, ob die Angaben zum eingesetzten Personal kohärent sind, ohne dabei eine feste Quote im Auge zu haben.

In den Angeboten der OKJA werden weiterhin Personen, die nicht als Fachpersonen qualifiziert werden können, tätig sein. Dem Fachpersonal sollte auch Administrativpersonal zugeordnet werden, damit es seine Aufgaben entsprechend seiner Funktion erfüllen kann.

Absatz 2: Weil die bisherige Formulierung eher restriktiv war und auch vor dem Hintergrund der als Postulat überwiesenen Motion Seiler (060-2019, «Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten»), wird der neue Buchstabe c eingeführt. Bei der Personalrekrutierung sollen auch Personen, die beispielsweise die eher neue Ausbildung Gemeindeanimation HF abgeschlossen haben, oder die sich die benötigten Kompetenzen über andere Bildungswege angeeignet haben, berücksichtigt und als Fachpersonal angestellt werden können, wenn sie über genügend einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Artikel 82 *Zusammenarbeit*

Die OKJA arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung und Prävention sowie beruflicher Integration. Die Zusammenarbeit der OKJA mit diesen Bereichen ist sehr wichtig. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die OKJA durch ihre Ziele und Aufgaben von diesen Bereichen unterscheidet. Die jeweiligen Schnittstellen sollen im Rahmen der Zusammenarbeit definiert sowie die Zuständigkeiten geklärt werden.

Artikel 83 *Standorte und Räumlichkeiten*

Die OKJA benötigt für ihre Tätigkeiten Räume. Die Standorte, Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sein. Detaillierte Vorgaben werden keine gemacht. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben jedoch selbstverständlich den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Hygiene zu entsprechen.

Artikel 84 *Aufsicht und Reporting*

Absatz 1: Die Gemeinden beziehungsweise die Einzugsgebiete bestimmen eine Behörde, die für die Aufsicht zuständig ist. Diese Behörde leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Qualität auf den verschiedenen Ebenen (der Struktur, den Prozessen und den Ergebnissen) stimmt. Die Aufsicht wird dabei als laufender Prozess verstanden, der einen anhaltenden Austausch bedingt und bei dem auch punktuelle Aufsichtsbesuche nicht fehlen dürfen.

Absatz 2: Die für die Aufsicht zuständige Behörde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringer die kantonalen Vorgaben in Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Abrechnung der Kosten kennen und auch einhalten. Eine mangelhafte Umsetzung kann im schlimmsten Fall zu einer Aufhebung der Ermächtigung führen (Art. 3 Abs. 1).

Absatz 3: Die Gemeinden definieren in den Konzepten Wirkungsziele und machen Vorgaben zur Messung derselben. Sie verlangen von den mit der Leistungserbringung betrauten Fachstellen und/oder Leistungserbringern Nachweise über die erbrachten Leistungen. Das Reporting nimmt eine wichtige

Rolle bei der Qualitätsentwicklung- und Sicherung ein. Periodisch, vor Ablauf einer vierjährigen Ermächtigungsperiode, erstatten die Gemeinden Bericht zur Zielerreichung. Der Kanton kann Vorgaben zur Berichterstattung machen. Er überprüft in diesem Rahmen auch, ob und wie die Aufsicht wahrgenommen wird.

Absatz 4: Die Behörde kann zur Ausübung der Aufsicht qualifizierte unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.

3.3 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden

Artikel 85 Anrechenbare Aufwendungen

Die Gemeinden und Einzugsgebiete mit einer Ermächtigung können im Bereich der OKJA 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag dem Lastenausgleich Soziales zuführen (Art. 120 Abs. 1 Bst. a SLG). Dieser Selbstbehalt kann nicht durch Einnahmen aus den Angeboten erbracht werden.

Das AIS legt in den Ermächtigungen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen für die Dauer der Ermächtigungsperiode fest. Ist der Aufwand für das Leistungsangebot höher als der definierte Höchstbetrag, müssen diese Kosten von den Gemeinden getragen werden. Die Bildung von Rückstellungen und Reserven ist in der Jahresrechnung grundsätzlich möglich. Investitionen können über Abschreibungen in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer über den Lastenausgleich refinanziert werden.

In Absatz 4 wird ein Mindestpersonalkostenanteil von 70 Prozent des anrechenbaren Beitrages festgelegt. Diese Vorgabe dient der Qualitäts- und Professionalitätssicherung. Da die OKJA vorwiegend als Beziehungsarbeit verstanden wird, sollen lenkende Vorgaben sicherstellen, dass der grössere Teil der Mittel in die Finanzierung von Personal und nicht in Strukturen oder Unterhalt fliessen. Wird in einem Jahr der Personalkostenanteil von 70 Prozent des anrechenbaren Beitrages nicht erreicht, wird dieser so weit gekürzt, bis die Personalkosten 70 Prozent des anrechenbaren Beitrages ausmachen. Fachstellen können die Personalkosten bei Projekten oder Leistungsvereinbarungen mit Dritten den Personalkosten zuweisen.

Artikel 86 Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen

Absatz 1 und 2: Der in den Ermächtigungen definierte Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen besteht aus einem Grundbetrag pro Kopf multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr des entsprechenden Einzugsgebietes und einem Zusatzbetrag gemäss Sozillastenindex. Diese Altersspanne entspricht der Zielgruppe der OKJA. Des Weiteren werden mit den unter 6-jährigen diejenigen Kinder einbezogen, die während der Vierjahresperiode grösstenteils in die Zielgruppe hineinwachsen. Die Daten werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben.

Bisher wurde der Grundbetrag pro Kopf um einen Franken pro Altersjahr gekürzt, für das in einem Einzugsgebiet keine Angebote bereitgestellt wurden (Art. 59 Abs. 3 ASIV). Die Regelung suggerierte, dass die Gemeinden trennscharf abgrenzen können, ob sich die Angebote zum Beispiel an bis 16-jährige oder bis 18-jährige richten. Dies ist aber kaum der Fall. Neu wurde zudem in Artikel 72 zur Zielgruppe das Prinzip verankert, dass sich das Angebot der Gemeinden grundsätzlich an das gesamte Altersspektrum von 6 bis 20 Jahren richtet. Artikel 59 Absatz 3 ASIV wird deshalb nicht in das FKJV übernommen.

Der Zusatzbetrag wird aufgrund der sozialen Lasten des Einzugsgebietes bestimmt. Der Sozillastenindex soll einen Hinweis darauf geben, wo vermehrt mit erschwerten Startbedingungen für Kinder und Jugendliche gerechnet werden kann. Beim verwendeten Sozillastenindex handelt es sich um den Sozillastenindex gemäss Artikel 15 FILAV, welcher benötigt wird um die Zuschüsse für Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten gemäss Artikel 21a und 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)³¹ festzulegen.

³¹ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

Die Gewichtung des Grund- und des Zusatzbetrags variiert je nach Einzugsgebiet. Über die zurzeit über Ermächtigungen verfügbare Einzugsgebiete ergibt sich ein Verhältnis von etwa 2 zu 1. Dem Grundbetrag wird grössere Bedeutung zugemessen, da er die Unterstützung aller Familien zum Ziel hat und nicht eine spezifische Bevölkerungsgruppe oder -situation berücksichtigt.

Als die Regelungen der kantonalen Subventionierung der OKJA 2012 angepasst wurde, war der Soziallastenindex, an welchen der Zusatzbetrag gekoppelt ist, noch nicht erprobt. Es wurde deshalb versucht, über die Ausrichtung eines zweiten Zusatzbetrags insbesondere für Gemeinden mit bereits stark ausgebautem Angebot eine kantonale Mitfinanzierung im bisherigen Umfang sicherzustellen.

Der Soziallastenindex im FILAV wurde seither per 1. Januar 2019 überarbeitet. In das Modell wurde neu die Variable «Anteil anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» aufgenommen. Durch den Einbezug dieser neuen Variable konnte der Erklärungsgehalt des Modells erhöht werden, so dass nunmehr knapp 70 Prozent der Varianz der Sozialhilfekosten zwischen Gemeinden erklärt werden können. Erst recht mit dieser Aktualisierung erweist sich der Soziallastenindex somit als verlässliches Mass, um entsprechende Unterschiede in den Gemeinden zu identifizieren und zu mildern. Damit entfällt allerdings nun auch die Legitimation für einen zweiten Zusatzbetrag: Auch besonders hohe Soziallasten werden durch den Index erfasst, wodurch die entsprechende Verteilung des (ersten) Zusatzbetrages bereits zu einer situationsgerechten Anpassung der lastenausgleichsberechtigten Obergrenzen führt. Neu soll deshalb die bisherige Summe der Zusatzbeträge 1 und 2 (7.3 Mio. Franken) unter den Gemeinden verteilt und auf den Zusatzbetrag 2 verzichtet werden.

Absatz 4: Die GSI kann den Grundbetrag pro Kopf nach Absatz 1 Buchstabe a jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen. Das AIS kommuniziert jeweils den Gemeinden die beschlossene Anpassung.

Absatz 5: Die Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr sowie der Zusatzbetrag pro Gemeinde werden nach Gesuch einreichung erhoben und gelten dann fix für die gesamte Dauer der Ermächtigungsperiode.

Artikel 87 *Fristen*

Die Ermächtigungen werden in der Regel für eine Periode von vier Jahren ausgestellt. Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung sind jeweils bis spätestens am 31. März des der nächsten Ermächtigungsperiode vorangehenden Jahres beim AIS mit allen verlangten Unterlagen einzureichen.

Gesuche, die nach der festgelegten Frist eingereicht werden, und für die keine Fristverlängerung gewährt wurde, müssen bis spätestens am 31. März des Folgejahres eingereicht werden und die entsprechende Ermächtigung erfolgt ab dem darauffolgenden Jahresbeginn und lediglich bis zum Ablauf der laufenden Ermächtigungsperiode.

4. Frühe Förderung

Artikel 88 *Grundsatz*

Das SLG definiert in diesem Bereich das übergeordnete Ziel und äussert sich zu den wichtigsten Angeboten (Art. 39 ff. SLG). Die Zuständigkeit für die bedarfsgerechte Bereitstellung der Angebote der frühen Förderung liegt beim AIS. Dieses erhebt demnach den Bedarf, realisiert Konzepte und setzt entsprechende Massnahmen um.

Artikel 89 *Hausbesuchsprogramme*

Die Hausbesuchsprogramme (schrittweise sowie Hausbesuchsangebot plus) werden bereits heute zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons soll daran nichts verändert werden.

5. Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Artikel 90 *Grundsatz*

Bei diesen Angeboten handelt es sich um präventive und niederschwellige Angebote, die von Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung sowie deren Familien auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können. Das Ziel ist es, angemessene Informationen sowie Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Behinderung sicherzustellen.

Die Angebote richten sich, wie im Vortrag zum SLG zum Artikel 59 festgehalten worden ist, an Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen in allen Lebensbereichen. Die spezialisierten Fachkräfte stehen also den Kindern und Jugendlichen selbst sowie deren sozialen Umfeld zur Verfügung.

Zu Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zählen solche, die langfristige körperliche, psychische, kognitive oder die Sinne betreffende Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Behinderungen sind komplexe Phänomene, die sich in der Interaktion zwischen Menschen und ihrer Umwelt zeigen und Entwicklungs- und Bildungsprozesse erschweren können.³²

Artikel 91 *Zielgruppe und Subsidiarität*

Diese Massnahmen sollen für Kinder und Jugendliche bis maximal zum 18. Lebensjahr zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Informations- und Beratungsleistungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung (nach dem 18. Lebensjahr) sind nicht Teil dieser Verordnung. Die vom AIS bereitgestellten Leistungen erfolgen zudem subsidiär zu den Leistungen der Volksschule, des Bundes oder anderer Kostenträger.

6. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

6.1 Allgemeines

Artikel 92 *Massnahmen*

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen des Vor- und Nachschulbereichs, Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Früherziehung, bleiben weiterhin Bestandteil des Leistungsangebots der GSI. Diese Massnahmen entsprechen einerseits der bisherigen sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich der SPMV. Zudem sind sie Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordats (Art. 4 Abs. 1 lit. a Sonderpädagogik-Konkordat).

Es zeigte sich, dass Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung zur Erlernung der Kommunikation insbesondere auch im Vorschulalter auf weitere Massnahmen angewiesen sind. Bislang waren diese in den bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht abgebildet. Um diese Lücke zu schliessen, werden Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung (Gebärdensprache und ergänzte Lautsprache) neu explizit in die Verordnung aufgenommen.

Der ausgewiesene Entwicklungs- und Bildungsbedarf soll bestimmen, welche pädagogisch-therapeutischen Massnahmen notwendig sind, um die individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele erreichen zu können. Dabei wird das primäre Ziel verfolgt, durch bedarfsentsprechende und angemessene Massnahmen die Entwicklungs- und Bildungsziele zu erreichen.

Artikel 93 *Zielgruppen*

Im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen liegt die Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich bei der GSI. Während der Volksschulzeit liegt die Zuständigkeit für die sonderpädagogischen Massnahmen grundsätzlich vollumfänglich bei der BKD. Die Abgrenzung zum Aufgabenbereich der BKD erfolgt folglich durch die Schulpflicht respektive durch die

³² Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen, Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV), Handreichung, 2014, S. 8.

Möglichkeit der Teilnahme am Volksschulangebot. Die Volksschulpflicht beginnt grundsätzlich mit zurückgelegtem vierten Altersjahr. Die Zuständigkeit der GSI für die pädagogisch-therapeutische Massnahmen endet mit Eintritt in die Volks- respektive besondere Volksschule (Stichtag 31.07.) und beginnt wieder mit Austritt aus der Volksschule resp. besondere Volksschule (Stichtag 01.08.).

Eine Ausnahme bildet dabei die heilpädagogische Früherziehung. Die heilpädagogische Früherziehung kann über den Eintritt in die Volksschule (Kindergarten) durch das AIS bewilligt werden. Dadurch kann eine nahtlose und fortführende Förderung und Unterstützung des Kindes in seinem familiären Umfeld auch nach Eintritt in den Kindergarten sichergestellt werden. Bislang konnte in begründeten Fällen die heilpädagogische Früherziehung bis zum Ende der ersten Primarstufe bewilligt werden. Künftig ist dies nicht mehr möglich. Die heilpädagogische Früherziehung soll noch bis maximal zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten bewilligt werden können. Dies entspricht einerseits den Kompetenzen der Fachpersonen für heilpädagogische Früherziehung, die insbesondere den Altersbereich ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt abdecken. Zudem erfolgt damit eine Angleichung an die Handhabung der anderen Kantone in diesem Bereich.

Wie bisher und in Übereinstimmung mit dem Sonderpädagogik-Konkordat können nach vollendetem 20. Lebensjahr keine pädagogisch-therapeutische Massnahmen mehr bewilligt werden.

Bei Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung ist zudem ein spezielles Augenmerk auch auf die Erlernung einer Kommunikationstechnik für besonders nahestehende Personen zu richten. Um eine gegenseitige Kommunikation erlernen und ermöglichen zu können, sind Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung darauf angewiesen, dass auch ihr familiäres Umfeld eine entsprechende Sprache erlernen kann. Daher sind neu auch Massnahmen für besonders nahestehende Personen von Kindern und Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung in der Verordnung verankert worden. Dieser neu aufgenommene Grundsatz geht mit den Vorgaben des Bundes im Behindertengleichstellungsgesetz³³ einher, in welchem die Kantone aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass auch besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Art. 20 Abs. 3 BehiG).

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Entwicklungs- und/oder Bildungsbedarf können für die im folgenden aufgeführten Altersgruppen durch das AIS bewilligt werden.

Thema / Bereich	Massnahme	Geltungsbereich
Sonderpädagogische Massnahmen	Logopädie	Im Vorschulbereich: 0- bis 4-jährig (Geburt bis Eintritt Kindergarten / Stichtag 01.08.)
		Im Nachschulbereich: 16- bis 20-jährig (Austritt Schule bis 20. Lebensjahr / Stichtag 01.08.)
	Psychomotorik	Im Vorschulbereich: 0- bis 4-jährig (Geburt bis Eintritt Kindergarten / Stichtag 01.08.)
		Im Nachschulbereich: 16- bis 20-jährig (Austritt Schule bis 20. Lebensjahr / Stichtag 01.08.)
		Im Vorschulbereich:

³³ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

	Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung und besonders nahestehende Personen	0- bis 4-jährig (Geburt bis Eintritt Kindergarten / Stichtag 01.08.) Im Nachschulbereich: 16- bis 20-jährig (Austritt Schule bis 20. Lebensjahr / Stichtag 01.08.)
	Heilpädagogische Früherziehung	0- bis 6-jährig (Geburt bis maximal Eintritt 1. Primarstufe / Stichtag 01.08.)

Artikel 94 *Voraussetzungen 1. Grundsatz*

Unter Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat soll künftig ein besonderer Entwicklungs- und Bildungsbedarf unter folgenden Gegebenheiten vorliegen:

- Vor der Einschulung: Wenn bei Kindern festgestellt wird, dass die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.
- Nach dem Volksschulalter bis maximal zum 20. Lebensjahr, wenn für die erfolgreiche nachobligatorische Schulbildung (insb. Mittelschulen und Gymnasien) oder für eine erfolgreiche berufliche Integration Logopädie, Psychomotorik oder Ergänztes Laut-Sprache/Gebärdensprache notwendig ist.

Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung wurden bislang sowohl der von Abklärungsstellen ausgewiesene behinderungsbedingte oder sonstige besondere Bildungsbedarf als auch ausgewiesene Diagnosen gleichermaßen berücksichtigt. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Einschätzung des Bedarfs für sonderpädagogische Massnahmen alleine anhand einer Diagnosestellung in Bezug auf den besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf zu wenig weit greift. Den Bedarf ausschliesslich diagnosegeleitet zu bestimmen, vermag nicht in jedem Fall den individuellen besonderen Bildungsbedarf des Kindes oder des Jugendlichen unter Einbezug seines privaten, sozialen und schulischen Umfelds zu erfassen.

Die Funktionsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen können in einem oder mehreren Bereichen beeinträchtigt sein. Um der Komplexität der individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können, soll bei der Beurteilung des besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarfs die Gesamtsituation berücksichtigt werden. Zudem soll der Fokus nicht nur auf die Funktionseinschränkungen gerichtet werden, sondern vielmehr auch die Ressourcen sowie der Kontext mitberücksichtigt werden.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich wie auch die heilpädagogische Früherziehung sollen einerseits präventiv gewissen Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsverzögerungen der Kinder entgegenwirken und diese auffangen. Andererseits sollen sie Kinder mit besonderem Entwicklungs- und Bildungsbedarf auf den Volksschuleintritt vorbereiten und einen positiven Einstieg begünstigen.

Nach der Schulzeit ist entsprechend der bisherigen Praxis grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der ordentlichen Schulzeit durchgeführten Massnahme erforderlich. Ein solcher Zusammenhang im Sinne einer Fortsetzung der Behandlung ist gegeben, wenn die Behandlung ununterbrochen über die ordentliche Schulzeit weiter andauert. Wird die Behandlung demgegenüber nach einem Unterbruch im Nachschulalter neu aufgenommen, ist ein solcher Zusammenhang in der Regel nicht gegeben. Eine Gewährung von Beiträgen ist in diesen Fällen dann möglich, wenn sich Probleme akut neu manifestieren wie bspw. bei der Logopädie Störungen im Bereich der Artikulation, des Redeflusses und des Schriftspracherwerbs, die mit einer logopädischen Therapie erfolgversprechend behandelt werden können.

Artikel 95 *2. Anforderungen an die Leistungserbringung*

In Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat und an die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der SPMV ist vorgegeben und Teil der Qualitätssicherung, dass Personen, welche pädagogisch-therapeutischen Massnahmen durchführen, ganz bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen. Dementspre-

chend soll daran festgehalten werden, dass die Leistungserbringenden über ein EDK-anerkanntes Diplom im entsprechenden Gebiet verfügen (Bachelor in Logopädie, Master in Schulische Heilpädagogik für die Behandlung einer Lese- und Rechtschreibstörung, Bachelor in Psychomotorik, Master in heilpädagogischer Früherziehung). Bei Massnahmen, zu welchen kein EDK-anerkanntes Studium äquivalent ist (z.B. Ergänzte Laut-Sprache, Gebärdensprachkurs), werden auch spezifische Weiterbildungen berücksichtigt (z.B. Weiterbildung Fachperson Gebärdensprache FAGS, ELS-Kodierdolmetscher-Ausbildung). Als Ergänzung zum EDK-anerkannten Diplom in der entsprechenden Fachausrichtung können auch gleichwertige Ausbildungen anerkannt werden. In Anlehnung an die als Postulat überwiesenen Motion Seiler («Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten») wird diesbezüglich insbesondere an die Anrechnung von beruflichen Erfahrungen im entsprechend Gebiet gedacht.

Die Berufsverbände haben Qualitätsrichtlinien erarbeitet, die bei der Durchführung von gestützt auf diese Verordnung finanzierten Massnahmen zu beachten sind. Ob eine Therapeutin oder ein Therapeut Mitglied des entsprechenden Berufsverbandes ist, ist dabei irrelevant. Bei Bedarf kann die GSI zur Qualität der Leistungserbringung sowie zu den Anforderungen an die Leistungserbringung weitergehende Vorschriften erlassen. Verletzt eine Therapeutin oder ein Therapeut regelmässig und nachweislich geltende Vorgaben, so werden betreffend diese Person keine Beiträge mehr gewährt.

Artikel 96 *Umfang*

Die gewählten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sollen für die Erreichung der Entwicklungs- und Bildungsziele geeignet, angemessen sowie wie wirkungsvoll sein. Der Umfang der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich ergibt sich aus dem besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf. Wie bisher sollen die Behandlungen je nach Bedarf und Ausgestaltung der Behandlung in Einzel- oder Gruppensettings stattfinden.

Bislang war der Umfang der Behandlung nicht auf Verordnungsebene geregelt worden. In der Regel wurden jedoch 1 bis 2 Lektionen respektive Stunden pro Woche durch die zuständige Behörde bewilligt. Die Kostengutsprache wurde bei einem Erstgesuch in der Regel für zwei Jahre und bei einem Verlängerungsgesuch für ein Jahr ausgestellt. Bei einem Verlängerungsgesuch musste jeweils vor der Gesuchseinreichung eine erneute Abklärung bei einer geeigneten und unabhängigen Abklärungsstelle durchgeführt werden.

Auch künftig soll keine fixe Anzahl Stunden und vorgegebene Dauer der Massnahme auf Verordnungsebene festgelegt werden. Vielmehr sollen die Dauer und der Umfang der bewilligten Stunden anhand des Bedarfs des Kindes oder des Jugendlichen von der zuständigen Stelle festgelegt werden. In regelmässigen Abständen – mindestens einmal jährlich – soll die Massnahme überprüft werden. Dabei wird überprüft, ob der Bedarf an pädagogisch-therapeutischen Massnahmen weiterhin vorhanden ist und die Massnahme fortgesetzt oder beendet werden soll. Zusätzlich wird abgeklärt, ob die durchgeführte Massnahme geeignet ist oder ob gegebenenfalls eine andere Massnahme zielführender ist. Bei der regelmässigen Überprüfung der Behandlung wird dabei insbesondere auch ein Augenmerk auf die Wirksamkeit, also den Output einer Massnahme gerichtet. Bei der regelmässigen Überprüfung der Massnahme soll eine geeignete Abklärungsstelle hinzugezogen werden. Die Angemessenheit der Massnahmen beurteilt sich nach sämtlichen Umständen und bezieht sich insbesondere sowohl auf die individuelle Situation des Kindes, als auch auf die finanziellen Auswirkungen.

Artikel 97 *Unentgeltlichkeit und Subsidiarität*

Mit dieser Bestimmung wird weiterhin das Subsidiaritätsprinzip verankert. Soweit Dritte aufgrund einer anderen Gesetzgebung die Kosten zu tragen beziehungsweise Leistungen auszurichten haben, gehen diese den Leistungen des Kantons vor. Diesbezüglich ist insbesondere auf zweckbestimmte Leistungen der Krankenkassen, der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Privatversicherungen hinzuweisen.

Artikel 98 *Zuständigkeit*

Bislang wurden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich einerseits durch freiberufliche Therapeutinnen und Therapeuten und andererseits durch externe Dienste bereitgestellt. Im Bereich Logopädie und Psychomotorik wurde die Leistungserbringung ausschliesslich durch freiberufliche Therapeutinnen und Therapeuten sichergestellt. Die heilpädagogische Früherziehung sowie die spezifische heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Hör- respektive Sehbeeinträchtigung wurden praktisch ausschliesslich durch externe Dienste abgedeckt. Nur sehr wenige heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher sind im Kanton Bern noch freiberuflich tätig. Obschon die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bislang sowohl durch freiberufliche als auch durch externe Dienste erbracht worden sind, lag die Anspruchsüberprüfung und somit die Verfügungskompetenz grundsätzlich ausschliesslich bei der zuständigen Behörde der GSI.

Wie bisher liegt die Bereitstellung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sowie die Anspruchsprüfung und Gewährung der Leistungen bei dem zuständigen Amt der GSI, neu dem AIS. Neu wurde jedoch zusätzlich die Grundlage geschaffen, dass die GSI die Bereitstellung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sowie das gesamte Bewilligungsverfahren inklusive Verfügungskompetenz an eine andere Stelle übertragen kann (Art. 60 Abs. 2 SLG). Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass künftig nicht mehr alle Gesuche beim zuständigen Amt eingereicht und geprüft werden müssen. Die Bewilligung einer Massnahme kann im Falle einer solchen Vollzugsübertragung also durch die ernannte Stelle erfolgen, welche über den Anspruch, den Rahmen und den Umfang der Massnahme entscheidet und insbesondere auch einen ablehnenden Entscheid verfügen kann.

Artikel 99 *Interkantonales Verhältnis 1. Allgemeines*

Erhält ein Kind mit Wohnsitz im Kanton Bern ausserkantonale pädagogisch-therapeutische Massnahmen, erfolgt die Finanzierung im Rahmen des Geltungsbereichs der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen³⁴ gemäss dieser Vereinbarung. Sofern der andere Kanton dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss gegenseitiger Absprache, in der Regel sinngemäss nach IVSE, im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung finanziert.

Artikel 100 *2. Kostenübernahmegarantie*

Die Verbindungsstelle des Wohnkantons, welche im Kanton Bern beim AIS angesiedelt ist, erteilt der Verbindungsstelle des Kantons, in welchem sich die Institution befindet, auf dessen Anfrage hin vorgängig Kostenübernahmegarantie für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Voraussetzung für die Kostenübernahmegarantie ist ein positiver Entscheid der zuständigen Stelle gemäss dieser Verordnung auf Grund des üblichen Verfahrens. Eine ausserkantonale Platzierung ist insbesondere dann begründet, wenn innerhalb des Kantons Bern kein Angebot zur Verfügung steht, das dem ausgewiesenen Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen entspricht.

Da die Wahl der Durchführungsstelle – im Rahmen der geeigneten Angebote – gemäss geltendem Recht im Grundsatz nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten liegt, kann eine ausserkantonale Platzierung auch auf ihr Gesuch hin erfolgen. Allfällige Transportkosten, die in einem solchen Fall entstehen, werden allerdings nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle entschädigt.

Zudem sind ausserkantonale Platzierungen bei Kindern und Jugendlichen auch dann möglich, wenn deren Wohnort sehr nahe an der Kantongrenze liegt. In diesen Fällen entspricht die ausserkantonale Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Frage der Übernahme der Transportkosten durch den Kanton Bern oft auch der „nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle“.

³⁴ Interkantonale Vereinbarung vom 20. September 2002 für Soziale Einrichtungen (IVSE; BSG 862.71)

6.2 Massnahmen im Einzelnen

Artikel 101 *Heilpädagogische Früherziehung*

Inhaltlich wird gegenüber der SPMV der Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung in Anlehnung an die Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik der EDK zukünftig explizit in der Verordnung festgehalten: In der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen behandelt (Absatz 1). Es geht dabei auch um die spezialisierte heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Beeinträchtigungen der Sinne (Hören und Sehen) sowie weitere Angebote im Rahmen der heilpädagogischen Früherziehung wie Information und Beratungen vom primären Bezugspersonensystem (z.B. besonders nahestehende Personen, Kitas, Spielgruppe), Eltern-Kind-Kurse oder spezifische Elternanlässe. Angebote der ambulanten Dienste für körper-, seh- oder hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Volksschule angeboten werden (z.B. Beratungen von Lehrpersonen oder spezifische Unterstützung und Förderung der Schülerinnen und Schüler), werden dagegen nicht durch die GSI bewilligt und finanziert, sondern gehören in den Zuständigkeitsbereich der BKD.

Inhaltlich wird gegenüber der SPMV zudem neu konkretisiert, dass Beiträge sowohl für länger ausgerichtete Behandlungen als auch für niederschwellige und kürzere Interventionen und Beratungen gewährt werden können (Absatz 2). Absatz 3 folgt erneut in Anlehnung an die einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik der EDK, wonach mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung *im familiären Kontext* behandelt wird. Daher geht es in erster Linie um Situationen, in welchen das gesamte Familiensystem einer gewissen Unterstützung bedarf und die Massnahmen daher in ebendiesem diesem privaten Umfeld stattzufinden haben.

Artikel 102 *Logopädie*

Ein Bedarf an Logopädie liegt vor bei schweren Störungen der mündlichen Sprache, der schriftlichen Sprache (bzw. Lese- und Rechtschreibstörungen), des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme oder des Schluckens (Absatz 1). Dazu zählen unter insbesondere auch Sprach(entwicklungs)störungen aufgrund einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte sowie myofunktionelle Störungen bzw. orofaziale Dysfunktionen.

Zur Abgrenzung von leichten, nicht therapiebedürftigen Störungen wird grundsätzlich am Kriterium des Schweregrads der Einschränkung festgehalten (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. d SPMV); Absatz 2 konkretisiert diesbezüglich die wesentlichsten Kriterien.

Artikel 103 *Psychomotorik*

Inhaltlich wird gegenüber der SPMV der Bedarf an Psychomotorik in Anlehnung an die Terminologie der EDK für den Bereich der Sonderpädagogik explizit in der Verordnung geregelt: Ein Bedarf an Psychomotorik liegt vor bei einer schweren Störung eines der Bereiche Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen, Verhalten oder des körperlichen Ausdrucks (Absatz 1). Dazu zählen insbesondere auch schwere Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen (Grob-, Fein- und Graphomotorik, motorische Funktionen), schwere Bewegungsstörungen aufgrund zerebraler Lähmungen und sonstiger Lähmungssyndrome, Autismus-Spektrum-Störungen oder Aufmerksamkeits-Defizit-Störungen (mit oder ohne Hyperaktivität). Betreffend Absatz 2 kann auf Artikel 102 Absatz 2 verwiesen werden.

Artikel 104 *Massnahmen bei Hörbeeinträchtigung*

Die Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigungen sind in der vorliegenden Verordnung neu explizit aufgenommen und geregelt. Damit wird dem Auftrag gemäss Artikel 20 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung getragen, wonach die Kantone insbesondere dafür sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Massnahmen bei Hörbeeinträchtigungen umfassen insbesondere die Schulung in ergänzter Lautsprache (Kodiersystem zur Sichtbarmachung sämtlicher Vokale und Konsonanten mittels Lippenbild, Handform

und der Positionierung der Handform im Gesicht zur Behebung von Mehrdeutigkeiten beim Lippenablesen) sowie Gebärdensprachkurse (visuell wahrnehmbares Sprachsystem) für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sowie diesen nahestehende, hörende Personen.

Bei Bedarf beziehungsweise zur Ermöglichung einer einheitlichen und barrierefreien Kommunikation kann das primäre Bezugspersonensystem in das Erlernen der ergänzten Lautsprache sowie der Gebärdensprache miteinbezogen werden.

6.3 Finanzierung

Artikel 105 Grundsatz

Betreffend die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wird grundsätzlich das bisherige Modell übernommen: Die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt durch Leistungsvertrag oder nach Tarifen bemessen mittels direkter Auszahlung an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (Absatz 1).

Im Gegensatz zur SPMV wird allerdings die Möglichkeit der Finanzierung durch Leistungsvertrag nicht mehr ausschliesslich an Leistungen des Früherziehungsdienstes des Kantons Bern geknüpft, was eine grundsätzliche Finanzierung eines externen Dienstes oder externer Dienste durch Leistungsvertrag ermöglicht (analog dem Modell für die heilpädagogische Früherziehung).

Des Weiteren wird als Voraussetzung dafür, dass pädagogisch-therapeutische Massnahmen nach Tarifen bemessen finanziert und direkt an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausbezahlt werden können, spezifiziert, dass die entsprechenden Beiträge explizit und im Vorfeld gewährt worden sind.

Artikel 106 Tarifvereinbarungen

Betreffend die Tarifvereinbarungen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wird grundsätzlich das System der SPMV übernommen: Die GSI vereinbart mit den Berufsverbänden der Therapeutinnen und Therapeuten die Tarife für die Entschädigung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Absatz 1) und es können Zeittarife, Einzelleistungstarife oder Pauschaltarife vereinbart werden, wobei auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung, effiziente Durchführung und sachgerechte Struktur zu achten ist (Absatz 2). So schliesst das AIS entsprechend der bisherigen Praxis also mit den entsprechenden Berufsverbänden Tarifverträge betreffend die Entschädigungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen ab. Auch zukünftig sollen Nichtverbandsmitglieder, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen erbringen, maximal zum vereinbarten Tarif abrechnen können (Absatz 4).

Im Gegensatz zur SPMV wird auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 SLG festgelegt, dass die Tarife im Falle einer Nichteinigung für jeweils ein Jahr, maximal bis Ende des dem Beschlussjahr folgenden Kalenderjahres, vom Regierungsrat festgelegt werden (Absatz 3). Für das darauffolgende Kalenderjahr ist erneut eine Einigung zwischen der GSI und den Berufsverbänden anzustreben.

Artikel 107 Kostentragung durch Berechtigte

Die Kosten für unentschuldig versäumte Sitzungen sind auch zukünftig durch die Berechtigten selbst zu tragen.

6.4 Transportkosten

Artikel 108 Grundsatz

Die Bestimmungen entsprechen einerseits denjenigen der SPMV, wonach Beiträge für Transportkosten weiterhin auf Gesuch hin und aufgrund bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahmen gewährt werden.

Für Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr werden Transportkosten neu und in Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat nur dann übernommen, wenn diese auf-

grund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle nicht selbstständig bewältigen können (Absatz 2; vgl. Art. 4 Abs. 2 Sonderpädagogik-Konkordat). Bezüglich des Begriffs Behinderung kann auf die Ausführungen zu Artikel 90 verwiesen werden.

Im Gegensatz zur SPMV wird festgelegt, dass die auf Gesuch hin bewilligten Transportkosten spätestens ein Jahr nach deren Entstehung, also der entsprechenden Fahrt, geltend gemacht werden müssen. Für länger zurückliegende Transporte besteht kein Anspruch mehr.

Artikel 109 *Kostenübernahme*

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Transporten erfolgt weiterhin eine Priorisierung, indem primär der öffentliche Verkehr zu nutzen ist. Nur wenn dies nicht möglich ist, können in zweiter Priorität und in begründeten Fällen Beiträge für Transporte durch private Transportunternehmen oder Privatpersonen bewilligt werden. Es soll jeweils wie bisher nur der direkte Weg zur nächstgelegenen, geeigneten Durchführungsstelle in Rechnung gestellt werden können.

Artikel 110 *Weitere Transportkosten*

Analog zu den Bestimmungen der SMPV werden in begründeten Fällen auch die Fahrauslagen für eine unerlässliche Begleitperson vergütet. Neu wird allerdings festgelegt, dass nur Fahrten in Anwesenheit des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin entschädigt werden. Allfällige Leerfahrten werden dagegen nicht entschädigt.

Inhaltlich wird gegenüber der SPMV explizit in der Verordnung festgehalten, dass der Fahrauslagen einer Früherzieherin oder eines Früherziehers weiterhin entschädigt werden, wenn eine heilpädagogische Früherziehung wegen des Kindes in dessen gewohntem Umfeld erfolgen muss (z.B. am Wohnort des Kindes, Kitas, Spielgruppe, Kindergarten).

Artikel 111 *Kriterien*

Zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Transports durch anderweitige Private beziehungsweise einer unerlässlichen Begleitperson sind immer die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen.

Artikel 112 *Standort*

Die Massnahmen sind weiterhin grundsätzlich in den nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstellen durchzuführen, respektive es werden nur die Transportkosten bis zu dieser übernommen. Wird eine weiter entfernte Durchführungsstelle gewählt, müssen Sie die Mehrkosten des Transportes durch die Betroffenen selbst getragen werden.

Es ist oft wichtig, Massnahmen möglichst rasch einzuleiten, ohne dass wertvolle Entwicklungszeit durch das Warten auf den nächstgelegenen Therapieplatz verloren geht. Steht eine Durchführungsstelle in solchen Fällen aus Kapazitätsgründen zu Beginn einer Massnahme nicht zur Verfügung, ist diese Durchführungsstelle dementsprechend nicht geeignet.

Artikel 113 *Kilometerentschädigung*

In Anlehnung an die Bestimmungen der SPMV erfolgt die Entschädigung der Transporte ausserhalb des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich nach Kilometertarifen, welche weiterhin in einer Direktionsverordnung festgelegt werden. Dabei wird insbesondere zwischen Tarifen für private Transportunternehmen und solche für Privatpersonen unterschieden. Denkbar ist auch, dass eine Gemeinde entsprechende Angebote bereitstellt.

6.5 Verfahren

Artikel 114 *Gesuch*

Bezüglich des Verfahrens werden in den Grundzügen die Bestimmungen der SPMV übernommen. Im Übrigen gelten die Regeln des VRPG. Die zuständige Stelle (vgl. oben Art. 98) hat also insbesondere

den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, die Gesuchsstellenden sind aber verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhaltens mitzuwirken (Art. 18 und 20 VRPG).

Die Gesuche sind von den Berechtigten, also den Kindern und Jugendlichen respektive deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern – in der Regel wird es sich dabei um die Eltern handeln – auf dem amtlichen Formular einzureichen. Das amtliche Formular kann bei der zuständigen Stelle bestellt oder auf dem Internet heruntergeladen werden.

Artikel 115 *Abklärung*

Neu wird in der Verordnung explizit festgehalten, dass zusammen mit dem amtlichen Formular grundsätzlich ein Bericht einer geeigneten Abklärungsstelle, welche mit dem fraglichen Bedarf in direktem Zusammenhang steht, einzureichen ist (Absatz 1). Die Eingrenzung auf geeignete Abklärungsstellen berücksichtigt den Umstand, dass je nach sonderpädagogischer Massnahme unterschiedliche Abklärungsstellen für die entsprechende Bedarfsabklärung in Frage kommen. Die zuständige Stelle kann so festlegen, welche fachlich gut qualifizierten und erfahrenen Stellen die Abklärungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen vornehmen können (vgl. weitere Ausführungen zu Abs. 4 Bst. a).

Analog zur SPMV wird weiterhin daran festgehalten, dass bezüglich der Abklärungen auf die Unabhängigkeit der Abklärungsstellen gegenüber den durchführenden Stellen zu achten ist. Es soll also wann immer möglich vermieden werden, dass die durchführende und die abklärende Stelle – namentlich Personen – identisch ist.

Dem Gesuch zur Gewährung von Beiträgen oder Massnahmen müssen zudem diejenigen Berichte von bereits konsultierten Personen und Stellen beigelegt werden, welche in direktem Zusammenhang mit dem konkret fraglichen Bedarf stehen. Die Einreichung hat dabei also durch die Berechtigten selbst und grundsätzlich nicht durch die Verfasserinnen und Verfasser der Berichte zu erfolgen.

Kann ein Gesuch aufgrund der vorhandenen Informationen nicht abschliessend beurteilt werden, so erhebt die zuständige Stelle weitere Beweismittel, ordnet also in der Regel zusätzliche Abklärungen an. Weigern sich Betroffene, sich einer zwingend erforderlichen Abklärung zu unterziehen, so ist auf das Gesuch nicht einzutreten (Art. 20 Abs. 2 VRPG).

Neu wird die Grundlage geschaffen, dass die GSI durch Direktionsverordnung die zu erfüllenden Kriterien von Abklärungsstellen festlegen kann (Abs. 4 Bst. a). Nebst einer regionalen Verteilung und der personellen Unabhängigkeit von den Durchführungsstellen ist dabei insbesondere zu klären, welche Kriterien eine Abklärungsstelle erfüllen muss, um bei der Einschätzung des Bedarfs berücksichtigt werden zu können. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots ist bei der Bezeichnung der Abklärungsstellen insbesondere darauf zu achten, dass diese alle denselben Grundsätzen und fachlichen Ansprüchen und Regeln genügen müssen. Des Weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, dass die GSI durch Direktionsverordnung die Rahmenbedingungen der Abklärungen und Abklärungsinstrumente definieren kann (Abs. 4 Bst. b). Dies zielt auf eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Abklärungsprozesse hin (z.B. Verfahren, Befunderhebung, Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahme und Berichterstattung). Damit einher geht auch in Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat die Möglichkeit einer allfälligen Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bildungsbedarfs (SAV) für den Vor- und Nachschulbereich.

Artikel 116 *Entscheid*

Die Entscheide werden durch die zuständige Stelle grundsätzlich mittels Verfügung getroffen und eröffnet. Werden begünstigende Entscheide getroffen, so können diese auch in einer anderen Form getroffen und mitgeteilt werden, beispielsweise in Briefform. Auf Verlangen ist jedoch in jedem Fall eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Artikel 117 *Verfahrenskosten*

Analog zu den Bestimmungen der SPMV ist das Verfahren für die Betroffenen kostenlos.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Familienergänzende Kinderbetreuung

Artikel 118 *Aufsicht*

In Ausführung von Artikel 138 Absatz 4 SLG wird festgelegt, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht per Inkrafttreten der FKJV von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) auf die GSI übergeht. Dies im Gegensatz zu den Gemeinden, welche die Aufsichtsfunktion solange ausüben haben, bis eine Kita über eine Betriebsbewilligung gemäss SLG verfügt (vgl. Art. 138 Abs. 3 SLG).

Innerhalb der ersten 24 Monate nach Inkrafttreten der FKJV muss vom AIS ein erster Aufsichtsbesuch durchgeführt werden. Zu beachten ist diesbezüglich aber, dass die Kitas spätestens sechs Monate vor Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist gemäss Art. 138 Abs. 1 SLG ein Bewilligungsgesuch einreichen müssen, wenn sie bis dahin nicht bereits über eine Betriebsbewilligung verfügen (Art. 138 Abs. 2 SLG).

Artikel 119 *Bewilligungen*

Die nach bisherigem Recht erteilten unbefristeten Betriebsbewilligungen bleiben gültig bis zum Erhalt der nach dem ersten Aufsichtsbesuch ausgestellten Betriebsbewilligung, sofern der Aufsichtsbesuch nicht einen Entzug der Bewilligung zur Folge hat. Dies aber längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des SLG (vgl. Art. 138 Abs. 1 SLG). Wünscht eine Kita bereits vor dem ersten Aufsichtsbesuch den Erhalt einer neuen Bewilligung durch das AIS, so kann sie jederzeit ein Gesuch dafür einreichen, welches analog einer Neueröffnung beurteilt wird. Spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die betroffenen Kitas ein Bewilligungsgesuch einreichen (Art. 138 Abs. 2 SLG), wenn der erste Aufsichtsbesuch noch nicht stattgefunden hat. Diese Frist gilt auch für Kitas, welche noch über keine Betriebsbewilligung verfügen.

Ergibt die Gesuchprüfung oder der Aufsichtsbesuch auf Basis der Neuregelung keine Beanstandungen, so erteilt das AIS eine Bewilligung nach dem SLG, welche alle früheren Bewilligungen ersetzt. Sind kleinere Mängel festgestellt worden, so kann die Bewilligung unter der Auflage erfolgen, dass diese innerhalb einer von der AIS angesetzten Frist (welche abhängig von der Art des Mangels sachgerecht festgelegt wird) behoben werden.

Werden beim erstmaligen Aufsichtsbesuch gravierendere Mängel festgestellt, ist gemäss Artikel 26 vorzugehen und die Bewilligung falls erforderlich zu entziehen.

Bei Kitas, welche bereits vor Inkrafttreten der FKJV betrieben wurden, wird bei der Ausstellung einer (neuen) Betriebsbewilligung auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet, zumal der Wechsel der Zuständigkeit und die damit verbundene Überprüfung und Neuregelung der Bewilligungs- und Aufsichtskriterien ausserhalb des Einflussbereiches der davon betroffenen Kitas liegt.

Artikel 120 *Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder*

In Artikel 136 SLG wird festgelegt, dass eine Gemeinde, die Aufwendungen für Kitas mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder (sog. Tagis) ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen kann, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt. Hier wird lediglich konkretisiert, dass die «zuständige Stelle» im Sinne von Artikel 136 SLG das AIS ist.

Artikel 121 *Zulassungen*

Zulassungen behalten ihre Gültigkeit. Erfüllt ein Leistungserbringer die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr, wird die Zulassung entzogen, wenn die Missstände nicht fristgerecht beseitigt werden (Vgl. Art. 26 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 i. f.). Den Leistungserbringern ist dabei insbesondere hinsichtlich neuer Zulassungskriterien genügend Zeit einzuräumen.

Artikel 122 *Betreuungsgutscheine*

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 beurteilen sich sämtliche Betreuungsgutscheine nach altem Recht. Erst für Gesuche betreffend die Zeit ab dem 1. August 2022 kommen die neuen Normen und insbesondere die neue Webapplikation zur Anwendung.

Artikel 123 *Anforderungen an das Personal von Kindertagesstätten*

Die meisten Kitas stellen Mitarbeitende mit befristeten Verträgen (insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten) jeweils auf Beginn eines Schuljahres (August bis Juli) an. Damit sie die Anstellungsplanung entsprechend diesem Zyklus vornehmen können, gilt die für die Anpassungen der Anforderungen an das Personal von Kitas eine Übergangsfrist bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

7.2 Weiteres

Artikel 124 *Offene Kinder- und Jugendarbeit*

Stichtag für das erste Gesuchsverfahren nach neuer Verordnung ist der 31. März 2022 für die vierjährige Periode 2023-2026. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung gelten somit noch die alten Vorschriften und Finanzierungsbedingungen und die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Artikel 125 *Pädagogisch-therapeutische Massnahmen*

Verfügungen betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen bleiben trotz Aufhebung der SPMV gültig, längstens aber bis 31. Juli 2022. Endet eine Massnahme gemäss Verfügung vor dem 31. Juli 2022, so endet sie verfügungsgemäss.

Dies unabhängig von der ab 1. Januar 2022 geltenden Zuständigkeit, insbesondere also auch bezüglich Massnahmen von Kindern im Volksschulalter. Zuständigkeit, Vollzug und Finanzierung müssen aber gesetzesgemäss bereits ab 1. Januar 2022 nach neuem Recht laufen.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 126 *Änderung von Erlassen*

Aufgrund der neuen Zuständigkeit des AIS für die Bewilligung von Kitas ist eine Anpassung der Gebührenverordnung (GebV)³⁵ erforderlich.

Artikel 127 *Aufhebung von Erlassen*

Die ASIV und die SPMV werden vollumfänglich von der FKJV abgelöst und sind dementsprechend aufzuheben.

Artikel 128 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten erfolgt koordiniert mit demjenigen des SLG auf den 1. Januar 2022.

³⁵ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Der Kanton war bisher für die Aufsicht der privaten Kitas zuständig. Neu werden die bisher von den Gemeinden beaufsichtigten Kitas hinzukommen (rund 140 Kitas). Infolge dieses teilweisen Zuständigkeitswechsels von den Gemeinden zum Kanton entsteht beim Kanton ein zusätzlicher Stellenbedarf (vgl. unten, Ziff. 6.1).

5.2 Betreuungsgutscheine

Die Überführung der Grundlage im Gutscheinsystem in die neue FKJV und die dabei umgesetzten Anpassungen dürften keine namhaften Auswirkungen auf die Finanzen haben.

Eine möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems war ein zentrales Anliegen der Teilrevision, mit der 2019 die Umstellung auf das neue System initiiert wurde. Bei der Umstellung vom Gebührensystem auf das Gutscheinsystem wurden damals deshalb diverse kostensenkende Massnahmen umgesetzt. Mittel konnten unter anderem eingespart werden, indem die Subvention enger an den Bedarf gekoppelt wurde und tiefere Betreuungsgutscheine für Kindergartenkinder in Kitas ausgegeben wurden. Auch bei der Vergünstigung für Kinder unter zwölf Monate werden im Vergleich zur Regelung im Gebührensystem Kosten eingespart, da vorher die Mehrkosten für die Abgeltung des Faktors 1.5 einzig durch den Staat getragen wurden. Daneben haben auch der Wegfall der Risikopauschale sowie der Abschaffung der Ausbildungspauschale zusätzliche Mittel freigesetzt. Weil die Kostenentwicklung nicht ganz präzise vorausgesagt werden und damit eine Steigung der Kosten trotz kostensenkender Massnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten, wurden im Vortrag zur Verordnung aufgezeigt, wie Kosten im Gutscheinsystem bei Bedarf gesenkt werden könnten. Mittlerweile kann ein erstes Fazit zur finanziellen Entwicklung gezogen werden: Die Umsetzung der Betreuungsgutscheine ist gut angelaufen. Der Überblick über die ersten Daten zeigt auf, dass sich die Angebotsstruktur der familienergänzenden Kinderbetreuung stark vergrössert hat und dadurch mehr Familien Zugang zu einem vergünstigten Betreuungsplatz haben. Bereits heute nehmen der grösste Teil der Gemeinden und fast alle Institutionen am Gutscheinsystem teil. Diese Entwicklung zeigt sich auch in der Nutzung der Betreuungsgutscheine. Trotz dieser Ausweitung bewegen sich die Kosten laut Hochrechnung in etwa im Budgetrahmen – die kostensenkenden Massnahmen haben offenbar gewirkt. Konkret rechnet der Kanton 2021 mit Ausgaben von etwas mehr als 71 Millionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Eingabe Lastenausgleich im Gebühren- und Gutscheinsystem). Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung sind im Betreuungsgutscheinsystem gegenüber dem Gebührensystem pro 100-Prozent-Platz leicht gesunken.

Zusammen mit der Überführung der Grundlage des Gutscheinsystems in die FKJV sind verschiedene Anpassungen vorgesehen, welche diesen Trend noch verstärken. Die Abschaffung der Härtefallregelung bei einer Einkommensverschlechterung, die Anrechnung der Vermögenserträge bei der Berechnung des massgebenden Einkommens, die Anpassung der Bestandesdauer für Konkubinate auf zwei Jahre oder auch die Anrechnung des Einkommens eines Ex-Partners oder einer Ex-Partnerin bei fehlender Unterhaltsvereinbarung führen dazu, dass das durchschnittliche massgebende Einkommen pro unterstützte Familie tendenziell höher liegen wird. Diese Massnahmen dienen aber nicht dazu, die Ausgaben zu senken, sondern eine gerechtere Beurteilung der Familiensituationen vornehmen zu können.

Die Abschaffung der Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsbedarf für Familien mit einem massgebenden Einkommen über 160'000 führt zu keinen nennenswerten Einsparungen.

5.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Anpassungen, welche mit dem FKJV im Bereich OKJA umgesetzt werden, haben nur sehr minime finanziellen Auswirkungen auf die Gesamtausgaben, die Kanton und Gemeinden über den Lastenausgleich abrechnen. In vier von 38 Einzugsgebieten wird aktuell ein gekürzter Grundbetrag angerechnet. Die anrechenbaren Höchstbeträge dieser Gebiete sind deshalb im Jahr 2021 rund 34'000 Franken niedriger, als sie es sein würden, wenn bereits heute das Angebot an das gesamte Altersspektrum von 6 bis 20 Jahren richten würde. Für die Ermächtigungen für die Periode 2023 – 2026 wird kein gekürzter Grundbetrag mehr angerechnet.

5.4 Frühe Förderung

Bei Weiterführung der Umsetzung der bisher bewilligten und in Umsetzung befindlichen Massnahmen entstehen keine Änderungen der finanziellen Belastung des Kantons. Allfällige neue Massnahmen/Strategien, die im Rahmen der Bestimmungen des SLV entwickelt werden könnten, wären von der Direktion zu genehmigen und im regulären Budgetprozess einzubringen.

5.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Im Bereich der präventiven und freiwilligen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien soll das bestehende Leistungsangebot fortbestehen. Es ist deshalb mit keinen Auswirkungen auf die Kosten zu rechnen.

5.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die geplanten Wechsel der Zuständigkeiten der sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der Schulung zur BKD sowie die Leistungen der stationären Unterbringung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler zur DIJ werden grosse Auswirkungen auf das Budget und die Rechnung der GSI haben. Von den aktuellen Gesamtkosten von rund 279 Mio. Franken («Finanzbedarf» gemäss Rechnung 2019; Bereich Kinder/Jugendliche; inkl. kantonale Einrichtungen GSI) werden rund 21 Mio. Franken bei der GSI verbleiben (betreffend Vor- und Nachschulbereich). Rund 186 Mio. Franken werden inskünftig auf die BKD entfallen und 72 Mio. Franken auf die DIJ.

Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich wird davon ausgegangen, dass die Anpassungen insgesamt nicht zu höheren Kosten führen werden. Dies insbesondere, weil keine neuen Leistungsangebote angeboten werden sollen. Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Logopädie und Psychomotorik wurde über die letzten vier Jahre durchschnittlich pro Jahr zirka vier Mio. Franken im Vor- und Nachschulbereich verwendet. Dies entspricht in etwa 30'000 Behandlungsstunden. Die Leistungen des Früherziehungsdienstes zusammen mit den Leistungen der freiberuflichen Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Blindenschule Zollikofen entsprach im Jahr 2020 zirka 41'000 Behandlungsstunden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

6.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Aktuell gibt es im Kanton Bern über 300 Kitas. Für gut 200 Kitas ist bereits heute der Kanton zuständig (konkret das KJA der DIJ), die übrigen stehen zurzeit noch unter der Aufsicht der Gemeinden. Neu wird der Kanton betreffend Aufsicht und Bewilligung für sämtliche Kitas im Kanton Bern zuständig sein und die Aufgabe dem AIS obliegen.

Insgesamt sind für die Arbeiten in den Bereichen Aufsicht und Bewilligung, Beratung und Begleitung sowie aufsichtsrechtliche Verfahren rund 310 Stellenprozent einzurechnen (Erfahrungen des KJA sowie des Kantons Zürich haben ergeben, dass je Kita mit rund einem Stellenprozent zu rechnen ist). Ein leichter Anstieg in juristischer Beratung seitens des Rechtsamts (erste Schätzung ca. 20 %) ist darin nicht abgebildet.

Das KJA benötigt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Bewirtschaftung der Kitas aktuell rund 220 Stellenprozent. Die GSI erhält von der DIJ 120 Stellenprozent. Der Ressourcenaufwand wird wie voran erwähnt aber höher sein. Die notwendigen Ressourcen können unter Umständen durch allenfalls im Rahmen der Reorganisation der GSI freispielbare Stellenprozent sichergestellt werden. Andernfalls müssten Anpassungen im Aufsichtsrhythmus vorgenommen werden.

6.2 Betreuungsgutscheine

Es sind keine personellen Auswirkungen beim Kanton zu erwarten.

6.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Der Kanton erfährt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6.4 Frühe Förderung

Der Kanton erfährt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Der Kanton erfährt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die geplanten Wechsel der Zuständigkeiten der sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der Schulung zur BKD sowie die Leistungen der stationären Unterbringung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler zur DIJ werden grosse Auswirkungen auf die personellen Ressourcen der GSI haben. Im Bereich sonderpädagogische Massnahmen arbeiteten bislang sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GSI zu insgesamt 480 Stellenprozent. Nach erfolgtem Wechsel der Direktionszuständigkeiten sollen 400 Stellenprozent an die BKD übergehen. Die restlichen 80 Stellenprozent sind weiterhin für die Aufgabenerledigung rund um die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich in der GSI vorgesehen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

7.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Die Gemeinden, welche bisher Aufsichtsaufgaben über Kitas wahrgenommen haben, werden von dieser Aufgabe entlastet.

Der Kanton finanziert die Aufsicht über die Kitas und kiBon. Im Gegenzug übernehmen die Gemeinden die administrativen Kosten für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine.

7.2 Betreuungsgutscheine

Die Vorlage bringt punkto Administration der Betreuungsgutscheine bestimmte Erleichterungen in Hinblick auf die Gutscheinperiode 2022/2023. Neu wird es der für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständigen Stelle zum Beispiel möglich sein, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen. Mit der Abschaffung der Härtefallregelung fällt zudem der zusätzliche Aufwand, der in Zusammenhang mit der Prüfung und Überprüfung dieser Gesuche anfiel, weg.

7.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Abschaffung des Zusatzbetrages 2 und die Neuverteilung der vorhandenen Mittel von 7.3 Mio. Franken führen zum Teil zu starken Anpassungen bei den anrechenbaren Beiträgen der einzelnen Einzugsgebiete. Da der weitere Zusatzbetrag nur an die Städte Bern und Biel ausgerichtet wurde, sind diese Städte besonders betroffen. Im Vergleich zu heute würde unter Berücksichtigung des aktuellen Sozialsindex (2020) der anrechenbare Höchstbetrag bei neun Einzugsgebieten sinken und bei 30 Einzugsgebieten steigen. Es ist möglich, dass Gemeinden und Einzugsgebieten in Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen ihre Organisation, Leistungsschwerpunkte oder auch Personalplanung anpassen.

7.4 Frühe Förderung

Bei Weiterführung der Umsetzung der bisher bewilligten und in Umsetzung befindlichen Massnahmen entstehen keine Änderungen der finanziellen Belastung der Gemeinden.

7.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Wie bisher werden die erbrachten Leistungen lastenausgleichsberechtigt bleiben. Die Lastenausgleichsquoten Gemeinden/Kanton bleiben unverändert.

7.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Wie bisher werden die erbrachten Leistungen lastenausgleichsberechtigt bleiben. Die Lastenausgleichsquoten Gemeinden/Kanton bleiben unverändert. Änderungen fallen entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.6 vor betreffend die künftigen Kostenanteile GSI, BKD und DIJ an.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

8.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Die geplanten Normen zur Bewilligung und Aufsicht über die Kitas haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

8.2 Betreuungsgutscheine

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein unumstrittenes Ziel der Familienpolitik im Kanton Bern, deren kurz- wie auch langfristigen positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft längst erwiesen sind.

Mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem hat der Kanton den Zugang zu subventionierten Angeboten klar verbessert und die freie Wahl der Betreuungsorganisation gestärkt. So sind per 1. August 2021 98 Prozent der Kinder im Kanton Bern in einer Gemeinde wohnhaft, welche Betreuungsgutscheine ausgibt. Ihnen stehen über 8'800 Plätze in über 320 Kitas und 27 TFO zur Verfügung. Und es stehen seit der Einführung des Gutscheinsystems im August 2019 nicht nur mehr Betreuungsplätze zur Verfügung, sie werden auch mehr genutzt.

In Gemeinden, die am System teilnehmen und darauf verzichten, die Betreuungsgutscheine zu kontingentieren, bekommen alle Erziehungsberechtigten, die die Kriterien für einen Gutschein erfüllen, einen solchen auch ausgestellt. Dass aktuell nur zehn von über 300 Gemeinden die Funktion Kontingentierung in kiBon angewählt haben, ist sehr erfreulich.

Können sich dank der Ausgaben von Betreuungsgutscheinen mehr Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung leisten, fördert dies den Ausbau des Kita-Angebots. Weil Gutscheine bei jeder am System teilnehmenden Kita oder TFO eingelöst werden können, ist es für Anbieter attraktiv, neue Angebote bereitzustellen, solange eine Nachfrage besteht. 2021 gibt es im Vergleich zum Jahr 2018 rund 25 zusätzliche Kitas im Kanton Bern. Das ist eine Zunahme von 8 Prozent.

Weil für Gutscheinplätze keine Tariflimes definiert wurde, borg die Systemumstellung auch ein gewisses Risiko für die Finanzierbarkeit der Betreuungsleistungen durch die Erziehungsberechtigten. Erste Analysen zur Preisentwicklung geben diesbezüglich Entwarnung: Die durchschnittlichen Kosten, die heute für einen Platz in einer Kita in Rechnung gestellt werden, sind nur wenig höher als die Normkosten im Gebührensystem. Dies ist ein Hinweis dafür, dass der Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern wie auch die Zahlungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten wie erwartet starke Preiserhöhungen verhindern.

8.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die geplanten Normen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit haben keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

8.4 Frühe Förderung

Zum return of investment (ROI) von früher Förderung gibt es eine relativ grosse Bandbreite von Schätzungen. Grundsätzlich besteht aber Einigkeit darüber, dass sich eine Investition in die frühe Förderung immer lohnt. Insbesondere werden Kosten in nachgelagerten Systemen (z.B. Sozialhilfe) reduziert und Steuereinnahmen (vermittels besserer Bildungsabschlüsse und sozialer bzw. beruflicher Integration) erhöht.

8.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Das Risiko einer Versorgungslücke oder eines Lohnendrucks durch einen erhöhten Nachfragesog nach Fachkräften wird als gering eingeschätzt.

8.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Das Risiko einer Versorgungslücke oder eines Lohnendrucks durch einen erhöhten Nachfragesog nach Fachkräften wird als gering eingeschätzt.

9. Ergebnis der Konsultation

Wird nach erfolgtem Konsultationsverfahren eingefügt.